KREIS UNNA

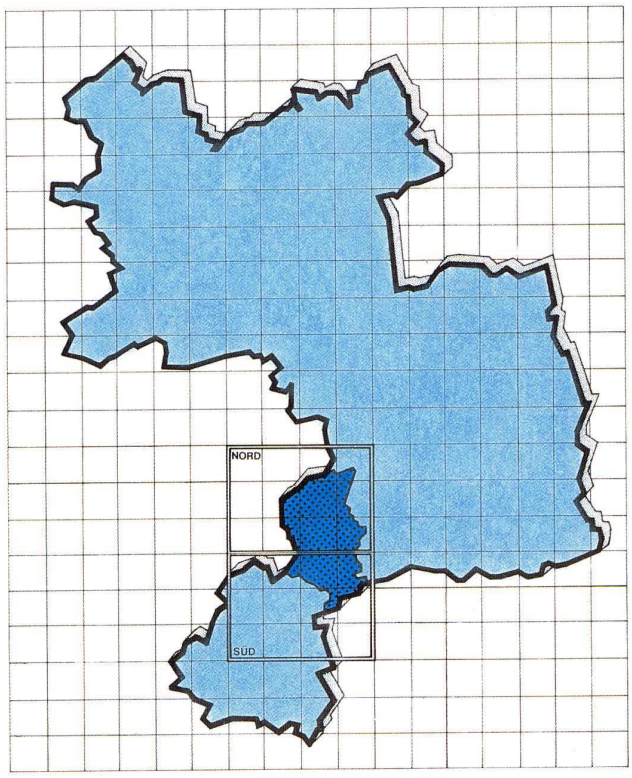

LANDSCHAFTSPLAN NR. 5
RAUM HOLZWICKEDE

L a n d s c h a f t s p l a n

Nr. 5

R a u m H o l z w I c k e d e

K r e i s U n n a

A. Einleitung

B. Textliche Darstellung der Entwicklungsziele und Erläuterungen

C. Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Bearbeitung:

Kreis Unna: Fachbereich Natur und Umwelt
Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben
Kommunalverband Ruhrgebiet, Abteilung Landschaftsplanung

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

		Seite
A.	EINLEITUNG	
1	Rechtsgrundlagen, Rechtswirkung, Satzungsbestandteile	1
2	Geltungsbereich	2
3	Planungsvorgaben	3
4	Karten- und Planungsgrundlagen	4
5	Charakteristik des Planungsraumes	5
6	Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept -	6
B.	TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE UND ERLÄUTERUNGEN	9
1	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“	10
2	Entwicklungsziel 1.2 „Temporäre Erhaltung“	27
3	Entwicklungsziel 1.3 „Erhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung“	33
4	Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“	36

		Seite
C.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN	
1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	44
1.1	Naturschutzgebiete	46
1.1.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	47
1.1.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete	52
1.2	Landschaftsschutzgebiete	80
1.2.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	81
1.2.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete	85
1.3	Naturdenkmale	100
1.3.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	101
1.3.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale	103
1.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	109
1.4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	110
1.4.2	Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile	115
2	Zweckbestimmung für Brachflächen	177
3	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	178
3.1	Bestimmung der Baumarten bei Erstaufforstung	179
3.2	Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung	180
3.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	184

		Seite
4.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs-maßnahmen	187
4.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	188
4.2	Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen	204
4.3	Herrichten von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener baulicher oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	229
4.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten	230
4.5	Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen	231
	Quellenverzeichnis	232

A.EINLEITUNG

Rechtsgrundlagen, Rechtswirkung, Satzungsbestandteile

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 - 28 des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft" (Landschaftsgesetz LG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des LG vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 366) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV NW S. 683).

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes gelten § 2 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7 (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) sowie § 2 a Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 5 bis 7 (Beteiligung der Bürger) des Bundesbaugesetzes (BBauG) entsprechend.

Er ist gem. § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Unna. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten folgende ordnungsbehördliche Verordnungen in seinem Geltungsbereich außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes im Kreis Unna vom 04.12.1984.

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne des Kreises Unna vom 08.12.1989.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Festsetzungen des als Satzung aufgestellten Landschaftsplanes sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 34 - 40 LG gegenüber jedermann rechtsverbindlich.

Der Landschaftsplan besteht aus einem kartographischen und einem textlichen Teil. Der kartographische Teil umfaßt die Karte der Entwicklungsziele (2 Einzelblätter) sowie die Festsetzungskarte (2 Einzelblätter). Der textliche Teil beinhaltet -den Karten zugehörig- die textliche Darstellung der Entwicklungsziele (§ 18 LG) mit den entsprechenden Erläuterungen und die textlichen Festsetzungen der Schutzausweisungen (§§ 19 bis 23 LG), der Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG), der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG) und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen(§ 26 LG) einschließlich der Erläuterungen dieser Festsetzungen.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte oder zugelassene Nutzungen werden durch den Landschaftsplan nicht berührt, soweit nicht diesbezüglich besondere Festsetzungen gemäß Abschnitt C dieses Landschaftsplanes getroffen wurden.

Geltungsbereich

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist § 16 LG. Danach ist der Landschaftsplan außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne aufzustellen. Soweit ein Bebauungsplan land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Um jedoch keine bauplanungsrechtliche Vorentscheidung über den Innen- bzw. Außenbereich im Sinne der §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu treffen, wird darauf hingewiesen, daß, soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art liegt. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 BauGB fallen, ist in den hierfür vorgeschriebenen Verfahren nach den planungsrechtlichen Vorschriften zu klären. Alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind, wurden in der Regel dem räumlichen Geltungsbereich zugeordnet. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch gewerbliche Anlagen sowie die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abfallwirtschaft dienenden Anlagen.

Die konkrete Abgrenzung wurde auf Grundlage der Deutschen Grundkarte, verkleinert auf den Maßstab 1 : 10.000, unter Berücksichtigung aktueller Luftbilder, der Bauleitpläne und sonstiger relevanter Informationen vorgenommen.

Planungsvorgaben

Gemäß § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellungen der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten.

Der Landschaftsplan setzt diese gesetzliche Anforderung um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Auf der Ebene der Entwicklungsziele erfolgt dies über die Festlegung des Sonderzieles "Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Nutzung, der Bauleitplanung oder der bestehenden fachplanerischen Festsetzungen" für alle flächenhaften Planungsvorgaben; linienhafte Planungsvorgaben (z. B. planfestgestellte bzw. im Planfeststellungsverfahren befindliche Straßenplanungen) werden in den speziellen Erläuterungen zu den einzelnen Entwicklungsräumen textlich angesprochen. Mit der Inanspruchnahme der Flächen durch das Vorhaben sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes selbsttätig aufgehoben. Der Baulastträger ist zu keinen Ersatzmaßnahmen für den Fortfall etwaiger, vom Landschaftsplan gem. § 26 LG festgesetzter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die temporären Charakter haben, verpflichtet. Gleichwohl stellt sich die Realisierung derartiger Vorhaben in der Regel als Eingriff in Natur und Landschaft dar; gem. den Bestimmungen des LG (§§ 4 - 6) sind für die dadurch ausgelösten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Die geplanten Vorhaben selbst werden im Landschaftsplan nicht zeichnerisch dargestellt. Dies ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes und würde zu einer Überfrachtung des Kartenwerkes führen.

Karten- und Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienten die Blätter der Deutschen Grundkarte des Raumes Holzwickede im Maßstab 1 : 5.000 und mit dem überwiegenden Bearbeitungsstand von 1991. Sie wurden auf den Maßstab 1 : 10 000 verkleinert und zu 2 Blättern entsprechend dem auf den Karten dargestellten Blattschnitt montiert.

Gemäß § 17 LG geht der Erarbeitung des Landschaftsplanes als Planungsgrundlage die Analyse des Naturhaushaltes, die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente sowie die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden - zusammengefaßt im ökologischen Fachbeitrag- voraus.

Diese Arbeitsinhalte sowie die Umsetzung des land- und forstwirtschaftlichen Fachbeitrages gem. § 27 Abs. 2 LG stellen als Planungsgrundlagen in Form von Arbeitskarten die inhaltlichen Grundlagen des Landschaftsplanes Raum Holzwickede dar.

Die Fachbeiträge wurden erarbeitet durch

1. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung für die ökologischen Grundlagen,
2. die Forstbehörden für die Waldflächen und
3. die Landwirtschaftskammer für die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Fachbeiträge zum Landschaftsplan sind in einem Materialband zusammengefaßt.

Charakteristik des Planungsraumes

Der Planungsraum Holzwickede ist durch eine starke morphologische Ausprägung gekennzeichnet. Das Plangebiet gehört nahezu insgesamt zu der naturräumlichen Haupteinheit Hellwegbörden und erstreckt sich von der Dortmunder Börde im Norden über den Haarstrang, das Herdicker Haar, die Schwerter Lößterrassen bis hin zur Fröndenberger-Schwerter-Ruhraue im Süden.

Diese deutlichen morphologischen und naturräumlichen Gegebenheiten sowie die Lage zwischen den zum Teil in Dammlage und zum Teil im Einschnitt geführten Verkehrstrassen der BAB 44/B 1 im Norden und der BAB 1 im Süden und Osten sowie die Trasse der Bundesbahnstrecke Dortmund-Unna/Hagen-Unna beeinflußten u. a. die Stadt- und Landschaftsentwicklung zum Teil erheblich.

Im Norden stellt sich der Planungsraum als Industriegemeinde mit starker Verflechtung nach Dortmund und Unna dar. Er markiert den Grenzbereich zwischen dem Ruhrgebiet und dem angrenzenden ländlichen Raum. Siedlungstätigkeit und der Ausbau der Verkehrswege führten hier zu einer starken Inanspruchnahme bzw. Beeinträchtigung und Verinselung des Freiraumes. Der Anteil der Flächen, die aus der Sicht der Landschaftsplanung leistungsfähig für Natur und Landschaft sind, ist äußerst gering. Zusätzlich wird die Leistungsfähigkeit der verbleibenden Flächen durch Schadstoff- und Lärmemissionen weiter beeinträchtigt sowie durch Zerschneidungseffekte auf ein Minimum reduziert. Ein Großteil der Freiflächen wird zudem aufgrund der guten Bodenverhältnisse intensiv ackerbaulich genutzt.

Wenn auch erheblichen Auswirkungen durch Verkehrsadern (Zerschneidung, Lärm, Abgase) ausgesetzt, zeigt sich insbesondere im östlichen Bereich dieses nördlichen Raumes noch eine vielgestaltige naturnahe Bachauenlandschaft, die an innerstädtischen Lebensräumen anknüpft und die Biotopvernetzung zwischen städtisch bestimmten Lebensräumen mit landschaftlichen Lebensräumen fördert.

Der Süden mit den Siedlungskernen von Opherdicke und Hengsen zeigt sich als Raum mit einer landwirtschaftlichen Grundstruktur und einer teilweise hohen Nutzungs- und Strukturvielfalt. Diese hohe Nutzungs- und Strukturvielfalt ist u. a. auf die militärische Nutzung großer Flächenareale sowie auf die besondere Geländeausprägung mit Bachtälern, Quellmulden etc. zurückzuführen. Die schwach bewegten Lößhänge, die insbesondere sanft zur Ruhr hin abfallen, werden intensiv ackerbaulich genutzt und weisen entsprechende Defizite hinsichtlich naturnaher Lebensräume und Folgen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf.

Von besonderer Bedeutung im südlichen Planungsraum sind die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse. Das gesamte südliche Gebiet dient der Wassergewinnung für Teile des Ruhrgebietes. Die Wassergewinnungsanlagen befinden sich nördlich der Ruhr. Die Wassergewinnung hat durch die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen zum Teil eine völlige Umgestaltung der natürlichen Auenlandschaft bewirkt. Im Zuge dieser Umgestaltung konnten jedoch Relikte natürlicher Lebensräume erhalten bleiben bzw. es sind wiederum wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstanden.

Ziele der Landschaftsentwicklung - Zielkonzept -

Gemäß § 1 LG ist die Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Der Gebietsentwicklungsplan (hier: Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm) erfüllt gemäß § 15 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplanes. Er wägt für seine Planungsebene die sich aus § 1 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplanes zu beachten.

Um für die Bestimmung der einzelnen Entwicklungsziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen eine großräumige, regionale Zusammenhänge herstellende Orientierung zu bekommen, wurden unter Auswertung aller Grundlagendaten zum Landschaftsplan sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum Planungsleitlinien in Form eines räumlich konkretisierten Zielkonzeptes entwickelt (siehe Skizze "Zielkonzept").

Dieses Zielkonzept stellt die zur Erfüllung der Ziele des § 1 LG erforderlichen, vorhandenen oder angestrebten besonderen Raumfunktionen für den Planungsraum dar. Das Zielkonzept ist das Ergebnis einer planerischen Abwägung und somit die planerisch notwendige Zielvorgabe des gewünschten (vorläufigen) Endzustandes, d. h. das Zielkonzept stellt dar, was erreicht werden soll. Der dorthin zu beschreitende Weg wird durch die Entwicklungsziele gem. § 18 LG markiert.

Im Zielkonzept werden für den Raum Holzwickede folgende Planungsleitlinien formuliert und räumlich bestimmt:

1. <u>Gewährleistung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als komplexes Wirkungsgefüge</u>

Gerade die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit und ihre ökologischen Folgen (Nitrat- und Biozidbelastung des Grundwassers, saurer Regen, Strahlenbelastung der Luft und des Bodens) haben die Komplexität des Naturhaushaltes und seiner Kreisläufe (wie Nahrungsketten) aufgezeigt. In der Literatur wird der Naturhaushalt als ein komplexes Wirkungsgefüge aller natürlichen, abiotischen und biotischen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt definiert. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zeigt sich in der Dynamik und Regenerationsfähigkeit des Systems. Es wird deutlich, daß dieses Ziel nur unvollkommen mit den Mitteln des Landschaftsplanes verfolgt werden kann und eine Vielzahl anderer Gesetze, industrielle Prozesse und die ökonomischen Rahmenbedingungen der

Landwirtschaft betrifft. Darüber hinaus erfordert es eine großräumige Betrachtungsweise. Gleichwohl ist dieses Ziel die Grundlage aller im Landschaftsplan enthaltenen Aussagen. Da diese Zielsetzung für den gesamten Planungsraum gilt, wird sie lediglich textlich formuliert, zeichnerisch aber nicht dargestellt.

2. Erhaltung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und Lebensgemeinschaften

Die beschriebene Verinselung der Landschaft und ihrer naturnahen Lebensräume und die daraus resultierenden ökologischen Konsequenzen erfordern, neben der langfristigen Neuorientierung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Agrarpolitik, kurzfristig konzeptionelle und planerische Gegenmaßnahmen. Diese Gegenmaßnahmen werden im Aufbau eines Vernetzungssystems gesehen. Dabei sollen verstreute und inselartig in der Feldflur liegende Biotope durch Schutzausweisungen gesichert und durch geeignete Netzelemente wie Feldhecken, Säume, Raine, Ufergehölze, naturnah gestaltete Gewässerläufe und Kleingewässer miteinander verbunden werden. Dieses System aus kleinflächigen, linearen und punktförmigen Strukturen soll dann wie ein flächiger Lebensraum wirken und einem möglichst breiten Spektrum von Tier- und Pflanzenarten der raumtypischen Ökosysteme ein langfristiges Überleben sichern. Dabei stellen die naturnahen Fluß- und Bachauenlandschaften insbesondere von Liedbach, Holzwickeder Bach, Kellerbach, teilweise der Emscher und der Ruhr sowie die Waldbestände von Sölder Holz, Bahnwald, Ostendorfer Büsche und die Waldbestände entlang der Bachtäler wichtige Knotenpunkte dieses Netzes dar. Ansatzpunkte für zu vernetzende Achsen bieten das vorhandene Wegenetz sowie Nutzungsgrenzen innerhalb der Feldflur.

3. Schutz der Naturgüter "Boden" und "Wasser"

Die Zuordnung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft als unverzichtbare Teile des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes und ihre Bedeutung in diesem Systemzusammenhang wurde bereits genannt. Die Ziele und Grundsätze des Landschaftsgesetzes sprechen darüber hinaus die unmittelbare Nutzung der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen an. Sie fordern die Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit und einen sparsamen Gebrauch der Naturgüter, die sich nicht mehr erneuern.

Dem Naturgut "Boden" kommt im Planungsraum eine besondere Bedeutung zu. Die z.T. mehrere Meter mächtige Lößdecke und das ausgeglichene Klima haben großflächig Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit entstehen lassen. Das Bild der historischen Landnutzung läßt die hohe Produktivität und Nutzbarkeit dieser Böden für den Getreideanbau auch ohne den Einsatz moderner Agrochemie erkennen. Das heißt, daß diesen Böden insbesondere bei umweltschonenden, auf den Erhalt der natürlichen Fruchtbarkeit ausgerichteten Bewirtschaftungsweisen auch weiterhin eine besondere Bedeutung für die ackerbauliche Produktion zukommt und dem Raum ein relativer Vorrang für die Landwirtschaft zukommt. Dieses Ziel wird u. a. für die Räume Hohenleuchte, Dudenroth, Massener Heide, nördlich Opherdicke dargestellt.

Dem Naturgut "Wasser" kommt insbesondere im südlichen Planungsraum eine besondere Bedeutung zu. Das gesamte südliche Gebiet der Ortsteile Hengsen und Opherdicke dient der Wassergewinnung für Teile des Ruhrgebietes.
Die Schutzzonen I, II und III sind ausgewiesen. Im Ruhrtal liegt ein Staubecken mit Wassergewinnungsanlagen und dem Wasserwerk.

4. **Gewährleistung des charakteristischen Landschaftsbildes**

Die morphologischen Ausprägungen der Bachniederungen und Höhen und die Landnutzungsformen mit ihren gliedernden und belebenden Landschaftselementen bestimmen die Eigenart und das Erscheinungsbild des Raumes. Sie sind ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Der Erhalt solcher charakteristischen Landschaftsbilder wird als weiteres Ziel neben die Sicherung der Systemzusammenhänge und der Ressourcen als Lebensgrundlage für den Menschen gestellt. Wesentliches Ziel ist hierbei nicht der Schutz von einzelnen Objekten, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten und anhand seines Landschaftsbildes seine Geschichte erlebbar zu belassen.
Dieses Ziel wird nahezu für den gesamten Planungsraum dargestellt.

5. **Bereiche mit besonderer Bedeutung für die lokale, regionale und überregionale Erholungsnutzung**

Die Zugehörigkeit zur Ballungsrandzone führt zu einem Nebeneinander und zu Überlagerungen der lokalen, regionalen und überregionalen Erholungsnutzung in den Landschaftsräumen des Plangebietes. Die dargestellte Planungsleitlinie bezieht sich dabei auf landschaftsbezogene, extensive Formen der Erholungsnutzung. Grundlagen für die räumliche Differenzierung dieses Zieles sind neben den Kriterien der Wohnungsnähe und Erreichbarkeit die Möglichkeiten zum Naturerlebnis in der freien Landschaft.

Von besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind u.a. die Bereiche Dudenroht, Massener Heide, Ostendorf und Kellerkopf.

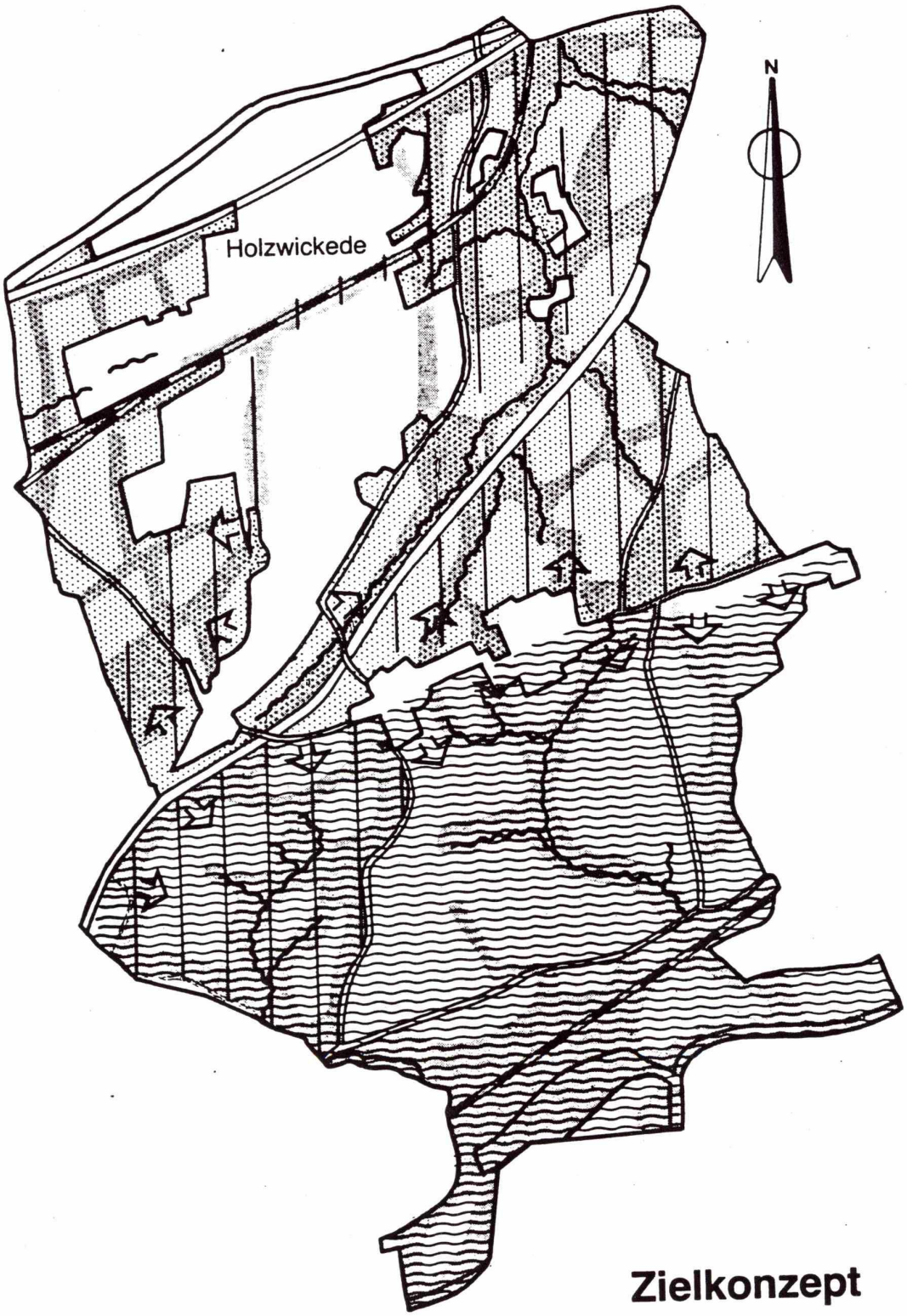

Zielkonzept

- Erhaltung und Vernetzung naturnaher Lebensräum und Lebensgemeinschaften
- Schutz des Naturgutes „Wasser"
- Schutz des Naturgutes „Boden"
- Gewährleistung des charakteristischen Landschaftsbildes
- Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für die überregionale, regionale und lokale Erholungsnutzung

B. TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE UND ERLÄUTERUNGEN

Entwicklungsziele für die Landschaft

Erläuterungen:

Die im Zielkonzept räumlich konkretisierten "Planungsleitlinien" werden in einem ersten Schritt durch die Entwicklungsziele umgesetzt.

Während das Zielkonzept den planerisch konzipierten, zu erreichenden Endzustand aufzeigt, stellen die Entwicklungsziele maßnahmeorientiert den Weg zur Erreichung des Zielzustandes dar. Auf der Grundlage eines großmaßstäblichen Soll-Ist-Vergleiches verteilen sie die Schwergewichte der zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung im Raum.

Gem. § 33 Abs. 1 LG sollen "die Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden". Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Daher sind Entschädigungsforderungen aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Flächen mit besonderen Funktionen (Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie z. B. Wasserwirtschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung) werden in die jeweilige Entwicklungszieldarstellung integriert. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.

In § 18 gibt das Landschaftsgesetz einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. Die Zielaussagen des vorliegenden Landschaftsplanes sind auf diesen Katalog abgestimmt. Lediglich für die Beachtung der Erfordernisse der Regional- und Bauleitplanung sowie der Fachplanungen wurde ein gesondertes Entwicklungsziel (1.2: "Temporäre Erhaltung...") formuliert insofern es sich um flächenhafte Planungsvorgaben handelt. Linienhafte Vorhaben wie z. B. Straßenplanungen werden unter den entsprechenden Entwicklungszielen angesprochen (siehe auch Abschnitt A 3).

Die allgemeine inhaltliche Bestimmung des jeweiligen Entwicklungszieles und ihre räumliche Zuordnung ist den betreffenden Entwicklungsräumen als Erläuterung vorangestellt. Auf dieser Grundlage werden die konkreten Entwicklungsziele für die einzelnen Entwicklungsräume differenziert dargestellt.

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Erläuterungen:

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG hinsichtlich der

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Dies ist in der Regel in kleinteilig strukturierten Landschaften mit hoher Nutzungsvielfalt und vereinzelt extensiven Nutzungsformen der Fall. Solche Landschaftsräume bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten und sind damit die Grundlage für Lebensräume und Lebensgemeinschaften noch relativ stabiler Ökosysteme der Agrar- oder Waldlandschaften.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung dieser Struktur- und Nutzungsgefüge mit ihren Wechselbeziehungen und somit der Verhinderung nachteiliger Veränderungen.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung" bedeutet nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll, zumal gem. § 18 (2) LG die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit durch dieses Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen. Sie sind jedoch als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll. Das Entwicklungsziel steht ergänzenden Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege- und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG im Grundsatz nicht entgegen.

Die Entwicklungsräume mit der lfd. Nr. 1.1.1 - 1.1.9 sind in ihren Grenzen in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

1.1.1 Raum Natorp

Erläuterungen:

Eine ackerbauliche Nutzung kennzeichnet den durch Straßentrassen beeinträchtigten Entwicklungsraum zwischen der Wickeder Chaussee und der Eisenbahntrasse. Am Südrand der A 44 haben sich auf einem durch Überformungen gekennzeichneten großflächigen Bereich Hochstaudenfluren mit teilweiser Verbuschung entwickelt. Die in der Mitte der Fläche angelegten Teiche sind mit relativ steilen Böschungen versehen, so daß sich keine typische Stillwasservegetation ausbilden konnte. Im Südwesten kommt es zu einer intensiven Verzahnung zwischen den Waldbeständen und dem durch eine große Standortvielfalt gekennzeichneten alten Bahndamm.

Das Wirtschaftswegenetz innerhalb der Ackerfläche hat eine Anbindung an die Siedlungsbereiche und eine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.

1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“

- Erhaltung und Stabilisierung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:

  - Erhaltung der ehemaligen Abbau- bzw. Aufschüttungsfläche mit dem Mosaik verschiedenartiger Biotope südlich der A 44
  - Erhaltung der Grünlandflächen mit ihrem Hecken- und Obstbaumbestand
  - Erhaltung der Trockenmauerabschnitte
  - Erhaltung der Feldgehölze, Baumreihen und Hecken

Erläuterungen:

Der Raum weist eine Vielzahl naturnaher Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen auf. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § l LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Die dargestellten Zielvorgaben sollen dazu beitragen, daß dieser siedlungsnahe Freiraum im ansonsten stark beanspruchten Holzwickeder Norden nachhaltig gesichert und optimiert wird und den vielfältigen Funktionsanforderungen dauerhaft entspricht.

- Erhaltung der Allee an der Wickeder Chaussee

Erläuterungen:

Die Allee an der Wickeder Chaussee prägt den Landschaftsraum großräumig aufgrund ihres markanten Aufbaus - 1 Reihe Winterlinden, Pappeln beidseits der Straße, 1 Reihe Winterlinden - sowie der Topografie . Durch Nachpflanzen mit wuchsgleichen Baumarten ist daher diesem erhaltenswerten Landschaftsbild Rechnung zu tragen.

- Erhaltung des vorhandenen Wegenetzes für die lokale Erholungsnutzung

Erläuterungen:

Die unmittelbare Siedlungsnähe sowie das vorhandene Wegenetz als auch die Ausstattung mit Freizeit- und Erholungsinfrastruktur (Tennisplätze, Kleingartenanlage) verleiht dem Raum eine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Hochwertige Ackerböden bedecken den Entwicklungsraum. Es ist u. a. Ziel des LP, die nachhaltige Nutzbarkeit der Ressource Boden mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit als eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

- Entwicklung von Vernetzungsstrukturen

Erläuterungen:

Das für die Belange von Natur- und Artenschutz wiederhergestellte Abgrabungsgelände südlich der A 44 stellt einen bedeutsamen Inselbiotop dar und erhöht den Erlebniswert dieses Entwicklungsraumes. Maßnahmen zum Artenverbund und -austausch im Raum sollen dieses Habitatangebot aufnehmen und mit den umliegenden naturnahen Lebensräumen im Sinne eines Verbundsystemes entlang des vorhandenen Wegenetzes miteinander vernetzen.

- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Waldbestände in naturnahe heimische Laubmischwälder

Erläuterungen:

Die Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände bei Hiebreife oder Abgängigkeit im Tal des Natorper Baches in naturnahe Laubwaldbestände verbessert in Verbindung mit den angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen der ehemaligen Bahntrasse bzw. des Krummen Weges die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und schafft ein vielgestaltiges Landschaftsbild.

- Verbesserung der Wasserqualität des Natorper Baches und naturnahe Umgestaltung seines Gewässerbettes zur Förderung der Fließgewässerdynamik und Ausbildung verschiedenster gewässerspezifischer Habitatelemente

Erläuterungen:

Der Natorper Bach ist eine wichtige ökologische Vernetzungsachse zwischen dem Innen- und Außenbereich sowie ein wesentliches Gestaltungselement des Siedlungsrandes. Die mangelnde Wasserqualität führt zu einer starken Entwertung dieses Lebensraumes. Durch die Verbesserung der Wasserqualität sowie der Beachtung bzw. Förderung der Bachbett- und Saumstrukturen soll diese Lebensader dauerhaft erhalten bzw. optimiert werden.

1.1.2 Raum Sölder Bruch

Erläuterungen:

Ein Hecken-Grünlandkomplex prägt in Verbindung mit dem südlich angrenzenden naturnahen Laubwaldbestand auf feuchten bis nassen Bodenverhältnissen sowie mit den im weiteren Verlauf anzutreffenden Ödlandflächen und Gartenanlagen das Erscheinungsbild dieses Entwicklungsraumes und spiegelt unterschiedliche Standortbedingungen wieder. Die Zäsuren der in Dammlage geführten Eisenbahntrassen sowie des kanalisierten Emscherlaufes begrenzen dieses Strukturgefüge und bilden einen bedeutsamen Inselbiotop heraus. Dieser Biotop wird z. Zt. durch die nordöstlich des Naturschutzgebietes, zwischen Bahndamm und Emscher gelegene und nur extensiv genutzte Grünlandfläche ergänzt und gestützt. Der Raum ist durch den Bau der 110 kV-Bahnstromleitung Lünen-Hagen (planfestgestellt) in Nordsüdausrichtung betroffen. Auf die in Kap. A 3 stehenden Erläuterungen zur Berücksichtigung von Planungsvorgaben durch den LP wird verwiesen. Die Emschergenossenschaft plant die naturnahe Umgestaltung der Emscher und ihrer Neben- und Quellgewässer, wodurch der Entwicklungsraum in Teilen betroffen sein wird.

1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“

- Erhaltung und Stabilisierung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:

  - Erhaltung des Wasserhaushaltes mit den davon abhängigen Vegetationsbeständen (Bruchwald)
  - Erhaltung der Grünlandflächen bzw. unbewirtschafteten Flächen
  - Erhaltung der Heckenkomplexe
  - Erhaltung der Kleingewässer

Erläuterungen:

Der Raum weist eine Vielzahl naturnaher Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen auf. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § l LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Die dargestellten Zielvorgaben sollen diese Nachhaltigkeit sichern und optimieren.

- Förderung zum ursprünglichen Bruchwald durch die Sicherung bzw. Anhebung des Wasserstandes in Teilräumen

Erläuterungen:

Im Bereich der Emscher-Talaue zwischen den Bahndämmen hat sich ein Feuchtgebietskomplex mit Erlenbruch-Charakter, Röhrichtbeständen und weiterer Sumpfvegetation entwickelt. Die teilweise Anhebung des Wasserstandes bzw. die Verbesserung der Wasserqualität soll dieses bedeutsame Strukturgefüge stabilisieren bzw. in seiner Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen optimieren (siehe NSG 2).

- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Nadelbaumbestände in naturnahe heimischen Laubmischbestände

Erläuterungen:

Die Umstrukturierung des Nadelbaumbestandes (im wesentlichen Fichtenschonung) südlich der Emscher in einen naturnahen Laubmischwaldbestand erhöht die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

- Förderung zu einem bedeutsamen Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsbiotop im nordwestlichen Planungsraum durch die Minderung der Isolationseffekte

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum ist durch einen hohen Isolationsgrad gekennzeichnet. Das innere Nutzungs- und Strukturgefüge dieses Raumes bietet einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum in einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Landschaft. Durch die Minderung der Auswirkungen der Verinselung (Schaffung von Übergängen und Durchlässen) in Kombination mit neuanzulegenden Lebensräumen in den angrenzenden Entwicklungsräumen sollen die Möglichkeiten einer Wiederbesiedlung bzw. einer Flächenvergrößerung und Biotopvernetzung ausgeschöpft werden.

1.1.3 Raum "Massener Heide", "Schöne Flöte", "Landweg"

Erläuterungen:

Der großflächige Entwicklungsraum weist bedingt durch die geomorphologische Struktur und die damit einhergehenden wechselnden Standortbedingungen ein vielfältiges Nutzungs- und Strukturgefüge auf. Kernbereich und Hauptschlagader des Raumes ist ein langgestreckter, weit verzweigter Talkomplex mit Holzwickeder Bach, Liedbach und Schulzebach. Dieser Talkomplex ist geprägt durch bewaldete Talhänge und vorwiegende Grünlandnutzung in der Talsohle sowie durch die teilweise noch naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen. Die ehemalige Bahntrasse mit den waldartigen Beständen und Ruderalfluren trocken-warmer Standorte sowie dörfliche Strukturelemente bilden am nordwestlichen Rand einen vielfältigen Übergang zwischen Innen- und Außenbereich. Aufgrund seiner engen Verzahnung mit dem Siedlungsraum wird der Entwicklungsraum als wohnungsbezogener Freiraum stark für die Erholung genutzt. Die Freizeitanlage "Schöne Flöte", durch die der Holzwickeder Bach fließt, dient in den Sommermonaten den Erholungssuchenden der Region. Die schon bestehenden Beeinträchtigungen durch die A I (Zerschneidung, Lärm) wurden durch den Ausbau von 4 auf 6 Fahrspuren verstärkt.

Zur Stützung des vorgefundenen schützenswerten Naturpotentials ist eine landschaftstypische Ergänzung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen bzw. mit naturnahen Lebensräumen auf den landwirtschaftlich intensiv genutzten Akkerflächen zur randlichen Vernetzung unabdingbar.

Die Ausbauplanung für die Opherdicker bzw. Holzwickeder Straße liegt vor und ist z. T. bereits realisiert. An der K 31 (Massener Straße) zwischen der Holzwickeder Straße und dem Billmericher Weg ist ein Radweg geplant (planfestgestellt). Auf die in Kap. A 3 stehenden Erläuterungen zur Berücksichtigung von Planungsvorgaben durch den LP wird verwiesen.

- Erhaltung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:
  - Erhaltung der naturnahen Laubmischwaldbestände
  - Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte mit den entsprechenden Saumstrukturen sowie den angrenzenden teilweise feuchten Grünlandflächen
  - Erhaltung der Alleen
  - Erhaltung der Kleingewässer
  - Erhaltung der Natursteinmauern
  - Erhaltung der ehemaligen Bahntrasse nördlich der Hoflage Schulze-Holzwickede mit dem Mosaik verschiedenartiger Biotope

Erläuterungen:

Der Raum weist eine Vielzahl natürlicher Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen auf. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt erfüllen die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges. Hinsichtlich der Laubmischwaldbestände zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Erhaltungsprozesse ab. Die dargestellten Zielvorgaben sollen dazu beitragen, daß dieser siedlungsnahe Freiraum im ansonsten stark beanspruchten Holzwickeder Norden nachhaltig gesichert und optimiert wird und den vielfältigen Funktionsanforderungen dauerhaft entspricht.

- Sicherung des großräumig zusammenhängenden Landschaftsraumes vor weiterer Zerschneidung und Verinselung

Erläuterungen:

Der Landschaftsraum wird im Osten durch die Trasse der A 1 und im Westen durch den Siedlungsraum begrenzt sowie durch die Ortslage Massener Heide und die Freizeitanlage "Schöne Flöte" geteilt. Hierdurch ergeben sich insbesondere im Süden und Westen relativ schmale Pufferzonen zwischen Siedlungsraum und den schutzwürdigen Bereichen der Bachtäler. Eine für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Grünzäsur stellt die Liegewiese der Freizeitanlage "Schöne Flöte" dar. Hier sollte eine Entwicklung nur sehr behutsam und unter Beachtung der Erhaltung des Grünzuges in Nordwestrichtung erfolgen.

- Erhaltung des durch die geomorphologischen Gegebenheiten und durch die damit korrespondierenden Vegetationsstrukturen geprägten vielfältigen Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Kuppen, Hangzonen und Kerbtäler zeichnen in Kombination mit der Kulissenbildung der Waldränder sowie der straßenbegleitenden Alleen ein vielfältiges und abwechslungsreiches Landschaftsbild, das neben der Siedlungsnähe die Bedeutung des Raumes für die lokale Erholungsnutzung bestimmt.

- Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität von Holzwickeder Bach, Liedbach und Schulzebach

Erläuterungen:

Die Struktur- und Qualitätseigenschaften, die die ökologische Wertigkeit eines Fließgewässers bestimmen, sind Wassergüte, morphologische Bachbettstruktur und Ausbildung der Saumvegetation. Die volle ökologische Kapazität kann bei den v. g. Fließgewässern erst erreicht werden, wenn eine hinreichende Wasserqualität gesichert bzw. erreicht ist (Gewässergüte I - II).

- Erhaltung und Optimierung der Waldflächen insbesondere in ihrer Imissionsschutzfunktion gegenüber den Siedlungsbereichen

Erläuterungen:

Im Entwicklungsraum haben die Waldflächen entlang der A 1 und A 44 sowie entlang der Eisenbahntrasse neben ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für das Landschaftsbild etc. bedingt durch die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche eine hohe Bedeutung in ihrer lärmmindernden Wirkung bzw. in ihrem Vermögen, Gase und Stäube aus der Luft zu filtern.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Hochwertige Ackerböden bedecken den Entwicklungsraum. Es ist u. a. Ziel des LP, die nachhaltige Nutzbarkeit der Ressource Boden mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit als eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

- Schaffung von Pufferzonen zwischen Ackerflächen und angrenzenden naturnahen Biotopen sowie Anlage von gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Erläuterungen:

Auf den hochwertigen Bördeböden wird intensiver Ackerbau betrieben. Unbewirtschaftete Säume und Raine bzw. Gehölzanpflanzungen dienen als Pufferzonen und als Schutz gegen Nährstoffeintrag in die überwiegend naturnahen Lebensraumstrukturen (Bachtäler).

- Steuerung des Erholungsverkehrs zur Vermeidung von Trittschäden und sonstigen Störungen

Erläuterungen:

Den aktuellen Beeinträchtigungen der naturnahen Bachtäler soll durch eine gezielte Lenkung des Erholungsverkehrs in Flächen abseits der sensiblen Bereiche entgegengewirkt werden.

1.1.4 Raum Emscherquelle, Sölder Holz

Erläuterungen:

Die Zäsur der A 1 im Süden begrenzt diesen Entwicklungsraum, der durch ein vielfältig strukturiertes Nutzungsmosaik aus Grünland, Ackerflächen, Wald, Gehölzstrukturen etc. geprägt ist. Das Waldgebiet Sölder Holz wird durch die Gemeinde- bzw. Kreisgrenze halbiert und setzt sich auf Dortmunder Stadtgebiet bis zum Ortsteil Lichtendorf fort.
Insgesamt gesehen handelt es sich im ansonsten waldarmen Planungsraum um den größten, geschlossenen Lebensraum Wald im Holzwickeder Norden. Durchzogen wird dieser relativ naturnahe Laubwaldbestand von einem frei mäandrierenden Bachlauf (wahrscheinlich die Emscher). Einige Pingen und Halden zeugen von der ehemals regen bergbaulichen Tätigkeit im Raum Dortmund/Holzwickede. Die Emscher sowie ihr Zulauf zeigen sich hier in ihrem Quell- bzw. Oberlauf zwischen dem Sölder Holz und der Hauptstraße noch als relativ naturnahe Bachläufe mit entsprechenden Saumstrukturen. Am Ufer sind fragmentarisch Röhrichte und Ufer-Hochstaudenfluren ausgebildet. Westlich der Hauptstraße finden sich noch kleine Feuchtwiesenreste. Hofnahes Grünland und Obstgärten gliedern um die Reitanlage am Luftschachtweg die Feldflur. Das vorhandene Wegenetz hat eine Anbindung an die Siedlungsbereiche und somit eine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung. Die Trasse der planfestgestellten 110 kV-Bahnstromleitung durchquert den Entwicklungsraum von Nord nach Süd. Auf die in Kap. A 3 stehenden Erläuterungen zur Berücksichtigung von Planungsvorgaben durch den LP wird verwiesen.

1 Unterabschnitt/Ziffer	Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“

- Erhaltung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:

  - Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände im Hixterwald
  - Erhaltung des Wirtschaftsgrünlandes mit den Gehölzstrukturen
  - Erhaltung der naturnahen Bachbett- und Saumstrukturen der Emscher bzw. ihres Zuflusses
  - Erhaltung der landeskundlich bedeutsamen Pingen im Sölder Holz bzw. der Landwehr südlich der Quellenstraße

Erläuterungen:

Der Raum weist eine Vielzahl natürlicher Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen auf, insbesondere den für die Bördenlandschaft seltenen Lebensraum Wald. Die vorherrschende Nutzungsintensität und -art sowie die gegebene Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § l LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Die dargestellten Zielvorgaben sollen diese Nachhaltigkeit sichern und optimieren und die Vernetzungs- und Austauschfunktion zwischen dem Sölder Holz und dem Siedlungsraum stärken. Dies gilt insbesondere für die Emscher mit ihren schutzwürdigen Strukturen. Hinsichtlich der Laubmischwaldbestände zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Erhaltungsprozesse ab. Die Pingen und Halden im Sölder Holz sind von hohem landeskundlichen Wert.

- Sicherung des großräumig zusammenhängenden Landschaftsraumes vor weiterer Zerschneidung und Verinselung

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum steht in enger räumlich-funktionaler Wechselbeziehung mit dem westlich angrenzenden Freiraum auf Dortmunder Stadtgebiet bzw. dem nördlich angrenzendem Freiraum (Entwicklungsraum 2.2.). Der gesamte Raum stellt für an die Lebensräume Wald und offene Feldflur gebundenen Arten ein bedeutsames Potential dar.

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände und Umstrukturierung der nicht bodenständigen Waldbestände in naturnahe heimische Laubmischwälder

Erläuterungen:

Neben den wertvollen Eichen-und Buchenaltbeständen stocken im Hixterwald nichtheimische und standortfremde Forstkulturen. Die Umstrukturierung dieser Bestände in naturnahe Laubmischwälder verbessert die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität der Emscher und ihres Zuflusses

Erläuterungen:

Die Emscher einschließlich ihres Zuflusses weist in diesem Raum einen relativ naturnahen Zustand mit schutzwürdigen Strukturen in den Randbereichen auf.
Durch die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität kann bereits die volle ökologische Kapazität und Funktion eines Fließgewässers erreicht werden.

1.1.5 Raum Ostendorf

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum im östlichen Grenzbereich zu Unna wird im wesentlichen durch die "Ostendorfer Büsche" bestimmt. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen Laubwaldbestand (Eichen, Buchen) mit artenreichem Unterwuchs. Ökologisch angereichert wird der Laubwaldbestand durch ein kleines Feuchtgebiet am Südostrand. Von weiterer herausragender Bedeutung ist die ansonsten kleinteilig parzellierte Landschaft, bestehend aus Ackerflächen, Obstwiesen, Weiden, Teichen, Bruchsteinmauern, Feldgehölzen, Baumgruppen, Feldhecken, alten Kopfbäumen etc. Hinzu kommen Hoflagen und Wohnhäuser mit Gärten, wodurch der Raum jedoch einen leicht zersiedelten Charakter erhält. Am südöstlichen Siedlungsrand kommt es zu einer intensiven Verzahnung zwischen dörflichen Strukturelementen und den zuvor aufgezeigten Biotopstrukturen des Außenbereiches. Bedingt durch das hohe landschaftliche Potential, einhergehend mit einem gut ausgebauten Wirtschaftswegenetz, und bedingt durch die Anbindung an den Ortsteil Opherdicke hat der Raum eine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Der südliche Teil des Entwicklungsraumes liegt in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Stadtwerke.

- Erhaltung und Stabilisierung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:

  - Erhaltung und Förderung der Obstwiesen
  - Erhaltung der Teiche bzw. des Bachlaufes und der aufgestauten Tümpelkette
  - Erhaltung der Bruchsteinmauern
  - Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände, Feldgehölze, Feldhekken und Einzelbäume
  - Erhaltung der hofnahen Wiesen und Weiden

Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“

Erläuterungen:

Der Raum weist eine Vielzahl natürlicher Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen auf. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Innerhalb der intensiv ackerbaulich genutzten Bördeflächen -bis weit in den Unnaer bzw. Fröndenberger Raum- stellt sich der Entwicklungsraum mit den Biotopstrukturen um die Ortslage Billmerich als großflächigstes und zusammenhängendes Lebensraumreservat für die Tier- und Pflanzenwelt mit einem räumlichen Zusammenhang zum Biotopkomplex Vogelberg (Entwicklungsraum 1.3.1) dar und ist geeignet in Kombination mit geeigneten die vorhandenen Strukturen stützenden Maßnahmen einen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz zu leisten. Hinsichtlich der Laubwaldbestände, Feldgehölze, Feldhecken etc. zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Erhaltungsprozesse ab. Die Laubwaldbestände und sonstigen natürlichen und naturnahen Lebensräume leisten neben den allgemein gültigen Schutz- und Nutzfunktionen einen hohen Beitrag zum Schutz des Wassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Einflüssen.

- Sicherung der Vernetzungsfunktion

Erläuterungen:

Umgeben von einer ansonsten intensiv bewirtschafteten Landschaft stellen die aufgezeigten Biotopstrukturen wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar und sind wesentliche Bestandteile der Vernetzungsachse zwischen Vogelberg und Ostendorfer Büsche.

- Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände und Umstrukturierung der nicht bodenständigen Nadelwaldbestände in naturnahe heimische Laubmischwälder

Erläuterungen:

Neben den Eichen- und Buchenbeständen stocken in den Osten-dorfer Büschen nicht bodenständige Forstkulturen. Die Umstrukturierung dieser Bestände in naturnahe Laubmischwaldbestände mit einem ungleichaltrigen Aufbau verbessert die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität der Kleingewässer bzw. des Bachlaufes

Erläuterungen:

Durch die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität sollen insbesondere die Kleingewässer in ihrer Funktion als Amphibienlaichgewässer dauerhaft erhalten bzw. optimiert werden.

- Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung

Erläuterungen:

Der Raum zeichnet mit seiner Strukturvielfalt und dem erschlossenen Laubwaldbestand in Kuppenlage ein abwechslungs- und erlebnisreiches Landschaftsbild. Diese landschaftliche Vielfalt und die Siedlungsnähe bestimmen die Bedeutung des Raumes für die Erholungsnutzung.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlagen im Ruhrtal). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar. Das natürliche Regenerationsvermögen darf nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine möglichst hohe Wasserqualität ist zu wahren bzw. anzustreben.

1.1.6 Raum südlich Unnaer Straße

Erläuterungen:

Ein vielfältiges Nutzungs- und Strukturgefüge, bestehend aus Obstwiesen mit altem, gut erhaltenem Obstbaumbestand sowie aus Grünland mit Hecken und Gebüschsaumvegetation prägt das Erscheinungsbild dieses kleinräumigen Entwicklungsraumes am südlichen Siedlungsrand von Holzwickede-Hengsen. Die Kulisse des zum Biotopkomplex Vogelberg (Entwicklungsziel 1.3.1) gehörenden naturnahen Laubwaldbestandes bildet die südliche Begrenzung des Raumes. Der Entwicklungsraum liegt in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Stadtwerke.

- Erhaltung und Stabilisierung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:
  - Erhaltung und Förderung der Obstwiesen
  - Erhaltung der Hecken und Gebüschsaumvegetation
  - Erhaltung des typischen Ortsbildes

Erläuterungen:

Der Raum weist noch naturnahe Lebensräume auf. Nutzungsart und -intensität sind geeignet, die Anforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Insbesondere die Obstwiesen sind nicht nur von hoher ökologischer Wertigkeit, sondern sind auch Zeugen vergangener Bewirtschaftungsformen und bilden eine weiche Übergangszone zwischen den Siedlungsbereichen im Norden und dem landschaftlichen Außenbereich im Süden.

1.1.7 Raum Kellerberg

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum südlich der A 1 im Grenzbereich zu Schwerte weist eine geomorphologische Gliederung, einen relativ hohen Waldanteil und naturnahe Lebensräume auf. Bestimmend ist ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus natürlich mäandrierenden Bachabschnitten, Laubmischwaldbeständen an den Hangzonen bzw. auf den Kuppen, Obstwiesen, Hausgärten etc.. Das reichstrukturierte Tal des Kellerbaches nebst Zuflüssen bildet mit den Grundwiesen und -weiden, Teichen, Quellmulden, Hochstaudenfluren und Weidengebüschen im ansonsten nur schwach strukturierten Raum zwischen Schwerte-Ost und Holzwickede-Hengsen ein vielfältiges Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere mit einer bedeutsamen Vernetzungs- und Austauschfunktion zum Ruhrtal. Aufgrund der hohen strukturellen und morphologischen Vielfalt, einhergehend mit einem gut ausgebauten Wirtschaftswegenetz, hat der Raum eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Der nordwestliche Teil des Entwicklungsraumes vermittelt bedingt durch eine Vielzahl von Wohnhäusern einen stark zersiedelten Charakter. Von der planfestgestellten 110 kV-Bahnstromleitung Lünen-Hagen wird der Entwicklungsraum im nördlichen Teilbereich betroffen. Auf die in Kap. A 3 stehenden Erläuterungen zur Berücksichtigung von Planungsvorgaben durch den LP wird verwiesen. Der Entwicklungsraum liegt in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlage Dortmunder Stadtwerke.

- Erhaltung und Stabilisierung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:

  - Erhaltung der naturnahen Laubmischwaldbestände
  - Erhaltung des reichstrukturierten Tales des Kellerbaches nebst Zuflüssen mit den teilweise natürlich mäandrierenden Bachläufen sowie den begleitenden Strukturelementen wie Wiesen, Weiden, Hochstaudenfluren, Teichen, Quellmulden etc.
  - Erhaltung der Hecken
  - Erhaltung der Felsregion am Ehrenmal
  - Erhaltung der Brach- bzw. unbewirtschafteten Flächen
  - Erhaltung und Förderung der Obstwiesen

Erläuterungen:

Der Raum weist eine Vielzahl natürlicher Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen auf. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet die Anforderungen des § l LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Hinsichtlich der Laubmischwaldbestände zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Entwicklungsprozesse ab. Die Laubwaldbestände und sonstigen natürlichen und naturnahen Lebensräume leisten neben den allgemein gültigen Nutz- und Schutzfunktionen hier einen hohen Beitrag zum Schutz des Wassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Einflüssen.

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Säumen insbesondere entlang des Kellerbaches mit seinen Zuflüssen und durch Maßnahmen an den Bachläufen im Zuge der Gewässerunterhaltung

- Sicherung bzw. Verbesserung der Wasserqualität des Kellerbaches nebst seiner Zuflüsse

Erläuterungen:

Die Maßnahmen dienen der Steigerung der ökologischen Vielfalt bzw. dem besseren Schutz des Kernbiotopes Kellerbach sowie der Verbesserung der Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten aquatischer Lebensräume zwischen Kellerbach und Ruhrtal. Darüber hinaus erhöhen die Maßnahmen den Erlebniswert des Entwicklungsraumes für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung.

- Erhaltung des durch die morphologischen Gegebenheiten und des vielfältigen Kleinreliefs geprägten Landschaftsbildes für die Erholungsnutzung

Erläuterungen:

Der Raum zeichnet mit seiner Strukturvielfalt und der besonderen topographischen Situation (bewaldete Kuppen, Täler, Hangzonen etc.) ein abwechslungs- und erlebnisreiches Landschaftsbild. Diese landschaftliche Vielfalt und die Nähe zu Hengsen, Lichtendorf und Geisecke bestimmen die Bedeutung des Raumes für die Erholungsnutzung.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung. (Wassergewinnungsanlagen im Ruhrtal). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar. Das natürliche Regenerationsvermögen darf nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine möglichst hohe Wasserqualität ist zu wahren bzw. anzustreben.

1.1.8 Raum Brauck

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum 1.1.8 umfaßt einen vielfältig strukturierten Acker-Grünlandkomplex im Übergangsbereich zwischen Herdicker Haar und Ruhrtal. Ein Bach- und Grabensystem mit den entsprechenden naturnahen Saum- und Gehölzstrukturen durchzieht den Raum und entwässert in einen, der Eisenbahntrasse vorgelagerten, naturnahen Laubwaldbestand, der auf feuchten bis nassen Böden stockt und mit zahlreichen temporär bzw. permanent wasserführenden Bombentrichtern ausgestattet ist. Das Waldgebiet wird nach Süden hin durch die Eisenbahntrasse geteilt (Entwicklungsraum 1.1.9) und findet eine Fortführung im Westen auf Schwerter Stadtgebiet. Insgesamt handelt es sich um den größten, geschlossenen Lebensraum Wald im Ruhrtal innerhalb der Kreisgrenze. Der Entwicklungsraum liegt in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Stadtwerke.

- Erhaltung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:

  - Erhaltung der vielfach strukturierten naturnahen Laubmischwaldbestände
  - Erhaltung der Bäche, Gräben und Kleingewässer insbesondere als Amphibienlebensräume
  - Erhaltung der Grünlandflächen mit ihren Gehölzstrukturen
  - Erhaltung der bach- und grabenbegleitenden Saum- und Gehölzstrukturen
  - Erhaltung der Allee entlang der Langscheder Straße

Erläuterungen:

Der Raum weist eine Vielzahl natürlicher Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen auf. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Der Entwicklungsraum hat eine bedeutsame Vernetzungs- und Austauschfunktion zwischen den naturnahen Lebensräumen rund um den Vogelsberg und dem Ruhrtal. Dabei stellen die naturnahen Laubwaldbestände in Verbindung mit den diesen Raum durchziehenden Bächen und Gräben sowie auch Teichen und Bombentrichtern einen besonders bedeutsamen Jahreslebensraum für Amphibien bzw. Schmetterlinge dar. Die Laubwaldbestände und sonstigen natürlichen und naturnahen Lebensräume leisten neben den allgemeinen Schutz- und Nutzfunktionen hier einen hohen Beitrag zum Schutz des Wassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Einflüssen. Hinsichtlich der Laubwaldbestände, Feldgehölze, Feldhecken etc. zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern dynamische Erhaltungsprozesse ab.

- Minderung der Barrierewirkung der Langscheder Straße sowie der Eisenbahntrasse hinsichtlich der Vernetzungs- und Austauschfunktion von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren

Erläuterungen:

Intensive Bewirtschaftung und Siedlungstätigkeit wie z. B. Straßenbau hat zur Verinselung von naturnahen Lebensräumen geführt. Neben der Sicherung und Anlage von naturnahen Lebensräumen und gliedernder und belebender Elemente sind zur Minderung der Barrierewirkung der Langscheder Straße sowie Eisenbahntrasse Tierdurchlässe bzw. Leitzäune (Krötenwanderung) erforderlich.

- Umstrukturierung insbesondere der reinen Pappelbestände bzw. mit Pappeln durchsetzten Bestände in naturnahe heimische Laubmischwälder

Erläuterungen:

Die Umstrukturierung dieser Bestände in naturnahe Laubmischwaldbestände (im Unterwuchs sind bereits Ansätze zu einer natürlichen Sukzession erkennbar) verbessert die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und erhöht den Erlebniswert.

- Erhaltung des vielfältigen Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Der Raum zeichnet mit seiner Kulissenwirkung des Waldrandes gegenüber der umgebenden Feldflur und mit seiner inneren Strukturvielfalt ein abwechselungsreiches und erlebnisreiches Landschaftsbild.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlagen im Ruhrtal). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar. Das natürliche Regenerationsvermögen darf nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine möglichst hohe Wasserqualität ist zu wahren bzw. anzustreben.

1.1.9 Raum Ruhrtal

Erläuterungen:

Der großflächige Entwicklungsraum 1.1.9 umfaßt im wesentlichen die Flußauenlandschaft der Ruhr mit einem großen zusammenhängenden Waldgebiet und angrenzendem Grünland und wird bestimmt durch die intensive Wassergewinnung der Stadtwerke Dortmund (Wasserschutzzonen I und II). Die baulichen Anlagen wie z. B. Staubecken, Brunnengalerien, Filterbecken haben eine z. T. völlige Umgestaltung der natürlichen Auenlandschaft bewirkt. Verlorengegangen sind dadurch die natürliche Überschwemmungsdynamik der Ruhr, die naturnahe Ufervegeta-tion, Teile eines Altwassers und weite Teile des natürlichen Überschwemmungsgebietes. Im Zuge dieser Umgestaltung sind wiederum wertvolle Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt entstanden bzw. Relikte natürlicher Lebensräume erhalten geblieben. So hat zum Beispiel das Staubecken vor allem eine ornithologische Bedeutung für durchziehende und rastende Vögel. Sowohl der Bestand an Schmetterlingen wie auch die Bedeutung als Laich- und Sommerbiotop für Amphibien weisen den Raum als unentbehrlich für die entsprechenden Populationen aus. Besondere Bedeutung kommt hier den Kleingewässern bzw. Stillgewässern mit Elementen der natürlichen Artenzusammensetzung (Strauchweiden, Wasserstern, Schwertlilie u.a.) zu. Die Forstflächen sind bestimmt durch Buchen-Eichen-Mischforsten. Es sind auch einzelne Fichtenforste anzutreffen. Den Laubbeständen sind vereinzelt Fichten und Lärchen beigemischt. Die Bestände stehen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit den nördlich (Entwicklungsraum 1.1.8) angrenzenden bzw. nach Schwerte übergreifenden Waldflächen. Insbesondere die Wassergewinnung mit dem hohen Schutzstatus und der entsprechenden Infrastruktur sowie die trennende Wirkung der Gleisanlage bewirken eine differenzierte Betrachtungsweise des Gesamtraumes zwischen der Ruhr im Süden und der Langscheder Straße im Norden. Durch die Folgen früherer Überschwemmungen sind die Böden der Ruhraue mit den Schwermetallen Blei und Zink belastet.
Das Ruhrtal mit dem mäßig ausgebauten Wegenetz hat teilweise eine Anbindung zu umliegenden Freiräumen und Bedeutung für die lokale und regionale extensive Erholungsnutzung. Der Kern des Entwicklungsraumes wird bestimmt durch die Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Stadtwerke mit der entsprechenden Infrastruktur. Sie sind in ihrer Funktion durch das Entwicklungsziel nicht betroffen.

- Erhaltung und Stabilisierung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen, insbesondere:

  - Erhaltung der Bachläufe, Kleingewässer, Bombentrichter und Quellfluren mit der entsprechenden Ufer- bzw. Unterwasser- und Schwimmblattvegetation
  - Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände
  - Erhaltung des Stausees und seiner teilweise naturnahen Ufervegetation
  - Erhaltung eines der letzten Uferabschnitte der Ruhr mit naturnaher Vegetation
  - Erhaltung des Ruhrgrabens mit entsprechender Vegetation am Wasserwerk Geiseke
  - Erhaltung der Grünlandflächen

Erläuterungen:

Der Raum weist trotz der Inanspruchnahme für die Wassergewinnung eine Vielzahl naturnaher Lebensräume mit intensiven Wechselbeziehungen auf. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt sind geeignet, die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges zu erfüllen. Die waldarme Flußauenlandschaft der Ruhr macht den Erhalt und die Förderung von Laubwäldern mit Auenwaldcharakter, Gehölzstrukturen, Röhrichten, Uferzonen und naturnahen Kleingewässern als wesentliche Elemente einer übergeordneten Schutzzielkonzep-tion erforderlich.

- Erhaltung des vorhandenen Wegenetzes für die extensive Erholungsnutzung, aber keine weitere Flächenerschließung

Erläuterungen:

Der Raum hat durch seine Strukturvielfalt und der mäßigen Wegeerschließung eine eingeschränkte Bedeutung für die extensive Erholungsnutzung. Da der gesamte Entwicklungsraum innerhalb der ökologischen Schutzkonzeption für die Flußauenlandschaft der Ruhr (Ruhrtalgutachten) einen hohen Stellenwert einnimmt, ist eine weitere wegemäßige Erschließung mit den damit verbundenen Trittschäden und sonstigen Schäden zu unterlassen.

- Erhaltung des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten vielfältigen Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Der Raum zeichnet durch seine innere Strukturvielfalt ein abwechslungs- und erlebnisreiches Landschaftsbild. Dieses bestimmt in Verbindung mit der extensiven Wegeerschließung seine Bedeutung für die lokale und regionale Erholungsnutzung.

- Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe heimische Laubmischwälder

Erläuterungen:

Teile des sogenannten Bahnwaldes sind von einer standortuntypischen Gehölzartenzusammensetzung (Roteichenbestände, Pappelbestände, Fichtenbestände) geprägt. Die Umstrukturierung dieser Bestände in naturnahe Laubmischwälder verbessert die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und erhöht den Erlebniswert des Raumes.

- Verbesserung der Eignung der Kleingewässer als Amphibienlaichgewässer
- Verbesserung der Ufervegetation am nördlichen Staubeckenufer
- Anlage von Pufferzonen zwischen den intensiv genutzten Ackerflächen und angrenzenden naturnahen Strukturen
- Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland
- Sicherstellung einer wasserwirtschaftlich und ökologisch sinnvollen Mindestwasserführung der Ruhr
- Naturnahe Entwicklung des Gewässerbettes und der Gewässersohle der Ruhr; Abflachung der Ufer
- Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit
- Verbesserung der Wasserqualität der Ruhr

Erläuterungen:

Die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Ruhr werden u.a. durch die Mindestwasserführung wesentlich beeinflußt. Nachteilige Veränderungen z.B. durch die starke Erhöhung des Versiegelungsgrades in ihrem Einzugsbereich sollten daher vermieden werden.

Insbesondere durch die aufgezählten Entwicklungsziele soll das schon vorhandene vielfältige Habitatangebot deutlich verbessert bzw. ergänzt und miteinander vernetzt werden. Des weiteren steigern die Anreicherungsmaßnahmen den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Nutzung, der Bauleitplanung oder der bestehenden fachplanerischen Festsetzungen.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel ergibt sich durch Auswertung der Flächennutzungspläne, des Gebietsentwicklungsplanes und der Fachplanungen.

Mit dem Entwicklungsziel l.2 werden Flächen belegt, die zwar aufgrund ihrer eindeutigen Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegen, aber aufgrund von verbindlichen Planungsvorgaben im Sinne des § 16 LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind. Dies sind in der Regel die Darstellungen von Siedlungs- und Gewerbeansiedlungsbereichen im Gebietsentwicklungsplan bzw. die Darstellungen von Bauflächen in den Flächennutzungsplänen.

Bis zur Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung oder planfestgestellten Nutzung ist die derzeitige Landschaftsstruktur im wesentlichen zu erhalten.

Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Flächen durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes bzw. Realisierung der Nutzung tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.

Der Landschaftsplan bezieht auch die von den Planungsvorgaben belegten Bereiche in seine Untersuchungen und Bewertungen ein und kommt im Rahmen des zulässigen Interpretationsspielraumes der Planungsvorgaben anhand der örtlichen landschaftlichen Gegebenheiten zur Abgrenzung dieses besonderen Entwicklungszieles, in Ausnahmefällen auch zu maßvollen Schutz- und Maßnahmenfestsetzungen.

Entsprechend den in § 1 BauGB formulierten Grundsätzen der Bauleitplanung sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Erhaltung und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan gibt dafür in seiner detaillierten Bestandsaufnahme und Bewertung der landschaftlichen Gegebenheiten wertvolle Hinweise. Sofern im Landschaftsplan Schutz- oder Maßnahmenfestsetzungen in den Entwicklungsräumen der temporären Erhaltung getroffen wurden, sind diese in den Bebauungsplan als Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 18, 20 oder 25 BauGB entsprechend zu übernehmen.

Bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen, die Eingriffe in die Landschaft im Sinne des § 4 LG vorbereiten, sind entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Bebauungsplan zu integrieren. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auch dann erforderlich, wenn die Realisierung der Planungsvorgabe ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt, aber als Eingriff zu beurteilen ist.

In der Regel erfordert das Landschaftsbild auch eine situa-tionsgerechte Ausgestaltung des Grenzbereiches zwischen neuer Siedlungsfläche und der umliegenden Landschaft.

Neben diesen allgemein zu betrachtenden Anforderungen sind die nachfolgend für die einzelnen Entwicklungsräume ausgeführten Gesichtspunkte bei der Realisierung oder weiteren Planung der Planungsvorgaben zu beachten.

Die Entwicklungsräume mit den lfd. Nrn. 1.2.1 - 1.2.9 sind zeichnerisch in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

1.2.1 Raum "Rausinger Straße Nord"

Erläuterungen:

Für diesen Raum nördlich der Rausinger Straße stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzwickede "Mischgebiet" dar. Bestimmend ist eine differenzierte Siedlungsrandsituation mit einem vielfältigen Strukturgefüge. Obstwiesen, Weiden, Hausgärten, Einzelbäume sowie eine Baumgruppe gliedern und prägen den kleinflächigen Raum.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Berücksichtigung der wertvollen Strukturelemente wie Obstwiesen, Baumgruppen etc. bei der Bauleitplanung

Erläuterungen:

Die Obstwiesen, Grünlandflächen und Baumgruppen stellen großräumiger gesehen die bedeutsamsten Strukturelemente dar und erfordern bei Inanspruchnahme der Fläche für eine bauliche Nutzung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

1.2.2 Raum "Altes Dorf"

Erläuterungen:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzwickede stellt für diesen Raum öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplätze dar. Obstbaumbestände, eine Obstwiese sowie Gräben mit begleitenden z. T. alten Kopfweiden als auch eine Natursteinmauer kennzeichnen diesen Raum. In Verbindung mit dem östlich anschließenden Waldbestand bzw. der ehemaligen Bahntrasse (Entwicklungsraum 1.1.3) sowie mit den vielfältigen Strukturen des südlich angrenzenden Friedhofs bildet sich am östlichen Stadtrand ein relativ naturnaher Biotopkomplex mit einer intensiven Verzahnung zwischen Innen- und Außenbereich aus. Dieses landschaftliche Potential, einhergehend mit einer Wegeerschließung verleiht diesem Raum ferner eine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Beachtung der landschaftlichen Strukturen und ihrer Wechselbeziehungen zwischen Innen- und Außenbereich bei Umsetzung der Bauleitplanung

Erläuterungen:

Bei der Umsetzung der Darstellung des Flächennutzungsplanes bzw. Ausgestaltung der Bauleitplanung sollen die Strukturen selbst bzw. die räumlich funktionale Verbindung zwischen Innen- und Außenbereich Beachtung finden. Der Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles (LB 8) ist Rechnung zu tragen.

1.2.3 Raum Jahnstraße

Erläuterungen:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzwickede stellt für diesen Raum Wohnbaufläche dar. Dieser relativ schmale Streifen zwischen der Jahnstraße und dem Entwicklungsraum 1.2.6 weist wie die angrenzenden Räume wertvolle dörfliche Strukturelemente wie Obstbaumbestände, Grünlandflächen, Gehölzstrukturen etc. auf und stellt ein wichtiges Vernetzungselement zwischen Innen- und Außenbereich dar.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Beachtung der landschaftlichen Strukturen und ihrer Wechselbeziehungen zwischen Innen- und Außenbereich bei der Bauleitplanung

Erläuterungen:

Bei der Ausgestaltung der Bauleitplanung sollen die Strukturen selbst bzw. die räumlich funktionale Verbindung zwischen Innen- und Außenbereich Beachtung finden.

1.2.4 Raum Friedhofsstraße

Erläuterungen:

Für diesen Entwicklungsraum stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzwickede Wohnbaufläche dar. Entsprechend der Standortqualität wird der Raum ackerbaulich genutzt. Im Norden begrenzt der Friedhof diesen Raum. Die südliche Begrenzung bildet die Massener Straße mit einer ausgeprägten und schutzwürdigen Allee.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Erhaltung der Allee
- Förderung von naturnahen Strukturen zur Stärkung der Vernetzungsachse "Altes Dorf - Holzwickeder Bachtal" im Rahmen der Bauleitplanung

Erläuterungen:

Insgesamt gesehen ist der Raum zwischen dem "Alten Dorf" und der "Massener Straße" in Verbindung mit dem Friedhof als innerstädtischem Grünzug mit einer hohen Bedeutung als Gliederungselement innerhalb der Siedlungsstruktur, als bedeutsamer Faktor für das Kleinklima und als bedeutsamer Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt anzusprechen. Durch die Sicherung vorhandener Strukturen bzw. durch das Einbringen naturnaher Lebensraumstrukturen sollte dieser bedeutsame innerstädtische Grünzug u. a. im Rahmen der Bauleitplanung insgesamt gestärkt bzw. in seiner lebensraumvernetzenden Funktion zwischen dem Schulzebach bzw. Holzwickeder Bach im Norden und dem Holzwickeder Bach im Süden optimiert werden.

1.2.5 Raum Aachener Weg

Erläuterungen:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzwickede stellt für diesen Raum Wohnbaufläche dar. Acker- und Grünlandflächen mit vereinzelten Gehölzstrukturen sowie eine Gartenparzelle prägen das Erscheinungsbild dieses Raumes um den Schulkomplex nördlich der Massener Straße.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung

1.2.6 Raum Hohenleuchte

Erläuterungen:

Für diesen Entwicklungsraum stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzwickede Wohnbaufläche dar. Entsprechend seiner Standortqualität wird der Raum ackerbaulich genutzt. Eine Baumreihe entlang der Haupstraße sowie kleinere Gartenparzellen als auch eine Brachfläche mit Gehölzstrukturen gliedern den Raum.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung
- Beachtung der Gehölzstrukturen
- Förderung der wegemäßigen Anbindung zwischen Emscherpark (städtische Parkanlage in der Nähe des Rathauses) und Hixterwald bei der Bauleitplanung

Erläuterungen:

Aufgrund der exponierten Lage am südwestlichen Siedlungsrand sowie der unmittelbaren Anbindung an den Emscherpark kommt diesem Raum eine hohe Bedeutung für das Stadtklima, für die lokale Erholungsnutzung und für den Lebensraumverbund zu. Im Rahmen der Bauleitplanung sollen die aufgezeigten Funktionen Beachtung finden bzw. sind verstärkt Maßnahmen zur Ortsrandgestaltung festzusetzen.

1.2.7 Raum Emscherquelle

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan stellt für diesen Entwicklungsraum Wohnsiedlungsbereich dar. Entsprechend seiner Standortqualität wird der Raum ackerbaulich genutzt. Er wird durch die Emscher, die sich hier in einem relativ naturnahen Zustand mit entsprechenden Saumstrukturen, Röhrichten und Hochstaudenfluren befindet, gegliedert.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- Beachtung und Stützung der naturnahen und schutzwürdigen Strukturen der Emscher im Rahmen der Bauleitplanung

- Förderung der räumlichen Anbindung von Emscherpark bzw. Dudenroth und Sölder Holz für die lokale Erholungsnutzung im Rahmen der Bauleitplanung

Erläuterungen:

Die Emscher stellt mit ihren uferbegleitenden Strukturen ein wesentliches ökologisches Potential des Gesamtraumes (Entwicklungsräume 1.1.4, 2.2, 1.2.7, LB 29) dar, das es gilt, auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und ggf. durch weitere Maßnahmen zu stützen.
Emscherpark und Sölder Holz sind bedeutsam für die Erholungsnutzung. Durch eine entsprechende Wegeführung - jedoch nicht entlang der Emscher - innerhalb dieses Wohnsiedlungsbereiches ist dem Rechnung zu tragen.

1.2.8 Raum südlich Oststraße

Erläuterungen:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzwickede stellt für diesen Entwicklungsraum Wohnbaufläche im nördlichen und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof im südlichen Teilbereich dar. Entsprechend seiner Standortqualität wird der nördliche Bereich ackerbaulich genutzt. Ein Grünlandkomplex mit einzelnen Gehölzstrukturen stellt gemeinsam mit dem westlich angrenzenden Friedhof ein bedeutsames Gliederungselement innerhalb dieser dörflichen Bebauungsstruktur dar.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung

- Erhaltung der Grünzäsur zwischen Opherdicke und Hengsen

Erläuterungen:

Die vorhandene Struktur gliedert die Ortsteile Opherdicke und Hengsen, macht diese als zwei historisch gewachsene Ortsteile wahrnehmbar und prägt dadurch das Landschaftsbild. Dieser Tatsache sollte bei der Umsetzung der Bauleitplanung ausreichend Rechnung getragen werden.

1.2.9 Raum nördlich Oststraße

Erläuterungen:

Der Gebietsentwicklungsplan stellt für diesen Entwicklungsraum Wohnsiedlungsbereich dar. Er wird ackerbaulich genutzt.

- Erhaltung der gegenwärtigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung.
- Erhaltung der Grünzäsur zwischen Opherdicke und Hengsen
- Einbindung der Bebauung in die Landschaft

Erläuterungen:

Die vorhandene Grünzäsur zwischen Opherdicke und Hengsen prägt das Landschaftsbild und macht diese als zwei Ortsteile erfahrbar. Das Landschaftsbild erfordert ebenfalls eine situationsgerechte Einbindung des bebauten Bereiches in die Landschaft.

Erhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel ergibt sich für Räume, die durch eine militärische Inanspruchnahme bestimmt sind. Wesentliche Aufgabe der Bundeswehr ist die Friedenssicherung durch die Streitkräfte. Zu diesem Zweck werden u. a. auf den dafür geeigneten und zumeist großflächigen und ökologisch attraktiven Standortübungsplätzen mit der entsprechenden Infrastruktur militärische Übungen abgehalten. Der Landschaftsplan hat gem. § 1 in Verbindung mit § 16 LG für den Außenbereich die Möglichkeiten zu formulieren, wie Freiräume zu sichern bzw. in ihrer Funktionsfähigkeit zu optimieren sind. Hiervon sind Flächen mit einer militärischen Zweckbestimmung nicht ausdrücklich ausgenommen. Umweltschutz ist neben der Friedenssicherung eine Pflichtaufgabe der Bundeswehr.

Durch die Formulierung eines eigenständigen Entwicklungszieles wird dem Anspruch auf Verteidigung mit den sich daraus ergebenden Konflikten zu den Erfordernissen des Landschafts- und Naturschutzes eine angemessene Berücksichtigung eingeräumt. Entwicklungsstrategien werden nicht flächig getroffen sondern erstrecken sich im wesentlichen auf die ökologisch wertvollen Kernzonen. Die aufgezeigten Planungsziele werden durch Schutz- und Maßnahmenvorschläge ergänzt, die jedoch für die militärische Inanspruchnahme dieser Flächen nur empfehlenden Charakter ohne die rechtliche Verbindlichkeit einer Festsetzung haben. Für den Fall der Aufgabe der militärischen Nutzung erlangen die Festsetzungen verbindlichen Charakter und das Entwicklungsziel "Erhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesverteidigung" wird dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftsräumen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" zugeordnet und erhält die lfd. Nr. 1.1.10.

Der Entwicklungsraum mit der lfd. Nr. 1.3.1 ist zeichnerisch in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

1.3.1 Raum Vogelberg

Erläuterungen:

Der großflächig und zentral liegende Entwicklungsraum zwischen den Ortslagen von Hengsen und Opherdicke sowie dem Ruhrtal hat eine militärische Zweckbestimmung und wird von angrenzend stationierten Einheiten als Standortübungsplatz genutzt. Neben der militärischen Nutzung erfolgt eine vertraglich geregelte zivile Mitbenutzung (Segelflugplatz, Fallschirmspringerlandeplatz, Grasbahnrennen). Außerhalb der Übungszeiten sowie am Wochenende ist der Standortübungsplatz für die zivile Bevölkerung für eine extensive Erholungsnutzung freigegeben. Der GEP entspricht der militärischen Zweckbestimmung durch die großflächige Darstellung "Bereich für besondere öffentliche Zwecke".

Insgesamt gesehen handelt es sich bei dem Entwicklungsraum um einen Landschaftsausschnitt mit vielfältigen naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen. Bestimmend sind mehrere Bachtäler und Quellbereiche. Einige Bachabschnitte sind zu Teichen und kleineren Weihern aufgestaut und werden z. T. von Röhrichtbeständen und Feuchtwiesen umgeben. Gesäumt werden die naturnahen Bachabschnitte von bedeutsamen Gehölzstrukturen. Bei den offenen Flächen handelt es sich im wesentlichen um extensiv genutzte Weiden mit Hochstaudenbeständen. Im südöstlichen Bereich schließt eine größere, feuchte Waldfläche mit einer zum Teil naturnahen Bestockung an. Insbesondere entlang der Bachtäler zeigen sich zumeist jüngere und mittelalte Waldbestände. Auffallend häufig vertreten sind alte Obstbaumbestände und Kopfweiden. Der gesamte Übungsplatz liegt in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlagen Dortmunder Stadtwerke. Für die im Zuge der Ausbaumaßnahme Brauckstraße gerodeten Hecken werden Ersatzaufforstungen innerhalb des Geländes vorgenommen.

- Erhaltung des Raumes mit seinen vielfältigen naturnahen Lebensräumen und ihren Wechselbeziehungen unter Beachtung der Erfordernisse der militärischen Zweckbestimmung, insbesondere:

  - Erhaltung der naturnahen Bachabschnitte und Quellbereiche mit den begleitenden naturnahen Saumstrukturen bzw. Feucht- und Naßwiesen
  - Erhaltung der Magerwiesen
  - Erhaltung und Förderung der aufgelassenen Gartenparzellen bzw. Obstwiesen
  - Erhaltung der Kleingewässer
  - Erhaltung der Weiden und Kopfweiden
  - Erhaltung der naturnahen Laubmischwaldbestände, Hecken und Baumreihen
  - Erhaltung der geomorphologischen Strukturen bzw. der Kleinreliefs

Erläuterungen:

Ingesamt gesehen handelt es sich um einen reich strukturierten Landschaftsraum mit einer Vielzahl natürlicher und naturnaher Lebensräume, die intensive Wechselbeziehungen aufweisen. Nutzungsintensität und -art sowie die Strukturvielfalt erfüllen die Anforderungen des § 1 LG hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Stabilität des naturhaushaltlichen Leistungsgefüges. Der Entwicklungsraum bildet mit den aufgezeigten Strukturen einen Lebens-, Rückzugs- und Ausbreitungsraum, der für den gesamten Planungsraum Holzwickede bzw. die angrenzenden Planungsräume (Schwerte, Fröndenberg) von besonderer ökologischer Bedeutung ist. Eine Besonderheit stellen u. a. die alten Obstbäume und Kopfweiden dar, die als Restbestände der früheren kleinbäuerlichen Nutzung des Geländes erhalten sind. Hinsichtlich der Laubmischwaldbestände, Feldhecken, Baumreihen, Ufergehölze, etc. zielt der Erhaltungsbegriff nicht auf statische, sondern auf dynamische Entwicklungsprozesse ab. Die Laubwaldbestände und sonstigen natürlichen und naturnahen Lebensräume leisten neben den allgemein gültigen Schutz- und Nutzfunktionen hier einen hohen Beitrag zum Schutz des Wassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Einflüssen.

- Umwandlung der nicht bodenständigen Waldbestände in den Bachniederungen des Hengser Baches und seiner Zuflüsse in naturnahe heimische Laubmischwaldbestände

Erläuterungen:

Die Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände bei Hiebreife oder Abgängigkeit in den Niederungsbereichen des Hengser Baches und seiner Zuflüsse in naturnahe Laubmischbestände verbessert in Kombination der angrenzenden wertvollen Biotopstrukturen die Bedeutung des Raumes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität des Hengser Baches und seiner Zuflüsse

Erläuterungen:

Durch die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wasserqualität soll diese hochwertige Lebensader dauerhaft erhalten bzw. optimiert werden.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlagen im Ruhrtal). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar. Das natürliche Regenerationsvermögen darf nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine möglichst hohe Wasserqualität ist zu wahren bzw. anzustreben.

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Erläuterungen:

Dieses Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel "Erhaltung...") nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Defizite in der Landschaftsstruktur aufweisen. Dies ist in intensiv landwirtschaftlich genutzten Räumen und monostrukturierten Waldgebieten vielfach der Fall. Die Beseitigung von Strukturen in der Feldflur sowie die Entwicklung intensiver Nutzungsformen haben zum Verlust von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und zur Gefährdung ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften und damit auch zur Beeinträchtigung des den Raum bestimmenden Ökosystems der Agrarlandschaft sowie zur Ausräumung des vielfältigen Erscheinungsbildes der Landschaft geführt.

Das Entwicklungsziel sieht die Anreicherung dieser Räume vor mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage, Entwicklung und Pflege verschiedenster Lebensstätten wie unbewirtschaftete Säume, Ufergehölze, Kleingewässer, Feldhecken u. a. gem. § 26 LG oder auch durch forstliche Festsetzungen gem. § 25 LG. Diese Maßnahmen sollen die im ganzen erhaltungswürdige Landschaft so anreichern, daß sie wieder den Zielen des § 1 (1) LG hinsichtlich der

- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- nachhaltigen Nutzbarkeit der Ressourcen
- Lebensräume von Pflanzen und Tieren
- Eigenart und Schönheit der Landschaft

weitgehend entspricht.

Dies ist nicht immer mit den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen eines Landschaftsplanes und innerhalb seiner zeitlichen Geltungsdauer zu erreichen. Über die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen des § 26 LG hinaus können in den mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung..." dargestellten Entwicklungsräumen insbesondere zur Sicherung der räumlich-funktionalen Beziehungen Schutzfestsetzungen getroffen werden.

Über die Maßnahmen des Landschaftsplanes hinaus sind insbesondere in den Landschaftsräumen, für die das Entwicklungsziel "Anreicherung ..." dargestellt ist, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sinnvoll, die am Ort des Eingriffs nicht realisiert werden können.

Die Entwicklungsräume mit den lfd. Nrn. 2.1 - 2.5 sind zeichnerisch in der Karte der Entwicklungsziele im Maßstab 1 : 10.000 sowie nachfolgend textlich dargestellt und erläutert.

2.1 Raum Rausingen

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum wird durch die markanten Barrieren Wickeder Chaussee, A 44 und Bahntrasse mit ihren entsprechenden Emissionen in besonderem Maße zergliedert und beeinträchtigt. Die östliche und südliche Begrenzung bilden Wohnsiedlungs- bzw. Industriebereiche. Im Westen setzt sich der Landschaftsraum über die Kreisgrenze fort und findet Anschluß an Dortmunder Freiräume. Der überwiegende Teil der Flächen selbst wird ackerbaulich bewirtschaftet und zeigt nur noch geringfügig gliedernde und belebende Landschaftselemente auf, grenzt jedoch an eine strukturierte Stadtrandsituation, die geprägt ist durch naturnahe Lebensräume wie Brachflächen, Grünlandflächen, Hausgärten. Die Emscher ist offen geführt und zu einem Schmutzwasserlauf degradiert.

Die Trasse der planfestgestellten 110 kV-Bahnstrom-Leitung Lünen-Hagen quert den Entwicklungsraum von Nord nach Süd. Auf die in Kap. A 3 stehenden Erläuterungen zur Berücksichtigung von Planungsvorgaben durch den LP wird verwiesen. Im Rahmen der "Anpassung an höhere Abflüsse" wurde eine Vertiefung des Oberlaufes der Emscher bereits planfestgestellt. Es ist jedoch die naturnahe Umgestaltung der Emscher geplant, so daß der planfestgestellte Ausbau zurückgestellt ist.

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u. a. insbesondere entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes

Erläuterungen:

Der Raum weist noch einige naturnahe Lebensräume auf. Hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG zeigt er jedoch Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung der landwirtschaftlichen Bereiche dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes und soll die Vernetzungs- und Austauschfunktion mit den naturnahen Lebensräumen zwischen Emscher und Bahntrasse (Entwicklungsräume 1.1.2 und 1.2.1) gewährleisten.

- Erhaltung der Grünlandflächen, Hecken und Baumreihen

Erläuterungen:

Gegenüber den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen stellen die aufgeführten Strukturen wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar. Sie bilden das ökologische Grundgerüst des Entwicklungsraumes.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Hochwertige Ackerböden bedecken den Entwicklungsraum. Es ist u. a. Ziel des LP, die nachhaltige Nutzbarkeit der Ressource Boden mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit als eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

- Verbesserung der Wasserqualität der Emscher und ihrer Zuflüsse sowie naturnahe Umgestaltung des Gewässerbettes zur Förderung der Fließgewässerdynamik und Ausbildung verschiedenster gewässerspezifischer Habitatelemente

Erläuterungen:

Die Emscher ist ein Schmutzwasserlauf. Sie kann die ökologischen Funktionen eines Fließgewässers u. a. als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzengesellschaften sowie als Vernetzungsachse nur wiedererlangen durch die Verbesserung ihrer Wasserqualität und die ihrer Zuflüsse (mindestens Gewässergüte II) einschließlich der naturnahen Umgestaltung des Gewässerbettes. Aufgrund der räumlichen Anbindung der Emscher an naturnahe Strukturen (NSG Nr. 2 "Sölder Bruch") haben diese ökologischen Verbesserungen besondere Bedeutung für den Landschaftsraum. Bei der Planung und Realisierung dieser Maßnahmen sind die südlich an die Emscher grenzenden schutzwürdigen Strukturen (NSG "Sölder Bruch") zu erhalten.

2.2 Raum Hohenleuchte

Erläuterungen:

Entsprechend der Standortbedingungen weist der Entwicklungsraum zwischen der Eisenbahntrasse im Norden und dem Sölder Holz bzw. der Emscher im Süden eine intensive ackerbauliche Nutzung auf. Der Raum steht in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit den westlich angrenzenden Freiflächen gleicher Struktur und gleicher Nutzung auf Dortmunder Stadtgebiet. Die Kulisse des Sölder Holzes und auch die Gehölzstrukturen parallel zur Eisenbahntrasse fassen diesen Entwicklungsraum. Naturnahe Lebensräume und gliedernde und belebende Landschaftselemente zeigen sich in geringem Umfang im Bereich der Siedlungsstrukturen. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz hat eine Anbindung an die Siedlungsbereiche von Holzwickede und von daher eine Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung. Die Trasse der planfestgestellten 110 kV-Bahnstrom-Leitung Lünen-Hagen durchquert den Entwicklungsraum von Nord nach Süd. Auf die in Kap. A 3 stehenden Erläuterungen zur Berücksichtigung von Planungsvorgaben durch den Landschaftsplan wird verwiesen.

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u. a. insbesondere entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes

Erläuterungen:

Der Raum weist durch die intensive Landbewirtschaftung nur noch wenige naturnahe Lebensräume auf. Hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § l LG zeigt er somit Defizite, die durch Anreicherungsmaßnahnen auszugleichen sind. Die Anreicherung des intensiv genutzten Raumes dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll die Vernetzungs- und Austauschfunktion zwischen Hixterwald, Emscherpark und den naturnahen Lebensräumen parallel zur Eisenbahntrasse gewährleisten. Darüber hinaus soll durch die Anlage von Gehölzstrukturen der Raum gegliedert und damit attraktive Begehungsräume für die lokale Erholung geschaffen werden.

- Erhaltung bzw. Optimierung des vorhandenen Wegenetzes

Erläuterungen:

Der Raum erfüllt mit dem südlich angrenzenden Entwicklungsraum 1.1.4 die Anforderung, ein schnell erreichbarer Freiraum für die lokale Erholungsnutzung zu sein. Das vorhandene Wirtschaftswegenetz verbindet darüber hinaus den Emscherpark mit dem Hixterwald. Eine zügige Anbindung ist weiterhin zu gewährleisten bzw. durch Netzergänzungen zu optimieren.

- Sicherung des großräumig zusammenhängenden Landschaftsraumes vor weiterer Zerschneidung und Verinselung

Erläuterungen:

Der Entwicklungsraum steht in enger räumlich-funktionaler Wechselbeziehung mit dem westlich angrenzenden Freiraum auf Dortmunder Stadtgebiet sowie dem südlich angrenzendem Freiraum mit dem Sölder Holz (Entwicklungsraum 1.1.4). Der gesamte Raum stellt für an die Lebensräume Wald, offene Feldflur gebundenen Arten ein bedeutsames Potential dar.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Hochwertige Ackerböden bedecken den Entwicklungsraum. Es ist u. a. Ziel des LP, die nachhaltige Nutzbarkeit der Ressource Boden mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit als eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

2.3 Raum Voßkuhle

Erläuterungen:

Eine intensive ackerbauliche Nutzung bestimmt das Erscheinungsbild des Entwicklungsraumes zwischen der A 1 und den nördlichen Siedlungsrändern von Hengsen und Opherdicke. Mehrere Quell- bzw. Oberlaufbereiche - zum Vorflutsystem des Holzwickeder Baches gehörend- sind morphologisch wenig ausgeprägt und bilden mit den begrenzenden Grünlandstandorten und aufgestauten Teichen, dem Feldgehölz am Voßkuhlenweg sowie kleineren Hoflagen mit Wiesen, Weiden und entsprechenden Gehölzen die wesentlichsten Strukturelemente dieses Entwicklungsraumes. Das vorherrschende Wirtschaftswegenetz innerhalb der Ackerflächen hat eine Anbindung an den Siedlungsbereich von Holzwickede sowie an die südlich angrenzenden Freiräume und hat von daher eine hohe Bedeutung für die lokale Erholungsnutzung.

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Feldhecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen u. a., insbesondere in Verbindung mit den Kleingewässern, Bach- und Grabenläufen sowie dem Wegenetz und dem Siedlungsrand

Erläuterungen:

Der Raum weist noch einige naturnahe Lebensräume auf. Hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG zeigt er jedoch Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Insbesondere sollen die Kleingewässer und Bachläufe mit den angrenzenden Feuchtwiesen durch entsprechende Maßnahmen zu ökologisch wirksamen Lebens-, Rückzugs- und Ausbreitungsflächen für die Tier- und Pflanzenwelt optimiert werden. Ferner soll durch Anreicherungsmaßnahmen die Verinselung der vorhandenen naturnahen Lebensräume zu dem südlich angrenzenden Biotopkomplex Vogelsberg und Ostendorfer Büsche (Entwicklungsräume 1.1.5 und 1.3.1) deutlich verbessert werden. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und verbessern die lokale Erholungsqualität.

- Anreicherung des Feldgehölzes am Voßkuhlenweg durch Umstrukturie-rung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe heimische Laubmischbestände

- Erhaltung der naturnahen Laubholzbestockung

- Erhaltung der Feldhecken und Einzelbäume

Erläuterungen:

In der intensiv bewirtschafteten Ackerflur stellen naturnahe Laubwaldbestände, Hecken und Einzelbäume wichtige Lebens- und Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Durch die Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubmischwaldbestände soll diese Bedeutung als Lebensraum und Rückzugsraum erhöht werden.

- Erhaltung der Quell- und Oberlaufbereiche mit den begleitenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen

- Erhaltung der Teiche

Erläuterungen:

Gegenüber der intensiv bewirtschafteten Ackerflächen stellen die aufgezeigten Strukturen wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar. Sie bilden zusammen mit den Gehölzstrukturen das ökologische Grundgerüst des Entwicklungsraumes.

- Minderung der Emissionen durch den Verkehr

Erläuterungen:

Im Zuge des 6-spurigen Ausbaus der A 1 wurden zur Minderung der Lärmemissionen Lärmschutzwälle errichtet. Die Schließung der Lücke in Höhe des Hengser Weges soll den optimalen Emissionsschutz für den gesamten Raum sicherstellen.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Hochwertige Ackerböden bedecken den Entwicklungsraum. Es ist u. a. Ziel, die nachhaltige Nutzbarkeit der Ressource Boden mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit als eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern.

2.4 Raum Hengserholz, In den Bäumen

Erläuterungen:

Der leicht hügelige bis wellige Entwicklungsraum zwischen der A 1 im Norden und der Langscheder Straße im Süden mit geschlossener Lößüberdeckung wird intensiv ackerbaulich genutzt. Diese intensive ackerbauliche Inanspruchnahme formte einen nahezu gleichmäßig strukturierten Landschaftsraum ohne bedeutsame naturnahe Lebensräume und gliedernde und belebende Landschaftselemente. Kleinere Feldgehölze und Einzelbäume innerhalb der Ackerschläge sowie Wirtschaftsgrünland, Hausgärten und Obstwiesen im Bereich der Hoflagen sind die wenigen Strukturen, die einen Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Durch die Konzentration mehrer Wohnhäuser im Bereich Am Haarstrang, West- und Schillerstraße bekommt der nördliche Teil einen stark zersiedelten Charakter. Der Entwicklungsraum liegt in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Stadtwerke.

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschafteten Säumen, Ufergehölze etc. , insbesondere entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes (südlichen Abschnitt des Kellerbaches).

Erläuterungen:

Der Raum weist nur noch einige naturnahe Lebensräume auf und zeigt hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege Defizite, die durch geeignete Anreicherungsnaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung des intensiv genutzten Raumes dient der Schaffung eines Habitatangebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll ferner die Vernetzungs- und Austauschfunktion zwischen den Lebensräumen des Kellerbaches (Entwicklungsraum 1.1.7), des Ruhrtales (Entwicklungsraum 1.1.8) und des Standortübungsplatzes (Entwicklungsraum 1.3.1) gewährleisten. Darüber hinaus bereichern die Maßnahmen die Vielfalt des Landschaftsbildes.

- Erhaltung der Gehölzstrukturen wie Alleen, Hecken, Einzelbäume etc.

Erläuterungen:

Die wenigen aufgezeigten Vegetations- und Nutzungsstrukturen stellen gegenüber den intensiv bewirtschafteten Ackerschlägen wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar und sind die wesentlichen Eckpfeiler in der Stärkung der Wechselbeziehungen der Lebensräume zwischen der Börde und dem Ruhrtal.

- Verbesserung der Wasserqualität und naturnahe Umgestaltung des Gewässerbettes des Kellerbaches zur Förderung der Fließgewässerdynamik und zur Ausbildung verschiedenster gewässerspezifischer Habitatelemente

Erläuterungen:

Natürliche und naturnahe Fließgewässer mit ihren Kontaktzonen sind Lebensräume für angepaßte Spezialisten und stellen innerhalb der meist intensiv bewirtschafteten Flächen biologische Vernetzungsadern (hier zwischen Kellerbach und Ruhrtal) von besonderem Wert dar. Die eingeleiteten Maßnahmen zur naturnahen Umgestaltung sollen insbesondere im südlichen Abschnitt weiter fortgeführt werden.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung, (Wassergewinnungsanlagen im Ruhrtal). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar. Das natürliche Regenerationsvermögen darf nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine möglichst hohe Wasserqualität ist zu wahren bzw. anzustreben.

- Minderung der Barrierewirkung der L 673 hinsichtlich der Vernetzungs- und Austauschfunktion von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen

Erläuterungen:

Intensive Bewirtschaftung und Siedlungstätigkeit wie z. B. Straßenbau hat zur Verinselung von naturnahen Lebensräumen geführt. Neben der Sicherung und Anlage von naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen sind zur Minderung der Barrierewirkung der L 673 Tierdurchlässe bzw. Leitzäune (Krötenwanderungen) erforderlich.

2.5 Raum Ostendorfer Feld, Mellenbruch sowie südlich Altendorfer Straße

Erläuterungen:

Der Standortübungsplatz im Westen sowie die östliche Gemeindegrenze begrenzen den nach Süden zum Ruhrtal hin schwach abfallenden und entsprechend seiner hochwertigen Bördeböden sehr intensiv ackerbaulich geprägten Raum. Insgesamt gesehen orientiert sich der Raum aufgrund seiner Standorteigenschaften und der damit einhergehenden intensiven Nutzung nach Osten und muß in diesem Raumzusammenhang betrachtet werden. Als naturnaher Lebensraum ist insbesondere ein längliches Feldgehölz mit wertvollem altem Eichenbestand und artenreichem Unterwuchs anzusprechen. Dieses Feldgehölz wird im Süden von zwei kleinen naturnahen Bächen durchzogen, die den ökologischen Wert weiter erhöhen. Das vorhandene Grünland südlich der Altendorfer Straße ist ausschließlich betriebswirtschaftlich bedingt. Der Raum ist durch die Ausbauplanung der Altendorfer Straße betroffen. Auf die in Kap. A 3 stehenden Erläuterungen zur Berücksichtigung von Planungsvorgaben durch den LP wird verwiesen. Der Entwicklungsraum liegt zum Großteil in der Wasserschutzzone III der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Stadtwerke.

- Anreicherung des Raumes mit naturnahen Lebensräumen durch die Anlage von Hecken, Baumreihen, unbewirtschaftete Säume u. a. insbesondere entlang des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes

Erläuterungen:

Der Raum weist nur noch geringfügig naturnahe Lebensräume auf. Hinsichtlich der Ziele für Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 LG zeigt er Defizite, die durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen auszugleichen sind. Die Anreicherung der landschaftlichen Bereiche dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes und soll die Vernetzungs- und Austauschfunktion zwischen den Feldgehölzen bzw. zum Standortübungsplatz, den Ostendorfer Büschen sowie hin zum Ruhrtal gewährleisten. Darüber hinaus beleben die Maßnahmen das Landschaftsbild.

- Erhaltung des Wirtschaftsgrünlandes
- Erhaltung der naturnahen Feldgehölze, Baumgruppen und -reihen sowie der Hecken
- Erhaltung der Allee entlang der Langscheder Straße

4 Unterabschnitt/Ziffer

Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“

Erläuterungen:

Inmitten intensiv bewirtschafteter Ackerschläge stellen die aufgezeigten Strukturen wichtige Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere dar, erhöhen den Erlebniswert und sind wesentliche Bestandteile der gegenwärtigen ökologischen Ausstattung des Entwicklungsraumes. Die Laubwaldbestände und sonstigen natürlichen und naturnahen Lebensräume leisten neben den allgemein gültigen Nutz- und Schutzfunktionen hier einen hohen Beitrag zum Schutz des Wassers und zur Sicherung der Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Einflüssen.

- Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Der gesamte Entwicklungsraum hat eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung (Wassergewinnungsanlagen im Ruhrtal). Wasser stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen dar. Das natürliche Regenerationsvermögen darf nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine möglichst hohe Wasserqualität ist zu wahren bzw. anzustreben.

C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung der von den Festsetzungen der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG den Unteren Landschaftsbehörden.

Soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft im Eigentum des Landes stehen, kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine abweichende Regelung treffen.

Nach § 14 (1) 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung die gem. § 19 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in den §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.

Gem. § 48 (1) LG werden die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung und die Naturdenkmale von der Unteren Landschaftsbehörde in Verzeichnisse eingetragen.

Darüber hinaus wird bei der Unteren Landschaftsbehörde auch ein entsprechendes Verzeichnis über die geschützten Landschaftsbestandteile geführt. Die Verzeichnisse werden in angemessenen Zeitabständen veröffentlicht.

Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden gem. § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus sollen auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden, sofern die Kennzeichnung zweckmäßig ist. Einzelheiten der Kennzeichnung sind im Abschnitt IV der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW 1986, S. 683) geregelt.

Allgemeine Festsetzungen für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft

(1) Von allen Verboten und Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung nach § 69 LG erteilen.

Erläuterungen:

Die Befreiung kann nach § 69 Abs. 1 LG erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten oder Geboten nach C 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

(3) Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Schutzobjektes. Unberührt bleiben weiterhin alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen sowie alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen gem. § 19 LG ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(4) Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Naturschutzgebiete

Die Naturschutzgebiete (gem.§ 20 LG) sind unter der Ziffer C 1.1.2 lfd. Nrn. (1) - (4) in ihren genauen Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000, im nachfolgenden Text sowie in dem Original als Anlage (1) beigefügten Zusammenzeichnungen der Flurkarten festgesetzt. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Erläuterungen:

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne des Buchstaben a).

Für alle Naturschutzgebiete gelten die unter C 1.1.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete" sowie die unter C 1.1.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete".

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

(1) Verbote

Zum Schutz der unter Naturschutz stehenden Flächen sind nach § 34 Abs. 1 LG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

   Erläuterungen:

   Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

   - Beschädigung des Wurzelwerkes
   - Verdichten des Bodens im Traufbereich.

2. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, einschließlich das Nachstellen der besonders geschützten Rabenvögel, sofern der Kreis Unna eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs. 6 BNatSchG erteilt hat, soweit nachfolgend bei den einzelnen Naturschutzgebieten nichts anderes verboten oder geboten wird.

   Erläuterungen:

   Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

3. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

4. Biozide anzuwenden oder zu lagern

   Erläuterungen:

   Biozide sind z. B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs-und Unkrautvernichtungsmittel.

5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen

6. Die Naturschutzgebiete außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Hunde in ihnen frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz). Unberührt bleibt das Betreten, das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, einschließlich zum Nachstellen der besonders geschützten Rabenvögel, sofern der Kreis Unna eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt hat, soweit nachfolgend bei den einzelnen Naturschutzgebieten nichts anderes verboten oder geboten wird.

Erläuterungen:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

7. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen sowie von Ansitzleitern nach vorheriger Standortabstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

a) Landungs-, Boots- und Angelstege

b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote

c) Dauercamping- und Zeltplätze

d) Sport- und Spielplätze

e) Lager- und Ausstellungsplätze

f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen

g) Hochsitze

8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen

9. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen oder zu kennzeichnen

Erläuterungen:

Dazu gehört auch die Veränderung von grünen Feldwegen.

10. Gewässer, einschließlich Teichanlagen, oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern

11. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern

12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können

13. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

14. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen.
Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten i. S. v. § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 und Abs. 5 der BauO NW vom 26.06.1984 (GV NW S. 419).

15. zu lagern oder Feuer zu machen

16. Gewässer mit Motorbooten zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren. Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Unterhaltungspflichtigen, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Unberührt bleibt ferner das Betreten der Eisfläche zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

17. Dränagen zu verlegen oder zu ändern sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern

18. den Grundwasserflurabstand zu verändern

19. Motor- und Modellsport zu betreiben

Erläuterungen:

Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger.

20. Grünland bzw. Grünlandbrachen umzubrechen oder nachzusäen oder Grünland bzw. Grünlandbrachen in Acker umzuwandeln

21. Stillgewässer zu düngen oder zu kalken oder Fische anzufüttern. Dieses gilt auch für neu angelegte Gewässer.

22. an Stillgewässern unter 0,5 ha zu angeln

23. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen vorzunehmen

24. mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten

25. Wild zu füttern, Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben. Unberührt bleibt die Fütterung in Notzeiten nach § 25 Landesjagdgesetz.

(2) Gebote

1. Im Einzelfall erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht in der Zeit vom 01.03. bis 31.07. durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- oder Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.1984 (MBL. NW 1985 S. 4) verwiesen.

2. Alle Hecken sind abschnittsweise in 10-12jährigem Abstand "auf den Stock zu setzen", alle Kopfbäume sind in 7-10jährigem Abstand zu schneiteln.

Erläuterungen:

Bei diesem Gebot handelt es sich um eine Festsetzung gem. § 26 LG.

1.1.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Planungsgebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG). Dies gilt auch für die Gebote für Naturschutzgebiete, soweit es sich um Optimierungsmaßnahmen (gem. § 26 LG) handelt.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

(1) Liedbachtal

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Teilkomplex des Talgrundes des Liedbaches und des Holzwickeder Baches. Es wird nördlich durch die A 44, westlich durch die Bahnlinie und im Osten und Süden durch Talwiesen und bewaldete Talhänge begrenzt. Der Gesamtkomplex umfaßt eine Fläche von ca. 24 ha. Es handelt sich um brachgefallene Naß- und Frischwiesen im Talgrund der beiden genannten Bäche mit Hochstauden- und Seggenfluren, Weidengebüschen, Tümpeln, Quellaustritten und bewaldeten Talhängen. Die Grünlandbereiche sind die Kernzonen des Naturschutzgebietes. An den zum Teil sehr steilen Talhängen stocken Buchen- und Eichenmischwälder unterschiedlichster Zusammensetzung. Im Süden des Liedbachtales befindet sich ein alter Hohlweg.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG

1. Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten. Als Lebensstätten bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

   - Eichen-Hainbuchenwald
   - Hartholz-Auenwald
   - Weidengebüsch
   - Schlehengebüsch
   - Großseggenried/Hochstaudenflur, feuchte Variante
   - Hochstaudenflur, trockene Variante
   - Fettwiese
   - Dauerhafte Kleingewässer und perennierende Kleinstgewässer
   - Die Bachläufe des Liedbaches und Holzwickeder Baches
   - Der Quellaustritt am artenreichen Waldsaum des östlichen Talhanges

Erläuterungen:

Das Feuchtgebiet ist als Teilfläche eines verzweigten Talkomplexes zu betrachten, der insgesamt durch bewaldete Talhänge mit Bachläufen und durch vorwiegende Grünlandnutzung in der Talsohle eine relativ naturnahe Talausbildung aufweist und wichtige ökologische Funktionen innerhalb des Landschaftsraumes erfüllt. Das NSG selbst zeigt eine vielfältige strukturelle Ausstattung mit bachauentypischen bzw. feuchtgebietstypischen Biotopstrukturen. Vor allem die ausgedehnten feuchten Hochstauden- und Seggenfluren in räumlicher Nähe zu den bruchwaldähnlichen Gehölzstrukturen und integrierten Kleingewässern stellen für zahlreiche z. T. seltene Floren- und Faunenelemente Habitatstrukturen von essentieller Bedeutung dar. Sie bilden ein Rückzugs- und Ausbreitungszentrum, das für den gesamten Talkomplex und damit für den umgebenden Landschaftsraum von besonderer ökologischer Bedeutung ist. Das NSG ist von großer Bedeutung als Amphibien- und Schmetterlingsbiotop und als Brut- und Lebensraum zahlreicher Vogelarten.

2. Wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Bachauenlandschaft

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Raum, in dem die Eigenart einer Bachauenlandschaft -bestimmt durch die morphologischen Strukturen in Verbindung mit den Vegetationsstrukturen- noch nachvollzogen werden kann.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

Erläuterungen:

Für das Naturschutzgebiet Liedbachtal wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet, der mit der LÖLF abgestimmt wurde. Die in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen wurden nachfolgend weitgehend in den Landschaftsplan übernommen. Die zur Realisierung anstehenden Maßnahmen sind mit der dem Text entsprechenden Numerierung in die als Anlage beigefügte Maßnahmenkarte übernommen worden.

1. Anpflanzung von Gehölzen der potentiell natürlichen Vegetation

1.1 Anpflanzung von Ufergehölzen am Liedbach

Südlich entlang des Liedbaches sind zwischen der Mündung in den Holzwickeder Bach und Quelltopf auf einer Länge von rund 250 m Ufergehölze in zehn ca. 5 m langen Gehölzgruppen mit einem Abstand von 10 - 20 m zwischen den Einzelgruppen im Mittelwasserbereich zu pflanzen. Die Pflanzung hat 2-reihig zu erfolgen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Strukturanreicherung sowie zur Beschattung des Gewässers in Teilbereichen (Temperaturausgleich).

1.2 Anpflanzung einer Hecke

An der Nordseite der Straße "Am Stuckenberg" ist auf einer Länge von ca. 50 m im Randbereich der Wiese eine 3-reihige Hecke anzupflanzen. Die Gesamtbreite mit vorgelagertem Saum beträgt 8 m.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung dient als Schutzbarriere zwischen Grünland und Straße. Sie führt zur Strukturanreicherung und dient als Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna.

1.3 Anpflanzung einzelner Bäume

Beidseitig der Straße "Am Stuckenberg" sind jeweils 3 Stieleichen (Quercus robur) zu pflanzen.

Erläuterungen:

Die Anpflanzung von Einzelbäumen erfolgt zur Strukturanreicherung, insbesondere zur Förderung der Insektenbesiedlung.

1.4 Anpflanzung eines Waldmantels

Im östlichen Randbereich des Hochwaldes ist auf einer Länge von ca. 35 m eine 3-reihige Waldmantelpflanzung vorzunehmen. Die Gesamtbreite mit vorgelagertem Saum beträgt 8 m.

Erläuterungen:

Die Waldmantelpflanzung erfolgt primär zur Sperrung des Trampelpfades sowie zur Stukturanreicherung. Desweiteren dienen artenreiche Waldmäntel zahlreichen Vogel- und Insektenarten als Nahrungs- und Bruthabitat.

2. Anlage von stehenden Gewässern

Erläuterungen:

Die Maßnahmen dienen der Steigerung der Habitatvielfalt, insbesondere der Förderung des Amphibien- und Libellenbestandes sowie der Sumpfvegetation.

2.1 Im Bereich des Weiden- und Erlenaufwuchses südlich der Autobahnbrücke ist ein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche von ca. 400 qm anzulegen. Der Aushub ist abzutransportieren. Der Uferbereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.2 Südlich des Liedbaches ist ein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche von ca. 300 qm anzulegen. Der Aushub ist abzutransportieren. Der Uferbereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

2.3 Westlich des Holzwickeder Baches ist auf der Schlagflur ein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche von ca. 400 qm anzulegen. Der Aushub ist abzutransportieren. Der Uferbereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3. Einbringung von Störelementen im ufernahen Bereich der Fließgewässer

Erläuterungen:

Die Maßnahmen dienen der Initiierung einer natürlichen Gewässerdynamik. Durch die gestaltende Kraft des fließenden Wassers kommt es zu Uferunterspülungen (Entstehung von Steilufern) und zur Bildung von Kolken, die u. a. Ruhezonen für Fische darstellen. Auch die für Bachauen typischen Laufkäfer werden durch die naturnahe Entwicklung des Bachlaufes gefördert.

3.1 In das Gewässerbett des Liedbaches sind auf der Strecke zwischen Mündung und Eintritt in das NSG insgesamt 5 Störelemente (Baumstubben) in unregelmäßigen Abständen einzubringen.

3.2 In das Gewässerbett des Holzwickeder Baches sind auf der Strecke zwischen den Fischteichen und der Bachüberquerung insgesamt 3 Störelemente (Baumstubben) in unregelmäßigen Abständen einzubringen.

4. Errichtung eines Gewässerstaus mittels Stammabschnitten in dem parallel zum Liedbach verlaufenden Entwässerungsgraben

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verzögerung des Oberflächenabflusses sowie der Wiedervernässung der angrenzenden Flächen.

5. Wiederherstellung eines Quelltopfes

Nördlich des Liedbaches ist der Bereich des Quellauslaufes in Erdbauweise neu zu gestalten (siehe Pflege- und Entwicklungsplan). Das Quellwasser ist in einer offenen Rinne oberflächig dem Liedbach zuzuführen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient dem Artenschutz. Insbesondere soll hier ein Entwicklungshabitat für Feuersalamanderlarven geschaffen werden.

6. Sperrung von Wegen für Reiter und motorisierte Fahrzeuge durch das Aufstellen von kippbaren Wegeschranken

Erläuterungen:

Ausgenommen ist der landwirtschaftliche Verkehr. Die Errichtung der Schranken erfolgt aus Gebietsschutzgründen: Schutz vor unbefugtem Befahren des Gebietes sowie vor den daraus resultierenden negativen Folgewirkungen wie Müllablagerungen, Bodenverdichtungen etc.

6.1 Sperrung des nördlich des Liedbaches verlaufenden Weges im südöstlichen Zugangsbereich

6.2 Sperrung der Straße "Am Stuckenberg" westlich des Anwesens

6.3 Sperrung der Straße "Am Stuckenberg" im Bereich des Hofes Spielfeld

6.4 Sperrung des westlich des Holzwickeder Baches verlaufenden Weges unmittelbar nördlich der Fischteiche

7. Sperrung von Trampelpfaden mittels Totholzbarrieren

Erläuterungen:

Die Errichtung von Totholzbarrieren erfolgt zur Unterbindung des ungelenkten Besucherverkehrs im NSG. Zudem dienen Totholzbarrieren der Strukturanreicherung, die sich insbesondere auf totholzbewohnende Hautflügler und Bockkäfer fördernd auswirkt.

7.1 Sperrung des im südlichen NSG durch den Hochwald verlaufenden Trampelpfades

7.2 Sperrung des quer durch den Hochwald verlaufenden Trampelpfades bei seinem Eintritt in den Waldbestand

7.3 Sperrung des von der Straße "Am Stuckenberg" abzweigenden Trampelpfades

7.4 Sperrung der im südlichen NSG-Bereich westlich des Weges verlaufenden Trampelpfade

7.5 Großflächige Sperrung des Böschungsbereiches östlich der Wasserstraße, besonders im Bereich der abzweigenden Trampelpfade

8. Entfernen einer Oberflächenversiegelung

Der asphaltierte Wirtschaftsweg parallel zum Liedbach ist auf seiner gesamten Länge aufzunehmen. Das anfallende Material ist einschließlich Unterbau abzutransportieren.

Erläuterungen:

Zur Gewährleistung notwendiger Unterhaltungsarbeiten sowie landwirtschaftlicher Arbeiten ist die Wegetrasse in einer Breite von 2 m von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Ziel der Entsiegelung ist die Bereitstellung von Versickerungsfläche für Oberflächenwasser. Zudem soll die Attraktivität des Weges für die Naherholung herabgesetzt werden.

9. Entfernen einer Uferbefestigung

Die Steinschüttungen, mit denen die Ufer des Liedbaches im oberen, ca 400 m langen Abschnitt befestigt sind, sind zu entfernen. Das anfallende Material ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Initiierung einer natürlichen Gewässerdynamik.

10. Entfernung von arealuntypischen (nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden) Gehölzen. Belassen des Totholzes im Gelände.

Erläuterungen:

Die auf den Eigentumsflächen des Kreises Unna erforderlichen Maßnahmen werden hier nicht angesprochen, sondern in Kürze durchgeführt.

Von arealuntypischen Gehölzen kann u. U. eine Gefährdung von Tierpopulationen ausgehen. Die Verwendung des Totholzes dient der Strukturanreicherung sowie der Förderung bestimmter Tierpopulationen. Insbesondere erhalten hierdurch totholzbesiedelnde Arten wie z. B. Bockkäfer und Holzschlupfwespen die notwendigen Lebensgrundlagen.

10.1 Fällen von Pappeln

Entlang des Liedbaches ist in der alten, ca. 400 m langen, gewässerbegleitenden Baumreihe der überwiegende Teil der Hybridpappeln zu fällen. Einige mächtige Althölzer sind zu erhalten. Die Auslichtungsmaßnahme ist in 2 Arbeitsschritten in einem Abstand von 5 Jahren zu realisieren.

10.2 Durchforstung einer Aufforstungsfläche

Die Laubholzaufforstung im südwestlichen NSG-Bereich ist zu durchforsten. Hierbei sind alle arealuntypischen Gehölze der Arten Bergahorn und Spitzahorn zu entfernen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Eichen-Hainbuchenwald.

10.3 Beseitigung eines Hybridpappelforstes

Der zwischen Holzwickeder Bach und Wirtschaftsweg befindliche Hybridpappelforst ist abzutreiben. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Weidengebüsch.

10.4 Beseitigung von Gehölzaufwuchs

Im südwestlichen Bereich des NSG ist die Schlagflur von Gehölzaufwuchs (Gemeine Esche, Schwarzer Holunder, Weißdorn) zu räumen. Anschließend ist die Fläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Weidengebüsch.

10.5 Fällen von Pappeln

Die im Randbereich des Hochwaldes stehenden Pappeln sind zu fällen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Eichen-Hainbuchenwald.

10.6 Fällen einer Pappelgruppe

Südlich der Fernleitungstrasse ist im Randbereich des Hochwaldes eine Gruppe alter Hybridpappeln zu fällen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Eichen-Hainbuchenwald.

10.7 Beseitigung arealuntypischer Gehölze

In den Hochwaldbeständen entlang der südlichen Gebietsgrenze sind alle arealuntypischen Gehölze, speziell der Art Europäische Lärche (Larix decidua), zu fällen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Eichen-Hainbuchenwald.

10.8 Beseitigung arealuntypischer Gehölze

Die Waldbestände entlang der östlichen Gebietsgrenze sind durch das Entfernen aller arealuntypischen Gehölze, speziell der Arten Spitzahorn, Europäische Lärche, Rotfichte und Robinie auszulichten. Der Bergahorn ist zurückzudrängen.
In Bereichen mit einem überwiegenden Anteil arealuntypischer Gehölze ist die Auslichtungsmaßnahme in 2 Arbeitsschritten in einem Abstand von ca. 5 Jahren durchzuführen.

10.9 Beseitigung aller arealuntypischer Gehölze

In den Waldbeständen entlang der westlichen Gebietsgrenze sind alle arealuntypischen Gehölze, speziell der Art Europäische Lärche (Larix decidua) und Roteiche (Quercus rubra) zu fällen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Eichen-Hainbuchenwald.

11. Beseitigung der Drainageleitungen

Sämtliche in den Grünlandflächen des NSG Liedbachtal evtl. verlaufenden Drainageleitungen sind zu entfernen bzw. zu verschließen.

Erläuterungen:

Mit dieser Maßnahme soll eine Wiedervernässung der Fläche erreicht werden bzw. zumindest eine weitere Austrockung verhindert werden.

12. Pflegemaßnahmen

12.1 Zweischürige, jährliche Mahd

Die in der Karte mit M 2 gekennzeichneten Flächen werden 2 mal pro Jahr gemäht. Ab 15. Juni erfolgt die erste und ab 1. September die zweite Mahd. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die zweischürige Mahd der Flächen mit dem Entwicklungsziel Fettwiese ist notwendig, um eine übermäßige Ausbreitung der Hochstauden zu verhindern. Eine häufigere Mahd würde zu einer Reduzierung der Artenvielfalt führen.
Die o. g. Mahdtermine wurden festgesetzt, um zum einen potentielle Brutvögel (insbesondere Bekassine, Rebhuhn) nicht durch einen zu frühen Mahdtermin zu gefährden, zum anderen soll durch den frühen Herbsttermin gewährleistet werden, daß mit dem Mahdgut auch die in den Pflanzen gelagerten Nährstoffe abtransportiert werden.

12.2 Einschürige Mahd alle 2 Jahre

Die in der Karte mit M 3 gekennzeichneten Grünlandstreifen (Breite 5 m) werden abschnittsweise alle 2 Jahre einmal im Oktober gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Durch die sehr extensive Pflege können sich Hochstauden in der Fläche ausbreiten. Die Mahd dient dazu, Gehölzaufwuchs zu beseitigen, um eine Verbuschung zu verhindern.

12.3 Einschürige Mahd alle 3 - 5 Jahre

Die in der Karte mit M 4 gekennzeichneten feuchten Hochstaudenfluren werden abschnittsweise im Abstand von 3 - 5 Jahren im Oktober gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Auf sehr feuchten Standorten reicht eine Mahd im Abstand von 5 Jahren aus, um aufkommenden Gehölzaufwuchs niederzuhalten und eine zu starke Verfilzung durch totes Pflanzenmaterial zu verhindern.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.1.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

13. Natürliche Entwicklung

Alle derzeitigen Waldflächen (Entwicklungsziel Eichen-Hainbuchenwald) und die Flächen der Entwicklungsziele Hartholz-Auenwald und Weidengebüsch (siehe Beikarte!) werden nach erfolgten Entwicklungsmaßnahmen der natürlichen Entwicklung überlassen. Jegliche forstliche Nutzung ist zu unterlassen.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Jagd und die Fischerei ganzjährig.
   Unberührt bleibt die Jagd auf Kaninchen (mit Ausnahme von Gesellschaftsjagden mit mehr als 4 Teilnehmern) vom 01. November bis 28. (bzw. 29.) Februar.

1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer — Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Erläuterungen:

Die Jagd und die Fischerei können deutlich negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben. Das Naturschutzgebiet hat eine große Bedeutung als Bruthabitat für den Mäusebussard und den Sperber sowie als Nahrungshabitat für Baumfalke, Eisvogel, Graureiher, Rebhuhn und Wasseramsel. Diese sehr störungsempfindlichen Arten bevorzugen das Liedbachtal mit seinen zum Teil sehr ruhigen Bereichen ebenso wie die Durchzügler: Gartenrotschwanz, Großer Brachvogel und Wespenbussard.

Durch die geplante Anlage von Kleingewässern sowie die Wiedervernässung ehemals feuchter Bereiche soll eine Wieder- besiedlung durch ebenfalls sehr störungsempfindliche Limikolen, z. B. Bekassine, als potentielle Brutvogelart ermöglicht werden. Desgleichen wird das Angebot für Durchzügler wie Waldwasserläufer und Flußuferläufer erhöht.

Das durch die Jagd und Fischerei ausgehende Störungspotential (Vertreibungswirkung und Fluchtdistanzerhöhung, erhöhter Energiebedarf durch Fluchtreaktionen bei gleichzeitig erschwertem Nahrungserwerb) steht besonders dem Artenschutz und dem Ziel der Wiederansiedlung der Limikolen entgegen. In diesem zum Teil sehr engräumigen Tal führt die Ausübung der Jagd aber auch das Angeln zu Störungen von großen Bereichen des Gesamtgebietes.

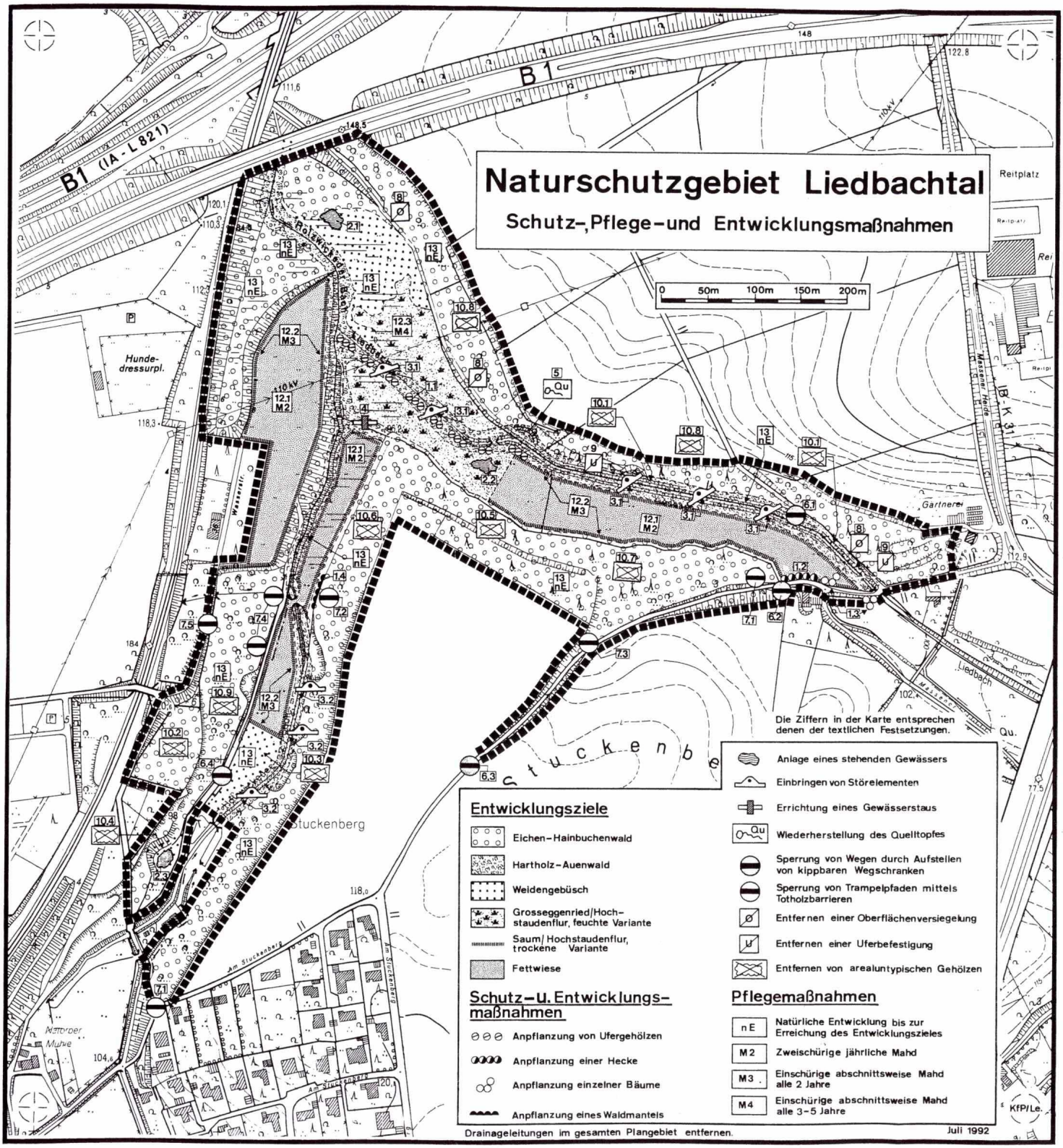
Naturschutzgebiet Liedbachtal
Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
0 50m 100m 150m 200m
B1
B1 (IA - L 821)
Hunde-dressurpl.
Reitplatz
Gartnerei
Liedbach
Stuckenberg
Am Stuckenberg
Die Ziffern in der Karte entsprechen denen der textlichen Festsetzungen.
Entwicklungsziele
Eichen-Hainbuchenwald
Hartholz-Auenwald
Weidengebüsch
Grosseggenried/Hochstaudenflur, feuchte Variante
Saum/Hochstaudenflur, trockene Variante
Fettwiese
Schutz-u. Entwicklungsmaßnahmen
Anpflanzung von Ufergehölzen
Anpflanzung einer Hecke
Anpflanzung einzelner Bäume
Anpflanzung eines Waldmantels
Anlage eines stehenden Gewässers
Einbringen von Störelementen
Errichtung eines Gewässerstaus
Wiederherstellung des Quelltopfes
Sperrung von Wegen durch Aufstellen von kippbaren Wegschranken
Sperrung von Trampelpfaden mittels Totholzbarrieren
Entfernen einer Oberflächenversiegelung
Entfernen einer Uferbefestigung
Entfernen von arealuntypischen Gehölzen
Pflegemaßnahmen
nE Natürliche Entwicklung bis zur Erreichung des Entwicklungszieles
M2 Zweischürige jährliche Mahd
M3 Einschürige abschnittsweise Mahd alle 2 Jahre
M4 Einschürige abschnittsweise Mahd alle 3-5 Jahre
Drainageleitungen im gesamten Plangebiet entfernen.
Juli 1992
KfP/Le.

(2) Sölder Bruch

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt zum einen ein etwa 500 m langes und zwischen 40 m und 130 m breites inselartiges Waldstück zwischen zwei Bahndämmen. Auf der gesamten Fläche herrscht eine mehr oder weniger starke Bodenvernässung vor. Teilweise steht das Gelände unter Wasser. Es handelt sich in erster Linie um Erlenwald, jedoch kommen auch Eschen, Weiden und diverse Ahornarten vor. Vereinzelte Flächen sind von Hochstaudenfluren bedeckt. Der Komplex umfaßt eine Fläche von ca. 4,5 ha.
Zum anderen umfaßt es ein nördlich anschließendes, zwischen Bahnlinie und Emscher gelegenes, ebenfalls ca. 4,5 ha großes, von überwiegend Weißdornhecken eingerahmtes Gelände mit großen Brachflächen, Wildäckern, Teich, Fließgewässer (Selbach), umfangreichen Heckenstrukturen, alten, markanten Einzelbäumen, Totholz und mit einer Fichtenschonung.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) LG

1. Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten. Als Lebensstätten bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

- Eichen-Hainbuchenwald
- Hartholz-Auenwald
- Großseggenried
- Hochstaudenfluren, feuchte Variante
- Dauerhafte Kleingewässer
- Fließgewässer
- Heckenstrukturen
- Brachflächen
- Fettwiese

Erläuterungen:

Das relativ stark vernäßte und bruchwaldartige Waldstück mit seinen vielfältigen Biotopstrukturen wie Grünlandbrache, offene Wasserflächen, Erlenbestände, Sumpfvegetation etc. erfüllt als inselartiger Lebensraum innerhalb eines ansonsten intensiv bewirtschafteten Landschaftsraumes wichtige Funktionen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (RL) insbesondere als Lebens-, Rückzugs- und Ausbreitungsraum.
Die Teilfläche zwischen Bahnlinie und Emscher stellt aufgrund ihrer hohen strukturellen Vielfalt einen bedeutsamen Lebensraum für Tagfalter, Amphibien und zahlreiche Vogelarten, insbesondere Höhlenbrüter dar. Als Inselbiotop zwischen der in Dammlage geführten Bahntrasse und dem kanalisierten Emscherlauf leistet sie einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

Erläuterungen:

Für einen Teilbereich des Naturschutzgebietes "Sölder Bruch" wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Die in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen wurden nachfolgend weitgehend in den Landschaftsplan übernommen. Die zur Realisierung anstehenden Maßnahmen sind mit der dem Text entsprechenden Numerierung in die als Anlage beigefügte Maßnahmenkarte übernommen worden.

1. Neuanlage, Erweiterung und Optimierung stehender Gewässer

1.1 Im Bereich nördlich der Bahnlinien sind südwestlich des bestehenden Teiches zwei Amphibienlaichgewässer mit einer Wasserfläche von je ca. 400 qm anzulegen. Der Aushub ist abzutransportieren. Der Uferbereich ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Steigerung der Habitatvielfalt, insbesondere der Förderung des Amphibien- und Libellenbestandes sowie der Sumpfvegetation.

1.2 Der große bestehende Teich zwischen Emscher und nördlicher Bahnlinie ist ökologisch zu optimieren:

- Entfernen des Uferverbaus
- Abflachen des Südufers und des Nordufers. Böschungsneigung 1 : 5 bis 1 : 10
- Veränderung des geraden Uferverlaufs
- Entfernen der Fichten im Gewässerbereich
- Beseitigung der Brutkästen auf der Wasserfläche

Erläuterungen:

Durch die intensive Nutzung (Entenfütterung) ist der Teich hinsichtlich seiner ökologischen Funktion sehr stark beeinträchtigt. Eine ökologische Optimierung des Teiches erhöht die Bedeutung des gesamten Naturschutzgebietes als Lebensraum für Pflanzen sowie Tiere und hier insbesondere für Amphibien und Libellen.

1.3 Der westliche Tümpel, südlich der Bahnlinie, ist von Hand zu entschlammen und zu erweitern. Die Größe der Wasserfläche soll ca. 50 qm betragen. Die Sedimente sind abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Steigerung der Habitatvielfalt, insbesondere der Förderung des Amphibien- und Libellenbestandes sowie der Sumpfvegetation. Sie verhindert ein baldiges Zuwachsen des Tümpels.

1.4 Der Teich nördlich der Aufschüttung, unmittelbar südlich der Bahnlinie, ist von Hand zu entschlammen. Die Sedimente sind abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient dem Artenschutz. Insbesondere soll hier ein Lebensraum für Feuersalamander geschaffen werden. Außerdem dient sie der Erhöhung der Strukturvielfalt, insbesondere der Förderung des Amphibien- und Libellenbestandes sowie der Sumpfvegetation. Ein baldiges Zuwachsen des Tümpels wird verhindert.

1.5 Der Tümpel im östlichen Bereich des NSG, südlich der Bahnlinie, ist von Hand zu entschlammen und zu erweitern. Die Größe der Wasserfläche soll ca. 50 qm betragen. Die Sedimente sind abzutransportieren.

Erläuterungen:

Wie unter 1.4

2. Einbringen von Störelementen im ufernahen Bereich

In das Gewässerbett des Selbaches sind 2 Störelemente (Baumstubben) im Abstand von ca. 40 m einzubringen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Initiierung einer natürlichen Gewässerdynamik.
Durch die gestaltende Kraft des fließenden Wassers kommt es zu Uferunterspülungen (Entstehung von Steilufern) und zur Bildung von Kolken. Letztere stellen Ruhezonen für Fische dar. Zudem entstehen hier Stillwasserzonen, die den Bachlauf als Laichgewässer für die vorhandene Feuersalamanderpopulation aufwerten.

3. Errichtung eines Gewässerstaus

Der Entwässerungsgraben ist am Bahndamm, nördlich der Aufschüttung, mittels Baumabschnitten zu stauen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erhaltung des Mindestwasserspiegels für den vorhandenen Tümpel, der unter dem Bahndamm in den Selbach entwässert. Sie dient somit der Wiedervernässung der angrenzenden Flächen.

4. Sperrung eines Weges

Der ca. 560 m lange, parallel zum Gebietsrand verlaufende Weg ist im Abstand von ca. 200 m durch insgesamt 4 Totholzbarrieren, beginnend in den Zugangsbereichen, zu sperren.

Erläuterungen:

Die Errichtung der Totholzbarrieren erfolgt zur Unterbindung des ungelenkten Besucherverkehrs im NSG. Zudem dient die Maßnahme der Strukturanreicherung, die sich insbesondere auf totholzbewohnende Hautflügler und Bockkäfer fördernd auswirkt.

5. Entfernung von arealuntypischen (nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden) Gehölzen. Belassen des Totholzes im Gelände.

Erläuterungen:

Von arealuntypischen Gehölzen kann u. U. eine Gefährdung von Tierpopulationen ausgehen. Die Verwendung des Totholzes dient der Strukturanreicherung sowie der Förderung bestimmter Tierpopulationen. Insbesondere erhalten hierdurch totholzbesiedelnde Arten wie z. B. Bockkäfer und Holzschlupfwespen die notwendigen Lebensgrundlagen.

5.1 Fällen von Pappeln

An der westlichen Gebietsgrenze sind die 5 alten Pyramidenpappeln zu fällen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Hartholz-Auenwald sowie der Strukturanreicherung.

5.2 Durchforstung dreier Laubholzbestände

Die Laubholzbestände südlich der Eisenbahntrasse im Bereich der Aufschüttung, östlich der Weißdornhecke und am östlichen Gebietsrand sind in femelartiger Hiebweise zu durchforsten. Hierbei ist ein Großteil der arealuntypischen Gehölze (hier insbesondere Bergahorn) zu fällen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Eichen-Hainbuchenwald sowie der Strukturanreicherung.

5.3 Beseitigung einer Pappelaufforstung

Die Pappelaufforstung südlich der Eisenbahntrasse im Bereich des östlichen Tümpels ist abzutreiben.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Erreichung des Entwicklungszieles Eichen-Hainbuchenwald sowie der Strukturanreicherung.

5.4 Durchforstung eines Laubholzbestandes

Der südwestlich des Tümpels gelegene Bereich ist in femelartiger Hiebweise zu durchforsten. Hierbei sind alle arealuntypischen Gehölze insbesondere der Art Spitzahorn sowie der Pappelaufwuchs zu fällen. Im Randbereich des Teiches sind die Gehölze zu entfernen.

Erläuterungen:

Das Freistellen des Tümpels ist erforderlich, um einen höheren Lichteinfall auf die Wasserfläche zu ermöglichen und so für die Libellenfauna des Gebietes Fortpflanzungshabitate zu schaffen. Zusätzlich wird der Laubeintrag in das Gewässer vermindert. Dies ist notwendig, um den Bestand des Bergmolches und des Feuersalamanders zu erhalten und ihre Entwicklung zu fördern.

5.5 Umwandlung eines Fichtenbestandes

Die Fichtenschonung unmittelbar südlich der Emscher ist sukzessiv in einen bodenständigen Laubholzbestand umzuwandeln.

5.6 Beseitigung sämtlicher im NSG stockenden Fichten

Erläuterungen:

Im Teilbereich des NSG nördlich der Bahndämme stocken vereinzelte Gruppen junger Fichten. Diese sind zu beseitigen.

6. Fällen von Erlen

Südlich der Eisenbahntrasse sind im Randbereich des westlichen Tümpels 6 Schwarzerlen zu fällen.

Erläuterungen:

Die Maßnahme ist erforderlich, um einen höheren Lichteinfall auf den Tümpel zu ermöglichen und so für die Libellenfauna des Gebietes, die zahlreiche gefährdete Arten aufweist, Fortpflanzungshabitate zu schaffen. Zusätzlich wird der Laubeintrag in das Gewässer verhindert. Dies ist erforderlich, um den Bestand des Bergmolches und des Feuersalamanders zu erhalten und ihre Entwicklung zu fördern.

7. Entfernen des Uferverbaus an den Fließgewässern nördlich der Bahndämme

8. Entfernen der Rohrleitungen vom Selbach zum Teich

9. Beseitigung der Wildackerflächen. Entwicklung von Hochstaudenfluren auf den Flächen.

10. Entfernen sämtlicher Wildfütterungseinrichtungen und Auswilderungsvolieren

11. Pflegemaßnahmen

11.1 Einschürige, jährliche Mahd

Die in der Karte mit M 1 gekennzeichneten Fettwiesen werden 1 mal pro Jahr im September gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die jährliche Mahd der Flächen mit dem Entwicklungsziel Fettwiese ist notwendig, um eine übermäßige Ausbreitung der Hochstauden zu verhindern.

11.2 Einschürige Mahd alle 3 - 5 Jahre

Die in der Karte mit M 4 gekennzeichneten Hochstaudenfluren werden abschnittsweise im Abstand von 3 - 5 Jahren im Oktober gemäht. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Durch die sehr extensive Pflege können sich Hochstauden in der Fläche ausbreiten. Die Mahd dient dazu, Gehölzaufwuchs zu beseitigen, um eine Verbuschung zu verhindern.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.1.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

12. Natürliche Entwicklung

Sämtliche Flächen der Entwicklungsziele Eichen-Hainbuchenwald und Hartholz-Auenwald (siehe Beikarte) einschl. sämtlicher derzeitiger Waldflächen werden nach erfolgten Entwicklungsmaßnahmen der natürlichen Entwicklung überlassen. Jegliche forstliche Nutzung ist zu unterlassen.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Jagd mit Fallen

Erläuterungen:

Die notwendigen regelmäßigen Kontrollen der aufgestellten Fallen führen zu beträchtlichen Störungen im Naturschutzgebiet.

2. Die Flächen zu bewirtschaften

3. Das Füttern der Enten

Erläuterungen:

Durch die Fütterung der Enten kommt es zu einer stark überhöhten Bestandsdichte im Bereich des Teiches. Auf einer Wasserfläche von rund 1000 qm befinden sich zeitweise bis zu 200 Enten. Das Ergebnis ist eine starke Entrophierung des Gewässers und der Umgebung. Das Gewässer ist nicht zuletzt auch aus diesem Grund nahezu ohne jede ökologische Bedeutung.

4. Die Beseitigung von stehendem und liegendem Totholz

Naturschutzgebiet Sölder Bruch

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

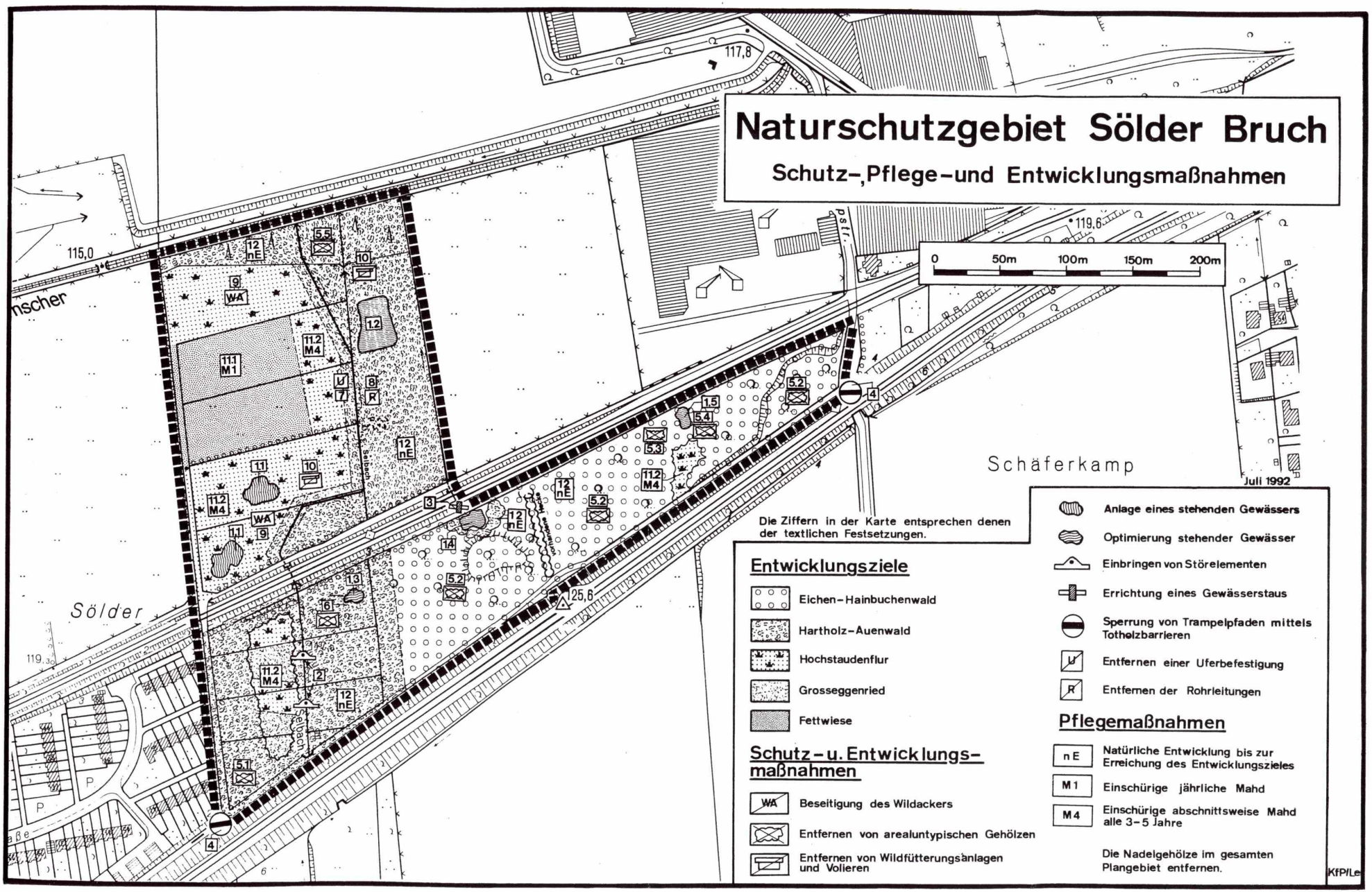

(3) Bahnwald

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet wird im wesentlichen bestimmt durch einen größeren, zusammenhängenden, vielschichtigen, abwechslungsreichen Waldkomplex mit zahlreichen Bombentrichtern, durch mehrere Bachläufe und einen direkt südlich angrenzenden Stausee mit herausragender ornithologischer Bedeutung. Die Forstflächen werden im Osten des Gebietes von Lichtungen und Grünland aufgelockert. Außerdem existieren 2 Stillgewässer, von denen eines Elemente der natürlichen Artenzusammensetzung erkennen läßt sowie eine Obstwiese mit altem Baumbestand. Innerhalb des Naturschutzgebietes liegt auch der ehemalige Adelssitz Lappenhausen, der als Bodendenkmal in die Denkmalliste eingetragen ist. Der Gesamtkomplex umfaßt eine Fläche von ca. 80 ha und gehört zum Kernbereich der Wassergewinnungsanlage der Dortmunder Stadtwerke (Schutzzone II) mit der entsprechenden Infrastruktur.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten. Als Lebensstätten bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

   - naturnahe Laubwaldbestände (Buchenmischwälder und erlenreiche Eichenwälder)
   - Heckenkomplex und Kopfbaumreihen
   - extensiv genutzte Grünlandbereiche
   - Röhrichte
   - Hochstaudenfluren und Brachflächen
   - teilweise wassergefüllte Bombentrichter und sonstige Kleingewässer
   - der Stausee mit seiner Ufervegetation

Erläuterungen:

Das Gebiet steht in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu einer Vielzahl von Biotopflächen innerhalb der Ruhraue (siehe Ruhrauegutachten). Insbesondere die strukturelle Vielfalt des Gebietes mit den teilweise noch vorhandenen flußauentypischen Biotopstrukturen sowie den naturnahen Laubwaldbeständen stellen insbesondere für Schmetterlinge, Libellen, Höhlenbrüter, Avifauna, Wasserinsekten als auch für Amphibien einen bedeutsamen Lebensraum dar. Die benachbarten Wiesen und Weidenflächen bilden im Verband mit den Sedimentationsbecken und dem Stausee eine wesentliche Lebensgrundlage für durchziehende und überwinternde Rast- und Zugvögel.

2. wegen der besonderen Eigenart und Schönheit der Flußlandschaft

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt einen Raum, in dem die Eigenart einer Flußlandschaft -bestimmt durch die morphologischen Strukturen in Verbindung mit den Vegetationsstrukturen- noch nachvollzogen werden kann.

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

Erläuterungen:

Für das Naturschutzgebiet Bahnwald wurde ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet, der mit der LÖLF vorabgestimmt ist. Die in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen wurden nachfolgend weitgehend in den Landschaftsplan übernommen. Die zur Realisierung anstehenden Maßnahmen sind mit der dem Text entsprechenden Numerierung in die als Anlage beigfügte Maßnahmenkarte übernommen worden.

1. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland. Nutzung des Grünlandes durch 2-schürige Mahd ab dem 15. Juni bzw. ab dem 01. September.

Erläuterungen:

Eine ackerbauliche Nutzung innerhalb des NSG ist mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren und somit auszuschließen. Aus diesem Grund ist ein Großteil der Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Dies geschieht durch Selbstberasung mit anschließender zweischüriger Mahd. (Die verbleibende Ackerfläche wird in Wald umgewandelt).

1.1 Ackerflächen nordöstlich des Stausees

1.2 Ackerfläche bzw. Wildackerfläche nördlich des Teiches zwischen Wald und Langscheder Straße

1.3 Ackerfläche im westlichen Grenzbereich des Naturschutzgebietes

2. Entwicklung von Röhrichten in den Verlandungsbereichen der neu anzulegenden Kleingewässer und im Bereich der zu optimierenden Kleingewässer

Erläuterungen:

Röhrichte sind heutzutage äußerst selten geworden. Aufgrund der besonderen faunistischen Bedeutung von Lockerschilfbeständen ist beabsichtigt, im NSG Röhrichte zu entwickeln.

3. Entwicklung von Hochstaudenfluren und -säumen

Erläuterungen:

Brachflächen haben eine herausragende Bedeutung als Rückzugsgebiete für unzählige Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere Hochstaudenfluren erfüllen wichtige ökologische Funktionen. Hier dominieren krautige und "insektenblütige" Pflanzen, die für das Heer der blütenfressenden, räuberischen und parasitischen Wirbellosen als Habitat fungieren. Darüber hinaus überwintern viele Insekten und Spinnen in den vertrockneten Halmen und Stengeln, die ihrerseits wieder - neben dem Samenangebot - die Herbst- und Winternahrung für z. B. verschiedene Vogelarten darstellen.
Solche Bereiche können sich indes nur langfristig halten, wenn durch eine gelegentliche Mahd die flächenhafte Ansiedlung von Gehölzen unterbunden wird. Zu diesem

Zweck sind die Hochstaudenfluren und -säume abschnittsweise in 3 - 5jährigem Abstand zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

3.1 Hochstaudenfluren im Bereich des derzeit von den Jägern intensiv genutzten Geländes nördlich des Waldes

3.2 Hochstaudenfluren entlang des Grabens südlich der Langscheder Straße

3.3 Hochstaudenfluren südöstlich der in Grünland umzuwandelnden Ackerflächen in Lappenhausen. Der in diesem Bereich befindliche Brand- und Lagerplatz ist zu beseitigen.

3.4 Hochstaudensäume entlang der Heckenstrukturen im Bereich der Ackerflächen in Lappenhausen. Die Säume sind in einer Breite von 8 m anzulegen.

4. Neuanlage eines Kleingewässers

Im nördlichen Bereich des NSG ist ein stehendes Gewässer mit einer Wasserfläche von ca. 250 qm anzulegen. Der Aushub ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Steigerung der Habitatvielfalt, insbesondere der Förderung des Amphibien- und Libellenbestandes sowie der Sumpfvegetation.

5. Optimierung bestehender Kleingewässer

5.1 Am Nordostrand des Stausees ist ein kleiner Tümpel zu entrümpeln und zu entschlammen. Das anfallende Material ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Steigerung der Habitatvielfalt, insbesondere der Förderung des Amphibien- und Libellenbestandes sowie der Sumpfvegetation.

5.2 Der ehemalige Mühlenteich der Lappenmühle ist zu entschlammen bzw. zu vertiefen. Das anfallende Material ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Durch die Maßnahme soll eine ganzjährige Wasserführung zumindest in Teilbereichen sichergestellt werden.

5.3 Der bestehende Teich nördlich des Bahnwaldes ist ökologisch zu optimieren:

- Entfernen der Nisthilfen (Enten)
- Trennen des Grabens vom Teich
- Abflachen des südwestlichen Ufers in seiner gesamten Länge von ca. 80 m. Böschungsneigung 1 : 10
- Veränderung des Uferverlaufs, d.h. Gliederung in Buchten und Halbinseln und damit Verlängerung der Uferlinie
- Entfernen der standortfremden Vegetation in der Nachbarschaft des Teiches

Erläuterungen:

Durch die intensive jagdliche Nutzung (Ententeich) ist der Teich hinsichtlich seiner ökologischen Funktion sehr stark beeinträchtigt. Eine ökologische Optimierung des Teiches erhöht die Bedeutung des gesamten Naturschutzgebietes als Lebensraum für Pflanzen sowie Tiere und hier insbesondere für Amphibien und Libellen.

6. Optimierung von ca. 20 Bombentrichtern durch Vertiefung und Freistellung

Erläuterungen:

Im Bahnwald befinden sich ca. 40 Bombentrichter. Durch ihre abgeschiedene Lage haben sie sich zum Teil zu äußerst interessanten Biotopen entwickelt. Allerdings sind nur wenige dieser Trichter ganzjährig oder auch nur zeitweise wassergefüllt. Durch die Maßnahme wird daher angestrebt, die Attraktivität der Bombentrichter für Amphibien zu erhöhen.
Hierzu sind ca. die Hälfte der Bombentrichter auszuwählen, die von Hand derart zu vertiefen sind, daß ein sommerlicher Wasserstand von mind. 50 cm an der tiefsten Stelle erreicht wird. Das anfallende Material ist abzufahren. Darüber hinaus sind einige Bombentrichter freizustellen, da einige Amphibienarten starke Beschattung nicht tolerieren.

7. Anlage von Waldrändern entsprechend der Festsetzung zur Waldrandentwicklung in Kapitel C 4.1 an 3 verschiedenen Stellen im Bereich der Waldlichtungen in Lappenhausen
Breite 10 m
Länge insgesamt ca. 300 m (je 100 m)

Erläuterungen:

Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten nutzen gerade die sanften Übergänge von Wald-Waldmantel-Saum-Grünland/Acker als Lebensraum. So kann die Reproduktionsstätte im Waldmantel liegen, der Nahrungserwerb aber an die angrenzenden Biotopstrukturen gebunden sein oder auch umgekehrt. Für Greifvögel z. B. sind Waldränder beliebte Ansitzwarten.

8. Anpflanzung eines Buchenwaldes auf einer derzeitigen Ackerfläche südlich der Bahnlinie im Bereich Lappenhausen
Größe ca. 1,7 ha

Erläuterungen:

Im Gegensatz zu üblichen Aufforstungsmaßnahmen sollte als lockerer Bestand (nicht reihig) aufgeforstet werden.

9. Anpflanzung von Kopfweidenreihen an fünf verschiedenen Stellen am Nordrand des NSG im Bereich zwischen Bahnwald und Langscheder Straße sowie an einer Stelle im nordwestlichen Grenzbereich des NSG
Länge insgesamt ca. 300 m (je 50 m)

Erläuterungen:

Kopfweiden innerhalb von Grünlandflächen zählen zu den insektenreichsten Pflanzen und stellen wichtige Bruthabitate für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter dar.

10. Errichtung von 5 Nistflößen auf dem Stausee

Erläuterungen:

Zahlreiche Wasservögel nutzen den Stausee als Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Wegen des teilweise noch starken Freizeitdrucks sind ungestörte Brutplätze jedoch unterrepräsentiert. Mit Hilfe von Brutinseln können Ansiedlungen von z. B. Haubentauchern aus den gestörten Uferzonen verlegt bzw. überhaupt erst ermöglicht werden. Die Brutinseln sind am Grund des Gewässers zu verankern. Der Abstand vom Ufer sollte nicht kleiner sein als 80 m.

11. Sperrungen von Wegen an acht verschiedenen Stellen durch die Anlage von Wällen aus bodenständigem Gehölzschnittgut und teilweise auch durch die Errichtung von Schranken

Erläuterungen:

Zahlreiche Trampelpfade und Fußwege durchziehen die Wälder des NSG. Einige von ihnen führen bis unmittelbar an den Stausee oder eröffnen den Zutritt zu störungsempfindlichen Bereichen. Neben der Beeinträchtigung der Vegetation werden vor allem rastende oder Nahrung suchende Tierarten erheblich gestört. Auch der Brutplatz des Eisvogels kann durch ungewollte Besucher gefährdet werden.
Eine weitere Folge der zahlreichen Wege ist die Eutrophierung von Teilbereichen.

12. Einziehung von 5 Wegeabschnitten

Durch Bepflanzung sind insgesamt 5 Wegeabschnitte, davon 4 südlich der Bahnlinie im Bereich des Stausees, vollständig unzugänglich zu machen.

Erläuterungen:

Siehe unter 11.

13. entfällt

14. Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzbeständen und sukzessiver Umbau in naturnahe Waldgesellschaften. Einzelne Pappeln oder Roteichen sollten "geringelt" werden.

Erläuterungen:

Nicht bodenständige Gehölze bestimmen das Bild der Forstflächen über weite Strecken. Um einerseits flächige Kahlschläge zu vermeiden, andererseit die positiven Ansätze in den Beständen zu nutzen, sollen hier lediglich die nicht bodenständigen Gehölze behutsam entfernt werden. Durch die gezielte Entnahme bzw. Auflichtung wird zum einen eine aktive Bodenbegrünung initiiert, zum anderen werden bestimmte wünschenswerte Laubholzarten (z. B. Stieleiche) gefördert.

Das "Ringeln" der Bäume führt zum Absterben derselben. Diese Maßnahme trägt dazu bei, daß die insgesamt jungen Wälder rasch einen gewissen Totholzanteil bekommen. Die Baumleichen eignen sich als Höhlenbäume für Brutvögel und spielen eine wichtige Rolle für holzabbauende Insekten bzw. deren Larvenstadien.

15. Umwandlung von Nadel-/Laubholzaufforstungen in naturnahe Waldgesellschaften

Erläuterungen:

In einigen Bereichen des Naturschutzgebietes sind Forstflächen vorhanden, die sich aus nicht bodenständigen Gehölzen zusammensetzen. Diese monotonen Altersklassenwälder aus Roteiche und Hybridpappel, Lärche und Fichte zeichnen sich durch eine Einförmigkeit des Bestandsaufbaus und eine stark verarmte Flora und Fauna aus. Die Forsten sollten daher baldmöglichst abgetrieben werden. Anschließend können die Flächen mit bodenständigen Gehölzarten des Buchenwaldes als lokkerer Bestand (nicht reihig) wiederaufgeforstet werden. Der Pflanzenabstand zwischen den Gehölzen sollte größer sein, als bei Wirtschaftswäldern üblich (ca. 2 m).

16. Umwandlung einer Fichtenaufforstung (schmaler Streifen) in eine Sukzessionsfläche. Die Fichten sind zu roden.

17. Aufnahme der Verrohrung eines namenlosen Vorfluters im Bereich des großen Teiches nördlich der Bahnlinie

Die Verrohrung soll aufgenommen werden. Das Gewässer ist zunächst von dem Teich, den es durchfließt, abzukoppeln. Dazu sollte in einem getrennten Verfahren (§ 31 WHG) ein neues Gewässserbett westlich am Teich vorbei sowie im weiteren Verlauf durch den Bahnwald bis zur Bahnlinie geplant werden.

18. Pflegemaßnahmen

18.1 Grünlandflächen

Die Grünlandflächen sind 2 mal pro Jahr abschnittsweise zu mähen. Ab 15. Juni erfolgt die erste und ab 1. September die zweite Mahd. Das Mähgut ist abzutransportieren. Weitere maschinelle Pflegemaßnahmen wie Walzen und Schleppen sind in der Zeit vom 15.03 bis 15.06. zu unterlassen.

Erläuterungen:

Die zweischürige Mahd der Flächen ist notwendig, um eine übermäßige Ausbreitung der Hochstauden zu verhindern. Eine häufigere Mahd würde zu einer Reduzierung der Artenvielfalt führen.
Die o. g. Mahdtermine wurden festgesetzt, um zum einen potentielle Brutvögel nicht durch einen zu frühen Mahdtermin zu gefährden, zum anderen soll durch den frühen Herbstmahdtermin gewährleistet werden, daß mit dem Mahdgut auch die in den Pflanzen gelagerten Nährstoffe abtransportiert werden.

18.2 Brachen, Hochstaudenfluren und Säume

Die Brachflächen und Hochstaudenfluren sind im Herbst in 3 - 5 jährigem Abstand abschnittsweise zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Brachflächen können sich langfristig nur halten, wenn durch eine gelegentliche Mahd die Ansiedlung von Gehölzen unterbunden wird.
Zur Erreichung eines vielfältigen Strukturmosaiks muß zeitlich und flächenmäßig abschnittsweise vorgegangen werden.

18.3 Obstbaumpflege

Einzelne Obstbäume sind behutsam zurückzuschneiden. Sollte dies nicht den gewünschten Effekt (Erhaltung der Bäume) erzielen, sind 5 - 10 Jungbäume (Hochstämme) nachzupflanzen.

Erläuterungen:

In der Nähe des ehemaligen Mühlenteiches der Lappenmühle ist ein verwilderter Obstgarten gelegen. Dieser Obstgarten zeichnet sich durch eine artenreiche Lebensgemeinschaft aus und ist als ökologisch wertvoll zu beurteilen. Diese Wertigkeit droht durch Überalterung des Bestandes mittelfristig verlorenzugehen. Um dem entgegenzuwirken, sind o. g. Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.1.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

19. Natürliche Sukzession zweier kleinerer Teilflächen

Erläuterungen:

Um ein möglichst abwechslungsreiches Nebeneinander von offener, halboffener und geschlossener Vegetation zu erzielen, sind 2 Flächen nördlich des Stausees vorgesehen, auf denen eine natürliche Sukzession ungestört, d. h. ohne regelnde Eingriffe, ablaufen kann.

20. Naturnahe Waldbewirtschaftung in Anlehnung an "Wald 2000"

Unter dieser Maßnahme wird die anzustrebende Erhöhung von Umtriebszeiten und der Erhalt von Altholzinseln über die Hiebreife hinaus verstanden. Realisiert werden soll diese Maßnahme vorzugsweise bei Beständen, die sich bereits zum überwiegenden Teil aus standortgerechten Gehölzen zusammensetzen. Für die zukünftige forstwirtschaftliche Nutzung gelten daher folgende Maßgaben:

- Einzelstammentnahme statt schlagweisem Abtrieb
- Hiebe auf die Gesamtfläche verteilen
- Erhöhung der Umtriebszeit
- Entwicklung und Erhalt von Alt- und Totholz (ca. 10 %)
- Förderung der Naturverjüngung
- Entwicklung und Erhaltung von Mischbeständen aus bodenständigen und standortgerechten Gehölzarten
- keine weitere Walderschließung
- keine weitere Befestigung der vorhandenen Forstwege
- Erhaltung von Horstbäumen und Höhlenbäumen
- Forstarbeiten nur zwischen Oktober und Januar

Im übrigen soll sich die Bewirtschaftung der gesamten Waldbestände grundsätzlich an der vorhandenen Forsteinrichtung für die Wälder der Dortmunder Stadtwerke orientieren (LÖLF 1989). Das gilt auch für die übrigen Waldflächen des NSG (KVR und Privatwald).

Zusätzlich ist verboten:

1. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen

2. Das Füttern der Enten

Erläuterungen:

Durch die Fütterung der Enten kommt es zu einer stark überhöhten Bestandsdichte im Bereich des Teiches. Das Ergebnis ist eine starke Eutrophierung des Gewässers und der Umgebung. Das Gewässer ist nicht zuletzt auch aus diesem Grund in seiner ökologischen Funktion stark beeinträchtigt.

3. Die Ufergehölze auf den Stock zu setzen.

4. Gesellschaftsjagden durchzuführen

Erläuterungen:

Durch die Durchführung von Gesellschaftsjagden kommt es zu massiven Störungen der zahlreichen rastenden und überwinternden Vögel.

5. Die Jagd mit Fallen

Erläuterungen:

Die notwendigen, regelmäßigen Kontrollen der aufgestellten Fallen führen zu beträchtlichen Störungen im Naturschutzgebiet.

Naturschutzgebiet Bahnwald

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

0 50m 100m 150m 200m

Die Ziffern in der Karte entsprechen denen der textlichen Festsetzungen.

Schutz- u. Entwicklungsmaßnahmen

- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anpflanzung eines Waldes auf einer Ackerfläche
- Entwicklung von Röhrichten
- Entwicklung von Hochstaudenfluren
- Entwicklung von Hochstaudensäumen
- Optimierung vorhandener Kleingewässer Anlage eines Kleingewässers
- Anlage von Waldrändern
- Anpflanzung von Kopfweiden
- Sperrung von Wegen
- Einziehung von Wegeabschnitten
- Entnahme von nicht bodenständigen Gehölzen
- Umwandlung von Nadel-/Laubholzaufforstungen
- Umwandlung eines Fichtenstreifens
- Aufnahme von Verrohrungen
- Errichtung von Nistflößen
- Optimierung von ca. 20 Bombentrichtern

Pflegemaßnahmen

- M2 Zweischürige jährliche Mahd
- M4 Einschürige abschnittsweise Mahd alle 3-5 Jahre
- Pflege der Obstwiese
- nE Natürliche Entwicklung

Naturnahe Waldbewirtschaftung für den gesamten Waldbereich.

Juli 1992 KfP/Le.

(4) Bachlauf des Hengser Baches mit Teichen östlich der Kampstraße

Erläuterungen:

Es handelt sich insbesondere um einen ca. l km langen Abschnitt des Hengser Bachtales mit natürlichem Bachverlauf und entsprechenden Bachbett- und Saumstrukturen, umgebende Feuchtbereiche, Großseggenried, Grünlandflächen, drei aufgestaute Teiche sowie Laubbaum- und Heckenbestände. Das Gesamtareal umfaßt eine Fläche von ca. 10 ha.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 a) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten. Als Lebensstätten bzw. Lebensgemeinschaften gelten hier insbesondere:

   - das Fließgewässer mit seiner Gewässerdynamik
   - die vielfältig ausgeprägten Randzonen
   - die aufgestauten Teiche
   - die Gehölzstrukturen
   - die Feucht- bzw. Naßwiesen
   - die Magerwiese

Erläuterungen:

Insbesondere vielfältig ausgeprägte, natürliche Fließgewässer stellen spezifische Lebensräume für viele, ganz oder teilweise an das Wasser gebundene Arten dar. Je vielfältiger das Gewässer mit seiner Aue ausgebildet ist, desto größer ist in der Regel auch der Reichtum an Klein- und Kleinstlebewesen mit ihren vielfältigen Lebensgemeinschaften. Die hier vorgefundene Situation entspricht im wesentlichen den genannten Anforderungen und ist nahezu einmalig im gesamten Kreisgebiet. Es handelt sich um ein reich strukturiertes Feuchtgebiet mit höchstem Wert für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Wasservögel u. Höhlenbrüter.

2. wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet ist Teil eines Raumes, in dem die Eigenart einer Bachauenlandschaft noch nachvollzogen werden kann.

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind folgende Maßnahmen nach § 26 durchzuführen:

1. Durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen ist eine Verbuschung der Grünlandbrachen zu verhindern

Erläuterungen:

Die zur nachhaltigen Erhaltung und Wiederherstellung der geschützten Lebensgemeinschaften und Lebensstätten erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelfall mit der Standortverwaltung abzustimmen.

1.1.2 Unterabschnitt/Ziffer — Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete

Es gelten die unter Ziffer C 1.1.1 aufgeführten allgemeinen Ge- und Verbote. Die Nutzungsrechte der Standortverwaltung im Sinne des § 38 Abs. 1 BNatSchG bleiben jedoch von diesen "allgemeinen Ge- und Verboten" sowie von den weiteren "zusätzlichen Ge- und Verboten" unberührt.

Zusätzlich ist verboten:

1. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen

2. Das Angeln am südlichen Teich und sonstige Nutzungen dieses Gewässers

Erläuterungen:

Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen Teich mit relativ naturnahem Uferverlauf und Böschungsprofil. Der Teich weist großflächige Rohrkolbenbestände und dichte Unterwasservegetation auf. Das gesamte Naturschutzgebiet, aber insbesondere auch dieses Gewässer, ist von größter Bedeutung für Amphibien, Libellen und auch für Wasservögel. Der Teich mit Unterwasservegetation und ausgedehntem Röhrichtsaum stellt einen gefährdeten Biotoptyp dar, der nach § 20 c BNatschG einem besonderen Schutz unterliegt. Um eine Störung oder gar Zerstörung dieses Biotops zu vermeiden, ist es unerläßlich, die Fischerei zumindest an diesem südlichsten Teich zu untersagen. Die Schutzmaßnahme ist auch mit der Standortverwaltung abgestimmt.

3. Das Aufforsten der nicht bewaldeten Bereiche

4. Ein weiterer Ausbau der Gewässer

Landschaftsschutzgebiete

Die Landschaftsschutzgebiete sind unter der Ziffer C 1.2.2 lfd. Nrn. (1) - (8) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt.

Ist aus der Festsetzungskarte nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Landschaftsschutzgebiet liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Straßenkörper von vorhandenen Land- und Bundesstraßen sowie Bundesautobahnen ist von den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete ausgenommen (Erlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 05.02.1985 Az.: IV b 5-1.06.00).

Erläuterungen:

Nach § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter C 1.2.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete" sowie die unter C 1.2.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete".

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

(1) Verbote

In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 34 Abs. 2 LG unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.
   Unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

   Erläuterungen:

   Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

   a) Landungs-, Boots- und Angelstege,

   b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,

   c) Dauercamping- und Zeltplätze,

   d) Sport- und Spielplätze

   e) Lager- und Ausstellungsplätze,

   f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten.

3. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern, insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen

   Erläuterungen:

   Dazu gehört auch die Anlage oder der Ausbau von Reitwegen sowie auch die Veränderung von grünen Feldwegen.

4. Gewässer, einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

Erläuterungen:

Bezüglich der Gewässerunterhaltung wird auf das Beteiligungsgebot (unter Ziffer 2) des Rd-Erlasses des MELF vom 26.11.1984 (MBl. NW 1985, S. 4) verwiesen.

5. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern

6. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen umfaßt auch den Abtrieb von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird.

7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können. Unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus.

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen. Unberührt bleibt das zeitweilige Aufstellen von Waldarbeiterschutzhütten und von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf von im eigenen Betrieb gewonnenen, land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Produkten.

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime. Es ist erlaubt, Wohnwagen auf Hofflächen abzustellen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt.

9. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen

   Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 und Abs. 5 der BauO NW vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419).

10. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen. Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie im Rahmen der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeleitungen.

Erläuterungen:

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

11. Außerhalb der Hofräume ein Zelt aufzustellen oder Feuer zu machen. Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist sowie an eingerichteten öffentlichen Feuerstellen.

Erläuterungen:

Das Aufstellen von Kleinzelten auf einer an den Hofraum angrenzenden Rasenfläche bleibt zulässig.
Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

12. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren. Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei sowie durch den Unterhaltungspflichtigen.

13. Motor- und Modellsport zu betreiben

Erläuterungen:

Dazu gehören auch Ultra-Leichtflieger und Modellsegelflieger.

14. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, einzubringen oder zu entfernen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, einschließlich das Nachstellen der besonders geschützten Rabenvögel, sofern der Kreis Unna eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs. 6 BNatSchG erteilt hat.

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung kann z. B. durch Lärmen, aber auch durch Fotografieren verursacht werden.

15. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen. Dies gilt auch für ehemals mit Hochwald bestockte Waldflächen.

(2) Gebote

1. Das Verlegen oder Ändern von Drainagen sowie sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern, unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt der Unteren Landschaftsbehörde.

2. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erlaß des MELF vom 26.11.1984 (MBl. NW 1985 S. 4) verwiesen.

(3) Ausnahmen

Über die Befreiungsmöglichkeit für alle besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft gem. Ziffer C 1 (1) hinaus gilt für Landschaftsschutzgebiete folgende Ausnahmeregelung:

Auf Antrag ist von den Verboten nach C 1.2.1 (1) von der Unteren Landschaftsbehörde eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem besonderen Schutzzweck zu vereinbaren ist. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen LSG

(1) Landschaftsschutzgebiet "Am Oelpfad"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die östlich der Ortschaft Natorp gelegenen, überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen. Es ist eingeschlossen von der A 44 im Norden und der im Osten und Süden entlangführenden Eisenbahntrasse Dortmund-Unna. In seinen Grenzen ist es nahezu identisch mit dem Kernbereich des Entwicklungsraumes 1.1.1.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

   - die Laubmischwaldbestände entlang des Bahndammes
   - das Bach- und Grabensystem
   - das hofnahe Wirtschaftsgrünland (z. T. Obstwiesen)
   - die unbewirtschaftete Fläche im Rauscher Acker
   - die Feldflur mit Hecken, Säumen und Rainen.

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes speziell Rechnung.
Es umfaßt die Lebensgemeinschaften der Kleinwaldflächen entlang des Bahndammes und ihre Saumbiozönosen sowie die Ökosysteme der Feldflur östlich der Ortschaft Natorp, die in ihrer Leistungsfähigkeit und Stabilität durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen nach § 26 LG verbessert werden sollen.

2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Die z. T. mehrere Meter mächtige Lößdecke und das ausgeglichene Klima haben großflächig Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit entstehen lassen. Die historische Entwicklung zur Bördenlandschaft zeigt die hohe Produktivität und Nutzbarkeit dieser Böden für den Getreidebau bereits vor der Entwicklung der neuzeitlichen Landbewirtschaftung auf. Das heißt, daß diesen Böden insbesondere bei umweltschonenden, auf den Erhalt der natürlichen Fruchtbarkeit ausgerichteten Bewirtschaftungsweisen eine besondere Bedeutung für den Akkerbau zukommt. Der Raum Na-

torp ist diesem Anspruch zuzuordnen (siehe Entwicklungsziele Entwicklungsraum 1.1.1.).

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel bei der Schutzausweisung ist nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur in dem Raum Natorp und die Waldrandkulisse entlang des Bahndammes.

4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterungen:

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Als dem Naturschutzgebiet 1 (Liedbachtal) vorgelagert, kommt dem Landschaftsschutzgebiet eine besondere "Durchgangsfunktion" für die wohnungsnahe Erholungsnutzung aus dem Bereich Natorp mit dem Ziel Holzwickeder Bachtal und Liedbachtal zu.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(2) Landschaftsschutzgebiet "Holzwickeder Bachtal"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen großflächigen Raum zwischen der A 1 im Osten , der A 44 im Norden und der Bahntrasse Dortmund-Unna sowie dem Ortsrand von Holzwickede im Westen . Kernbereich und Hauptschlagader des Raumes ist ein langgestreckter, weit verzweigter Talkomplex mit Holzwickeder-, Lied- und Schulzebach. Die bewaldeten Talhänge der Bäche, die lange Winterlinden-Allee entlang der Massener Straße sowie die Waldstrukturen entlang des Bahndammes prägen den überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaftsraum und bilden gleichzeitig die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes, das den Entwicklungsraum 1.1.3 umfaßt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

- die vielfach strukturierten, naturnahen Laubmischwaldbestände der Talbereiche des Holzwickeder-, Schulze- und Liedbaches
- das Bach- und Grabensystem
- die Naßwiesen und -weiden
- das hofnahe Wirtschaftsgrünland
- die Obstwiesen
- die verschiedenen Kleingewässer
- die Feldflur mit Hecken, Säumen und Rainen

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung, indem es eine wertvolle räumliche Ergänzung und Pufferung der Bachtäler des Holzwickeder-, Schulze- und Liedbaches darstellt. Es soll durch geeignete Anreicherungsnaßnahmen nach § 26 LG in seiner Leistungsfähigkeit und Stabilität verbessert werden.

2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Die z. T. mehrere Meter mächtige Lößdecke und das ausgeglichene Klima haben großflächig Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit entstehen lassen. Die historische Entwicklung zur Bördenlandschaft zeigt die hohe Produktivität und Nutzbarkeit dieser Böden für den Getreidebau bereits vor der Entwicklung der neuzeitlichen Landbewirtschaftung auf. Das heißt, daß diesen Böden insbesondere bei umweltschonenden, auf den Erhalt der natürlichen Fruchtbarkeit ausgerichteten Bewirtschaftungsweisen, eine besondere Bedeutung für den Akkerbau zukommt. Der Raum " Massener Heide", "Schöne Flöte" und "Landweg" ist diesem Anspruch zuzuordnen (siehe Entwicklungsziele Entwicklungsraum 1.1.3).

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur in den Räumen "Massener Heide", "Schöne Flöte" und "Landweg", die straßenbegleitenden Alleen und natürlich die geomorphologischen Ausprägungen der Bachtäler und des Stuckenberges.

4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterungen:

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Als dem Holzwickeder Bachtal und dem Schulzebachtal vorgelagerte sowie das Liedbachtal umgebende Fläche kommt dem Landschaftsschutzgebiet eine besondere "Durchgangsfunktion" für die Wohnungsnahe Erholungsnutzung aus dem Stadtgebiet Holzwickede mit dem Ziel der drei naturnahen Bachtäler zu.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(3) Landschaftsschutzgebiet "Sölder Holz"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die westlich den Ortsteilen Hohenleuchte und Landskrone (Holzwickede) vorgelagerten, überwiegend ackerwirtschaftlich genutzten Flächen, den Quellbereich der Emscher mit ihren Zuläufen und den größten geschlossenen Waldbestand im ansonsten waldarmen Planungsraum des Holzwickeder Nordens, das Sölder Holz. In ihm befinden sich noch einige Pingen und Halden, die von der ehemals regen bergbaulichen Tätigkeit im Raum Dortmund-Holzwickede zeugen. Das Landschaftsschutzgebiet faßt die Entwicklungsräume 1.1.4 und 2.2 landschaftsräumlich zusammen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

   - den vielfach strukturierten Mischwaldbestand des Sölder Holzes
   - das Bach- und Grabensystem
   - das hofnahe Wirtschaftsgrünland
   - die Obstwiesen
   - die Feldfluren mit Hecken, Säumen und Rainen

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schut-

zes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zur Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung. Es umfaßt das im Kreisgebiet ohnehin seltene Ökosystem Wald, das Sölder Holz, mit seinen Saumbiozönosen der Waldrandzone, die Ökosysteme der Feldflur im Bereich der Bauernschaft Dudenroth und der Holzwickeder Stadtteile Hohenleuchte und Landskrone, die in ihrer Leistungsfähigkeit und Stabilität durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen nach § 26 LG verbessert werden sollen.

2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Die z. T. mehrere Meter mächtige Lößdecke und das ausgeglichene Klima haben großflächig Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit entstehen lassen. Die historische Entwicklung zur Bördenlandschaft zeigt die hohe Produktivität und Nutzbarkeit dieser Böden für den Getreidebau bereits vor der Entwicklung der neuzeitlichen Landbewirtschaftung auf. Das heißt, daß diesen Böden insbesondere bei umweltschonenden, auf den Erhalt der natürlichen Fruchtbarkeit ausgerichteten Bewirtschaftungsweisen eine besondere Bedeutung für den Akkerbau zukommt. Der gesamte landwirtschaftlich genutzte Raum des Landschaftsschutzgebietes ist diesem Anspruch zuzuordnen (siehe Entwicklungsziele Entwicklungsräume 1.1.4 und 2.2).

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel bei der Schutzausweisung ist nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur in den Räumen Dudenroth und Landskrone, die Waldrandkulisse des Sölder Holzes sowie die landeskundlich wertvollen Pingen und Halden innerhalb des Waldes.

4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterungen:

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Als dem Sölder Holz vorgelagert kommt dem Landschaftsschutzgebiet im Bereich Dudenroth und Landskrone eine besondere "Durchgangsfunktion" für die wohnungsnahe Erholungsnutzung aus den Ortsrandbereichen von Holzwickede mit dem Ziel Emscherquelle und Sölder Holz zu.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(4) Landschaftsschutzgebiet "Ostendorfer Büsche"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die vorwiegend nördlich den Ostendorfer Büschen vorgelagerten, intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der A 1 und den Siedlungsrändern Hengsen und Opherdicke. Der Teilbereich wird durch die Kulisse des großen Feldgehölzes am Voßkuhlenweg, von mehreren kleinen Bachläufen mit Teichen und von den einzelnen Hoflagen mit angrenzenden Grünlandflächen geprägt. Der südliche Landschaftsraum wird im wesentlichen durch das Waldgebiet der "Ostendorfer Büsche" bestimmt. Das Landschaftsschutzgebiet faßt den Entwicklungsraum 2.3, den nördlichen Bereich des Entwicklungsraumes 1.1.5 sowie einen kleinen Teilbereich des Entwicklungsraumes 2.5 räumlich zusammen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

   - den vielfach strukturierten, naturnahen Laubmischwaldbestand der Ostendorfer Büsche und der Voßkuhle
   - das Bach- und Grabensystem
   - die Grünlandflächen
   - die verschiedenen Kleingewässer
   - die Feldflur mit Hecken, Feldgehölzen, Säumen und Rainen

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökostem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und ihrer Wechselbeziehungen zur Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung. Es umfaßt das im Kreisgebiet ohnehin seltene Ökosystem Wald, die Ostendorfer Büsche mit den Saumbiozönosen der Waldrandzone sowie die Ökosysteme der Feldflur nördlich der Siedlungen Hengsen und Opherdicke und östlich der Bauernschaft Ostendorf, die in ihrer Leistungsfähigkeit und Stabilität durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen nach § 26 LG verbessert werden sollen.

2. zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit des Naturgutes Boden

Erläuterungen:

Die z. T. mehrere Meter mächtige Lößdecke und das ausgeglichene Klima haben großflächig Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit entstehen lassen. Die historische Entwicklung zur Bördenlandschaft zeigt die hohe Produktivität und Nutzbarkeit dieser Böden für den Getreidebau bereits vor der Entwicklung der neuzeitlichen Landbewirtschaftung auf. Das heißt, daß diesen Böden insbesondere bei umwelt-

schonenden, auf den Erhalt der natürlichen Fruchtbarkeit ausgerichteten Bewirtschaftungsweisen eine besondere Bedeutung für den Akkerbau zukommt. Der gesamte landwirtschaftlich genutzte Raum westlich der Kleiststraße ist diesem Anspruch zuzuordnen (siehe Entwicklungsziele Entwicklungsraum 2.3).

3. zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Die auftretenden Bodenarten gewährleisten eine hohe bis sehr hohe Filterfunktion des Wasserhaushaltes. Da sich diese vorwiegend auf die Bodendeckschichten bezieht, kommt ihnen ein besonderer Wert zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser zu. Durch die Verletzung bzw. den Abtrag der oberen Bodenschichten kann es zu einem weitgehenden Verlust der Filtereigenschaften und damit zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen. Da der gesamte Entwicklungsraum eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung hat, darf das natürliche Regenerationsvermögen nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der gesamte Landschaftsschutzbereich ist diesem Schutzziel zuzuordnen.

4. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dies gilt für den Waldbestand der Ostendorfer Büsche und seine Kulissenwirkung, für das Feldgehölz Voßkuhle sowie für die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur in den angrenzenden Räumen.

5. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterungen:

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Neben dem Schwerpunkt in den Ostendorfer Büschen ist dem gesamten nördlichen Teil durch seine Anbindung über die Wirtschaftswege zu dem Siedlungsbereich Holzwickede der Schutzzweck der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung zuzuordnen.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(5) Landschaftsschutzgebiet "Ostendorfer Feld"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den östlich des Standortübungsplatzes gelegenen, nach Süden zum Ruhrtal hin schwach abfallenden und entsprechend seiner hochwertigen Bördeböden sehr intensiv ackerbaulich genutzten Raum bis zur Gemeindegrenze. Die Südgrenze wird von der Winterlinden Allee entlang der Schwerter Straße gebildet. Als naturnaher Lebensraum ist besonders das längliche Feldgehölz südlich der Altendorfer Straße, mit wertvollem altem Eichenbestand und einer artenreichen Krautschicht hervorzuheben. Das Landschaftsschutzgebiet faßt den südlichen Bereich des Entwicklungsraumes 1.1.5 und den Entwicklungsraum 2.5 landschaftsräumlich zusammen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

   - das in die Feldflur hineinragende Feldgehölz
   - das Bach- und Grabensystem
   - die verschiedenen Kleingewässer
   - das hofnahe Wirtschaftsgrünland
   - die Feldflur mit Hecken, Säumen und Rainen

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystemes des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zur Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung. Es umfaßt die Lebensgemeinschaften des naturnahen Feldgehölzes südlich der Altendorfer Straße sowie die Ökosysteme der Feldflur östlich der Bauernschaft Ostendorf, die in ihrer Leistungsfähigkeit und Stabilität durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen nach § 26 LG verbessert werden sollen.

2. zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Die auftretenden Bodenarten gewährleisten eine hohe bis sehr hohe Filterfunktion des Wasserhaushaltes. Da sich diese vorwiegend auf die Bodendeckschichten bezieht, kommt ihnen ein besonderer Wert zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser zu. Durch die Verletzung bzw. den Abtrag der oberen Bodenschichten kann es zu einem weitgehenden Verlust der Filtereigenschaften und damit zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen. Da der gesamte Entwicklungsraum eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung hat, darf das natürli-

che Regenerationsvermögen nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der gesamte Landschaftsschutzbereich ist diesem Schutzziel zuzuordnen.

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur im gesamten landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die Waldrandkulisse der Feldgehölze.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(6) Landschaftsschutzgebiet "Kellerkopf"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die landwirtschaftlich genutzten Flächen um den Kellerberg, die den großen Zulauf zum Kellerbach umgebenden Grünlandflächen sowie die westlich an den Standortübungsplatz und südlich bis zur Winterlinden-Allee an der Langscheder Straße reichenden Grünland- und Akkerflächen. Der Raum wird durch das vielfältige Nutzungsmosaik aus natürlich mäandrierenden Bachabschnitten, Laubmischwaldbeständen an den Hangzonen bzw. auf den Kuppen, Feldgehölzen, Hecken, zahlreichen Obstwiesen, Hausgärten, Teichen und Quellmulden geprägt. Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Entwicklungsraum 1.1.7, einen Teilbereich des Entwicklungsraumes 1.1.8 und den größten Teil des Entwicklungsraumes 2.4.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

   - das Bach- und Grabensystem vor allen Dingen des Kellerbaches
   - die größeren zusammenhängenden Grünlandflächen
   - das hofnahe Wirtschaftsgrünland
   - die Obstwiesen
   - die verschiedenen Kleingewässer
   - die Feldflur mit Feldgehölzen, Hecken, Säumen und Rainen
   - die relativ zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräume
   - den Laubmischwald auf dem Kellerkopf

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zur Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung. Es umfaßt eine Vielzahl von Ökosy-
stemen der Feldflur im Bereich der Ortslagen Keller, Hengserholz, Hengserheide und Brauck, die in ihrer Leistungsfähigkeit und Stabilität durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen nach § 26 LG verbessert werden sollen.

2. zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Die auftretenden Bodenarten gewährleisten eine hohe bis sehr hohe Filterfunktion des Wasserhaushaltes. Da sich diese vorwiegend auf die Bodendeckschichten bezieht, kommt ihnen ein besonderer Wert zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser zu. Durch die Verletzung bzw. den Abtrag der oberen Bodenschichten kann es zu einem weitgehenden Verlust der Filtereigenschaften und damit zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen. Da der gesamte Entwicklungsraum eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung hat, darf das natürliche Regenerationsvermögen nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der gesamte Landschaftsschutzbereich ist diesem Schutzziel zuzuordnen.

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel bei der Schutzausweisung ist nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehören die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur im gesamten landwirtschaftlich genutzten Raum, die straßenbegleitenden Alleen und natürlich die geomorphologischen Ausprägungen der Bachtäler und des Kellerberges.

4. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterungen:

Die Erholungsnutzung ist an einer sehr extensiven Ausstattung und dem Naturerlebnis in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnungsnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Neben dem Schwerpunkt um den Kellerberg mit dem Fernblick in die Ruhraue und dem ausgeprägten Bachtal ist dem gesamten mittleren und oberen Teil des Landschaftsschutzgebietes der Schutzzweck der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung zuzuordnen.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(7) Landschaftsschutzgebiet "Zu der Krümnde"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die überwiegend ackerwirtschaftlich genutzten Flächen oberhalb der vom Wald bestandenen Mittelterrasse der Ruhr. Es zieht sich von Ost nach West durch den gesamten Südteil des Gemeindegebietes Holzwickede und grenzt im Norden an die Winterlinden-Allee entlang der LangschederStraße. Die Kulissen des Waldrandes und der Allee sind neben einigen Gräben, Hecken, Baumgruppen und Obstwiesen die wesentlichen Bestandteile die den Landschaftsraum prägen. Das Landschaftsschutzgebiet faßt die südlichen Teilbereiche der Entwicklungsräume 1.1.8, 2.4 und 2.5 sowie einen Teilbereich des Entwicklungsraumes 1.1.9 landschaftsräumlich zusammen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

   - das Bach- und Grabensystem
   - die Fettwiesen- und Weideflächen
   - das hofnahe Wirtschaftsgrünland
   - die Obstwiesen
   - ein Kleingewässer
   - die Hochstaudenfluren
   - die Feldflur mit Hecken, Säumen und Rainen

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems des Naturhaushaltes in der Summe aller Komponenten nicht verzichtbar. Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zur Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe
des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung. Es umfaßt die Lebensgemeinschaften des großen Waldrandgebietes im Süden sowie die Ökosysteme der Feldflur südlich der Langscheder Straße, die in ihrer Leistungsfähigkeit und Stabilität durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen nach § 26 LG verbessert werden sollen.

2. zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Die auftretenden Bodenarten gewährleisten eine hohe bis sehr hohe Filterfunktion des Wasserhaushaltes. Da sich diese vorwiegend auf die Bodendeckschichten bezieht, kommt ihnen ein besonderer Wert zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser zu. Durch die Verletzung bzw. den Abtrag der oberen Bo-

denschichten kann es zu einem weitgehenden Verlust der Filtereigenschaften und damit zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen. Da der gesamte Entwicklungsraum eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung hat, darf das natürliche Regenerationsvermögen nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der gesamte Landschaftsschutzbereich ist diesem Schutzziel zuzuordnen.

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur im gesamten landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die Kulissen des Waldes auf der Mittelterrasse der Ruhr und die Winterlinden-Allee an der Langscheder Straße.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(8) Landschaftsschutzgebiet " Ruhraue"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen östlich der Straße "Zum Wellenbad" und nördlich der Ruhr gelegenen Teilbereich der Ruhraue. Die gesamte Fläche wird derzeit von Wiesen und Weiden eingenommen. Die Kulisse der Ruhr prägt das Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes, das einen Teilbereich des Entwicklungsraumes 1.1.9 umfaßt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

   - die großflächigen Grünlandbereiche
   - die verschiedenen Kleingewässer
   - die Feldgehölze

Erläuterungen:

Die Auflistung der verschiedenen, im Raum vorkommenden Landschaftselemente zeigt, daß der Naturhaushalt und seine Leistungsfähigkeit über das Vorkommen von Einzelkomponenten beschrieben wird, die in ihrer Vielzahl, Ausprägung, Zuordnung und Zusammenwirkung den Naturhaushalt eines Raumes -das Ökosystem einer Wald-, Agrar- oder Stadtlandschaft- bestimmen. So ist eine Feldhecke, ein Baum oder ein Ackersaum im Einzelfall zwar austauschbar (variabel), aber für den Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems nicht verzichtbar.

Dieser Maßgabe des Schutzes einer Landschaft und seiner Wechselbeziehungen zur Erhaltung und Wiederherstellung stabiler, erneuerungsfähiger Stoffkreisläufe des Naturhaushaltes trägt diese Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung. Es umfaßt vor allem die Wasservogellebensgemeinschaften der angrenzenden Staugewässer und der Ruhr sowie die Ökosysteme der Feldflur, die in ihrer Leistungsfähigkeit und Stabilität durch geeignete Anreicherungsmaßnahmen nach § 26 LG verbessert werden sollen.

2. zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser

Erläuterungen:

Die auftretenden Bodenarten gewährleisten eine hohe bis sehr hohe Filterfunktion des Wasserhaushaltes. Da sich diese vorwiegend auf die Bodendeckschichten bezieht, kommt ihnen ein besonderer Wert zur Sicherung der nachhaltigen Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser zu. Durch die Verletzung bzw. den Abtrag der oberen Bodenschichten kann es zu einem weitgehenden Verlust der Filtereigenschaften und damit zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen. Da der gesamte Entwicklungsraum eine Bedeutung für die öffentliche Wasserversorgung hat, darf das natürliche Regenerationsvermögen nicht überfordert oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der gesamte Landschaftsschutzbereich ist diesem Schutzziel zuzuordnen.

3. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist ein umfassendes Spiegelbild der Landeskultur. Wesentliches Schutzziel ist bei der Schutzausweisung nicht der Schutz von Einzelbestandteilen, sondern das Charakteristische des Raumes zu erhalten. Dazu gehört die Nutzungsstruktur und Gliederung der Feldflur im gesamten landwirtschaftlich genutzten Raum sowie die Kulisse der Ruhr.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(9) Landschaftsschutzgebiet "Standortübungsplatz Hengsen-Opherdicke"

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet, südlich der Ortsteile Opherdicke und Hengsen, umfasst im Wesentlichen das Gelände des Standortübungsplatzes. Abschnitte der Unnaer Straße im Norden, der Schwerter Straße im Westen, der Langscheder Straße im Süden und der Mühlenstraße bzw. Kuhstraße im Osten grenzen das Landschaftsschutzgebiet ein. Es handelt sich um ein reich strukturiertes hügeliges Gelände, das von großen, teils von flächigen und punktuellen Gehölzstrukturen durchsetzten Offenlandflächen durchsetzt ist. Fast ausschließlich handelt es sich bei den offen gehaltenen Bereichen um Grünlandflächen in verschiedener Ausprägung oder um Brachen. Das Gebiet wird von zahlreichen Wegen und Pfaden durchzogen. Im Süden des Landschaftsschutzgebietes und damit innerhalb des Standortübungsplatzes befindet sich ein Segelfluggelände.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a) und b) LG

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum wird im wesentlichen bestimmt durch

   - die weiträumigen offenen Grünlandflächen
   - die Magerweiden
   - die Nasswiesen und -weiden
   - die Grünlandbrachen und Hochstaudenfluren
   - die Tümpel und sonstigen dauerhaften Kleingewässer
   - die Feuchtbereiche
   - die Hecken, Einzelgebüsche und sonstigen Gehölzbestände
   - das Vorkommen zahlreicher und auch gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Erläuterungen:

Beim Standortübungsplatz „Hengsen-Opherdicke“ (Gemeinde Holzwickede) handelt es sich um ein ökologisch äußerst hochwertiges Gebiet, in dem zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. Biotoptypen vorkommen. Zu letzteren zählen zum Beispiel verschiedene Ausprägungen von Magergrünlandgesellschaften. Besonders bedeutsam stellt sich auch die Insektenfauna, allen voran die Schmetterlingsfauna dar. Zahlreiche Tag- und Nachtfalter finden in diesem Gebiet einen einzigartigen Rückzugsraum, den es vermutlich an keiner anderen Stelle im Kreis Unna mehr in dieser Ausprägung gibt. Auch als Brutgebiet für Vögel, allen voran, bodenbrütende Arten des Offenlandes wie Wiesenpieper, Schafstelze oder Feldlerche finden hier ein geeignetes Strukturangebot als Voraussetzung für die Existenuz all dieser Arten. Sowohl was die Biotoptypen als auch die besonderen Artenvokommen anbelangt, handelt es sich um einen einzigartigen Standort von mindestens regionaler Bedeutung auch im Hinblick auf eine Wieder- und Neubesiedlung der Flächen außerhalb des Standortübungsgeländes.

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

Erläuterungen:

Das Landschaftsbild ist im Gegensatz zum Landschaftsbild in anderen Landschaftsschutzgebieten bestimmt durch die äußerst extensive Nutzung dieses Landschaftsraumes. Das wesentliche Schutzziel bei der Schutzausweisung ist nicht primär der Schutz von Einzelelementen, sondern der Erhalt des spezifisichen Charakters dieses Landschaftsraumes. Dieser wird ganz wesentlich bestimmt durch das bewegte Relief mit dem Vogelberg als höchste Erhebung, durch zahlreiche kleinere und größere Waldflächen und nicht zuletzt durch die weitläufigen, zusammenhängenden und äußerst extensiv genutzten Grünlandflächen. Darüber hinaus wird der Landschaftsraum durch einige gehölzbestandene Siepen und durch das Hengser Bachtal (allesamt als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt) gut gegliedert. Weiterhin tragen mehrere Kleingewässer mit zum Teil umgebenden Röhrichtbeständen sowie aufgelassene Obstwiesen und weitere Gehölzstrukturen zu einem abwechslungsreichen und interessanten Landschaftsbild bei.

3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Erläuterungen:

Außerhalb der Übungszeiten des Militärs hat der Standortübungsplatz eine große Bedeutung für die landschaftsgebundene, ortsnahe Erholungsnutzung. Dies liegt nicht zuletzt auch an dem Ausblick bis ins Ruhrtal. Neben den ausgedehnten Grünlandflächen sind vor allem die Waldbereiche, die gehölzbestandenen Siepen, das Hengser Bachtal, die Kleingewässer sowie die aufgelassenen Obstwiesen und weiteren Gehölzstrukturen dem Schutzzweck der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung zuzuordnen. Allerdings muss in diesem Zusammenhang auf die teilweise ausufernde und landschaftsschädliche Freizeitnutzung hingewiesen werden. Diese wilde Freizeitnutzung bedarf dringend einer Regelung.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.2.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote. Unberührt bleiben die militärische Nutzung und die mit ihr in Zusammenhang stehenden forstlichen und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Landschaftsschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und Straßen zu betreten. Unberührt bleibt das Betreten im Rahmen der militärischen Nutzung, im Rahmen des Segelflugsportes, anderer bestehender Mitbenutzungsvereinbarungen sowie zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei, Jagd, Forstwirtschaft und zur Durchführung landschaftspflegerischer Geländebetreuungsmaßnahmen (inklusive Nutzung durch Schafe/Rinder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde).

2. Im Landschaftsschutzgebiet zu fahren oder zu reiten. Unberührt bleibt das Befahren im Rahmen der militärischen Nutzung, im Rahmen des Segelflugsportes, anderer bestehender Mitbenutzungsvereinbarungen sowie zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei, Jagd, Forstwirtschaft und landschaftspflegerischen Geländebetreuungsmaßnahmen (inklusive Nutzung durch Schafe/Rinder in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde).

3. Hunde frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz).

Naturdenkmale

Die Naturdenkmale sind unter der Ziffer 1.3.2 lfd. Nrn (1) - (14) nach ihrer Art und Lage im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 bezeichnet und festgesetzt.

Der Klammerzusatz bei der Festsetzung jedes einzelnen Naturdenkmals entspricht folgenden Bezeichnungen: Gemarkung/Flur/Flurstück

Bei Bäumen wird die zum Schutz des Naturdenkmales mitgeschützte Umgebung durch den Traufbereich der Kronen begrenzt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

Erläuterungen:

Nach § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten die unter C 1.3.1 näher beschriebenen "Allgemeinen Festsetzungen für alle Naturdenkmale" sowie die unter C 1.3.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale".

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

(1) Verbote

Gemäß § 34 Abs. 3 LG ist es zum Schutz der Naturdenkmale verboten, unabhängig davon, ob das Vorhaben nach anderen Vorschriften einer behördlichen Erlaubnis oder Zulassung bedarf:

Das Naturdenkmal

1. zu beseitigen, zu zerstören, zu verändern, zu beschädigen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Naturdenkmal nachteilig zu beeinflussen

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerkes erfolgen.

im Schutzbereich des Naturdenkmales

2. bauliche Anlagen aller Art, auch befestigte Wege, überirdische oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Zäune oder andere Einfriedigungen, Werbeanlagen, Verkaufsstände, Warenautomaten sowie Stellplätze für Fahrzeuge zu errichten, zu verlegen, zu erstellen, anzubringen oder zu erweitern

3. die Bodendecke zu befestigen oder zu verdichten

Erläuterungen:

Zum Befestigen oder Verfestigen des Traufbereiches gehört u. a.:

- Befahren
- Asphaltieren
- Betonieren

4. den Grundwasserflurabstand zu verändern

5. Düngemittel oder Biozide zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen

6. Stoffe oder Gegenstände anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen können

Erläuterungen:

Als Stoffe in diesem Sinne sind u. a. Salze, Öle, Säuren und Laugen anzusehen. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere durch Anbringen von Ansitzleitern und Jagdhochsitzen erfolgen. Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen

8. Feuer zu machen oder zu zelten

(2) Gebote

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

2. Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen bei vorhandenen oder bereits genehmigten Anlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen:

Die Unterschutzstellung verpflichtet die Landschaftsbehörde, vorsorglich und laufend alle Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Erhaltung des Naturdenkmales gewährleisten. Damit einher geht die Pflicht, Dritte vor Gefahren zu sichern, die von einem eingetragenen Naturdenkmal ausgehen, und zwar eigenständig und primär (Verkehrssicherungspflicht).
Dieser Pflicht soll durch regelmäßige äußerliche Inspektion (mindestens einmal jährlich) und ggf. anschließender baumpflegerischer oder sogar baumchirurgischer Behandlung nachgekommen werden. Wenn das äußere Erscheinungsbild eines Baumes erkennbare Anzeichen für sein Kränkeln liefert, sind auch gründliche und aufwendige Untersuchungen geboten.
Ein Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht enthielt dann die Verletzung einer Amtspflicht und bedeutet die Haftung für eingetretene Schäden. Für unabwendbare Ereignisse (höhere Gewalt) muß niemand einstehen.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmale

(1) 1 Rotbuche (Fagus sylvatica)

Ca. 30 m östlich eines Gebäudes des Hofes Langenbach am Krummen Weg 14 und ca. 25 m westl. des Weges
(Holzwickede/3/ 779)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte und ca. 20 m hohe Rotbuche mit einem Stammumfang von ca. 300 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(2) 3 Roßkastanien (Aesculus hippocastanum)

Nahe der östlichen Begrenzungsmauer des Hofes Schulze-Holzwickede, Massener Str. 209, nördlich der Hofeinfahrt
(Holzwickede/7/ 128/17)

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 150 Jahre alte und ca. 18 m hohe Roßkastanien mit einem Stammumfang von ca. 420, 380 und 350 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(3) 1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Am Hof Schulze-Holzwickede, Massener Straße 209, ca. 15 m östlich des Wohnhauses, ca. 15 m westlich der Straße
(Holzwickede/7/ 128/17)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte und ca. 20 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von ca. 320 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(4) 5 Blutbuchen (Fagus sylvatica purpurea)

Nahe der östlichen Begrenzungsmauer des Hofes Schulze-Holzwikkede, Massener Straße 209, südlich der Hofeinfahrt
(Holzwickede/7/ 128/17)

Erläuterungen:

Es handelt sich um fünf ca. 150-200 Jahre alte und ca. 20 m hohe Blutbuchen mit einem Stammumfang von ca. 420 cm, 380 cm, 300 cm, 290 cm und 260 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(5) 1 Stieleiche (Quercus robur)

Ca. 120 m östlich des Holzwickeder Baches, nördlich des Anwesens Eickelberg, ca. 225 m nordwestlich der Massener Heide
(Massen/8/ 199)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 130 Jahre alte und ca. 16 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 290 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(6) 1 Stieleiche (Quercus robur)

Südöstlich der Straßenkreuzung Massener Straße/Billmericher Weg
(Holzwickede/5/ 194)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 100 Jahre alte und ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 160 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(7) 1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

Westlich des Hauses Sölder Straße 133, Ecke Sölder Straße/Landskroner Straße (Holzwickede/14/ 620)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte und ca. 18 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von ca. 300 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(8) 1 Roßkastanie (Aesculus hippocastanum)

Östlich des Hofes Schulze-Dellwig, Quellenstraße 2, an der Emscherquelle (Holzwickede/12/ 702/7)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 160 Jahre alte und ca. 18 m hohe Roßkastanie mit einem Stammumfang von ca. 390 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(9) 7 Rotbuchen (Fagus sylvatica)

Ca. 5 m südlich der Emscherquelle, am Hof Schulze-Dellwig, Quellenstraße 2 (Holzwickede/12/ 11)

Erläuterungen:

Es handelt sich um sieben ca. 150 Jahre alte und bis ca. 24 m hohe Rotbuchen mit einem Stammumfang von ca. 260 cm, 325 cm, 330 cm, 3 x 390 cm und 450 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(10) entfällt

(11) Steinbruchwände

Zwischen Schloßallee und Krämersweg
(Opherdicke/3/ 53)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen geologischen Aufschluß im Sandstein des Oberkarbons, im Übergangsbereich des Flözleeren zum Flözführenden. Die geschieferten Tonstein-Zwischenmittel zeigen deutlich kohlige Substanzen und sind somit Vorboten der späteren Kohlenflözbildung.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 a) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(12) 1 Traubeneiche (Quercus petraea)

"Overberger Feld", ca. 3 m nordöstlich des Overberger Weges, an der Außenseite der fast rechtwinkligen Wegabknickung
(Altlichtendorf/5/ 53)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 160 Jahre alte und 15 m hohe Traubeneiche mit einem Stammumfang von ca. 270 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(13) 1 Stieleiche (Quercus robur)

Ca. 30 m nordwestlich des Hofes Partmann, Langscheder Straße 37
(Hengsen/6/ 32)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte und ca. 18 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 250 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(14) 1 Stieleiche (Quercus robur)

3 m nordwestlich der Langscheder Straße, 150 m südwestlich der Einmündung der Schwerter Straße
(Hengsen/7/ 70)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 160 Jahre alte und ca. 15 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von 310 cm.

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 22 b) LG wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.3.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile (LB) sind unter der Ziffer C 1.4.2 lfd. Nrn. (1) - (64) nach ihrer Art, genauen Lage und Abgrenzung im nachfolgenden Text und in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 beschrieben und festgesetzt.

Der Klammerzusatz bei der Festsetzung jedes einzelnen geschützten Landschaftsbestandteiles entspricht folgenden Bezeichnungen: Gemarkung/Flur/Flurstück.

Ist aus der Festsetzungskarte oder aus der textlichen Beschreibung des Schutzgegenstandes nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles liegt, so gilt das fragliche Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Erläuterungen:

Nach § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,

b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder

c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter C 1.4.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen" sowie die unter C 1.4.2 aufgeführten "Besonderen Festsetzungen" für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile.

Der Schutzzweck ist u. a. das Sicherstellen, das Erhalten der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Angesprochen sind somit bestimmte Teile von Natur und Landschaft und ihr Zusammenwirken.

Durch die Festsetzung der "geschützten Landschaftsbestandteile" soll sichergestellt werden, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, z. B. die Regeneration von Pflanzen und Tieren, in bestimmten Bereichen erhalten und durch die ausgesprochenen Rechtsverbote insbesondere vor Eingriffen des Menschen nachhaltig geschützt bleiben. Darüber hinaus kommt den "geschützten Landschaftsbestandteilen" als "Eckpfeiler" für eine erforderliche räumliche Vernetzung durch Schaffung weiterer Lebensräume eine besondere Bedeutung zu.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützen LB

(1) Verbote:

Nach § 34 Abs. 4 LG sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Landschaftsplanes die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, verboten.

Insbesondere ist verboten:

1. Die geschützten Landschaftsbestandteile ganz oder teilweise zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung der Landschaftsbestandteile sowie der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht nachfolgend oder gebietsspezifisch anders geregelt.

Erläuterungen:

Die Endnutzung von Bäumen, Sträuchern, Feld- und Ufergehölzen ist nur über eine Befreiung gem. § 69 LG möglich.

Zum Schutzbereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört die zu seiner Sicherung notwendige nähere Umgebung (z. B. der Traufbereich von Hecken, eine schmale Saumzone als Pufferbereich um Teiche und entlang von Bächen und Gräben).

2. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.
Unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

a) Landungs-, Boots- und Angelstege,

b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,

c) Dauercamping- und Zeltplätze,

d) Sport- und Spielplätze

e) Lager- und Ausstellungsplätze,

f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen.

3. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen

4. Straßen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen

Erläuterungen:

Dazu gehört auch die Veränderung von grünen Feldwegen.

5. Gewässer, einschließlich Teichanlagen oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern

6. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu ändern

7. Bäume, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Waldflächen umfaßt auch den Abtrieb von Wald, wenn anschließend neu angepflanzt wird.

8. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können. Unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, soweit nachfolgend bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen nichts anderes verboten oder geboten wird.

9. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Wohnwagen oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen

Erläuterungen:

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

10. Werbeanlagen zu errichten oder Warenautomaten anzubringen

    Ausgenommen sind Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1-5 und Abs. 5 der BauO NW vom 26.06.1984 (GV NW. S. 419).

11. Auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen. Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie im Rahmen der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeleitungen.

    Erläuterungen:

    Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial für das Befahren hergerichtet sind.

12. Zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen

13. Gewässer mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren. Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern durch den Nutzungsberechtigten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei sowie durch den Unterhaltungspflichtigen.

14. Motor- und Modellsport zu betreiben

15. Wildlebende Tiere zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit nachfolgend bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen nicht anderes verboten oder geboten wird. Unberührt bleibt auch das Nachstellen der besonders geschützten Rabenvögel, sofern der Kreis Unna eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 g Abs. 6 BNatSchG erteilt hat.

    Erläuterungen:

    Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografien oder Filmen verursacht werden.

16. Wildlebende Tiere sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen. Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

17. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen. Dies gilt auch für ehemals mit Hochwald bestockte Waldflächen.

18. Geschützte Landschaftsbestandteile außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, in ihnen zu reiten oder zu fahren oder Hunde in ihnen frei laufen zu lassen (Ausnahme: Jagdhunde im jagdlichen Einsatz). Unberührt bleibt das Betreten, das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei, soweit nachfolgend bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen nichts anderes verboten oder geboten wird.

Erläuterungen:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial für das Befahren oder Begehen hergerichtet sind.

19. Grünland bzw. Grünlandbrachen in Acker umzuwandeln

(2) Gebote:

1. Ersatz abgängiger und stark geschädigter Bäume oder Sträucher sowie Auffüllung von Lücken innerhalb der Bestände

2. Sukzessive Pflege der Feldhecken, insbesondere abschnittsweise "auf den Stock setzen" alle 10-12 Jahre

3. Regelmäßiges Schneiteln der Kopfbäume im Turnus von 7 - 10 Jahren

4. Fachgerechter Pflegeschnitt von neu gepflanzten Obstbäumen in den ersten 5 Jahren

Erläuterungen:

Bei den Geboten 1 - 4 handelt es sich um Festsetzungen nach § 26 LG.

Der Ersatz und die Pflege (Gebote 1 - 4) von Gehölzen werden von der Unteren Landschaftsbehörde übernommen, soweit nicht vertraglich andere Regelungen getroffen werden oder andere Zuständigkeiten vorliegen (z. B. Gewässerunterhaltung).

5. Im Einzelfall erforderliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen. Die Gewässerunterhaltung darf nicht in der Zeit vom 01.03. - 31.07. durchgeführten werden.

Erläuterungen:

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich. Diesbezüglich wird auf den Rd-Erl. des MELF vom 26.11.1984 (MBl. NW 1985 S. 4) verwiesen.

6. Schäden oder sonstige nachteilige Veränderungen an den geschützten Landschaftsbestandteilen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Kreis Unna zu melden.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Planungsgebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet (§ 37 LG). Dies gilt auch für die Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile soweit es sich um Optimierungsmaßnahmen (gem. § 26 LG) handelt.

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten LB

(1) Schachtkuhle mit Gehölzstrukturen nordwestlich Hohenleuchte

(Holzwickede/9/ 373, 374)
(Holzwickede/14/ 43, 90, 91, 94, 158/1, 158/2, 350/44, 618)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 600 m lange Schachtkuhle südlich der Bahnlinie Dortmund-Unna. Die im Kern befindliche seichte, langgezogene Wasserfläche ist vegetationslos und wird von den sie umgebenden, zum Teil nicht einheimischen Gehölzen stark beschattet. Im Ostteil befinden sich kleine Freiflächen mit Nässezeigern und teilweise umgestürzten Weiden. Nach Westen setzt sich die Fläche in einem Graben fort.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Der Gesamtkomplex stellt ein wichtiges Habitatangebot für Flora und Fauna des nordwestlichen Planungsraumes dar. Er leistet mit seiner Strukturvielfalt in der intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich vernetzt die Fläche das NSG Nr. (2) mit den sich südlich anschließenden Strukturen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Entfernung der Pappeln bei Hiebreife und anschließende Teilaufforstung mit einheimischen und bodenständigen Laubgehölzen

Erläuterungen:

Durch die Entfernung der Pappeln in unmittelbarer Umgebung der Wasserfläche wird diese nicht mehr so stark beschattet und so die Flora und Fauna erheblich aufgewertet. Ersatzpflanzungen sind nur in den gewässerfernen Bereichen durchzuführen.

2. Die Entschlammung der Schachtkuhle

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(2) Feldhecken beidseitig eines Wirtschaftsweges südlich des Ruhrschnellweges
(Holzwickede/3/ 350, 355, 358, 729)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 250 m lange, im Böschungsbereich wachsende Feldhecke beidseitig eines über den Ruhrschnellweg führenden Radwanderweges. Die zum größten Teil an Ackerflächen grenzende Hecke wird in ihrem Charakter von Überhältern bestimmt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Feldhecken stellen den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie sind aufgrund ihrer Habitatvielfalt unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Mit den sich anschließenden Pflanzungen entlang des Ruhrschnellweges bildet diese Feldhecke einen Biotopkomplex aus, der zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der intensiv genutzten Feldflur von großer Bedeutung ist.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Feldhecke gliedert und belebt die Feldflur und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes dieses Raumes mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(3) Winderlinden-Allee entlang der Wickeder Chaussee

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine lange, aus ca. 180 Winterlinden (Tilia cordata) bestehende Allee. Die Allee weist einige Lükken auf. In Teilabschnitten sind die Linden nur einseitig als Baumreihe vorhanden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Winderlinden-Allee ist ein wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes. Darüber hinaus prägt die weithin sichtbare Allee das Landschaftsbild.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Ergänzung und Optimierung der Allee durch Nachpflanzen von Bäumen innerhalb der Lücken

(4) Grünlandflächen mit Bachläufen und Gehölzstrukturen
(Holzwickede/3/ 135, 137, 315, 430, 779, 804)

Erläuterungen:

Das Teilstück des Natorper Baches entlang der Straße "Krummer Weg" zeichnet sich durch alten Baumbestand aus. Hierbei handelt es sich u. a. um alte Buchen und Eschen. Die Bachböschungen sind mit Saumvegetation bestanden. Im nach NW anschließenden Teil des geschützten Landschaftsbestandteils durchfließt der Bach hofnahe Obstwiesen. Darüber hinaus finden sich weitere hofnahe Grünlandflächen und Gehölzstrukturen. Am Ufer des südlichen Zuflusses zum Natorper Bach finden sich kleinflächig Bachröhrichte.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Der reich strukturierte Biotopkomplex bietet einer artenreichen Flora und Fauna wertvollen Lebensraum im unmittelbaren Randbereich eines größeren Gewerbegebietes und eines Wohngebietes und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die hohe strukturelle Vielfalt der Grünlandflächen gliedert und belebt das Orts- und Landschaftsbild der Ortslage Natorp.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pflege der Obstbäume

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Erhaltung der ökologisch wertvollen Althölzer

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Grünland umzubrechen

(5) Unbewirtschaftete Fläche mit Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren und Kleingewässern im Rauscher Acker südlich der A 44
(Holzwickede/4/ 676)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 4 ha große, ehemalige Abgrabungsfläche. Die Fläche ist knapp zur Hälfte mit überwiegend Rotbuche und Schwarzerle aufgeforstet. Im übrigen ist sie mit ausdauernder Ruderalvegetation bestanden. Zu einem Drittel wird sie durch einen bepflanzten Wall vom umgebenden Ackerland abgegrenzt. Auf diesem Wall befinden sich mehrere Ameisenhügel. Am Ostrand der Fläche befinden sich drei künstlich angelegte Mulden von denen eine trocken ist und zwei periodisch Wasser führen. Ihre Böschungen sind relativ steil und teilweise von Kopfweiden umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Als Inselbiotop in der ausgeräumten Agrarlandschaft ist die Fläche vor allem für Amphibien und Insekten von Bedeutung. Sie leistet daher einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus ist der LB ein wichtiger Bestandteil des Biotopverbundsystems im nördlichen Planungsraum.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Gehölzkulisse und die ausgeprägte Hochstaudenflur vermitteln ein visuell eindrucksvolles Bild. Sie gliedern und beleben den ackerbaulich geprägten Landschaftsraum und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Eine naturnahe Ufergestaltung der Gewässer

Erläuterungen:

Durch die Abflachung der Ufer werden die Gewässer für feuchteliebende Pflanzen- und Tierarten erheblich aufgewertet.

2. Die Pflege der Brachflächen

- Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen
- Zeitpunkt der Mahd: alle 3 - 5 Jahre im Herbst
- Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Durch das Mähen der Flächen in einem zeitlichen Rhythmus von 3 - 5 Jahren soll eine Verbuschung der Freiflächen verhindert werden.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(6) Feuchtgrünland mit Bächen, Gehölzstrukturen und Buchenaltbestand beidseitig der Wasserstraße
(Holzwickede/4/ 191/55, 411, 533, 536, 539)
(Holzwickede/5/ 1, 152, 182)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine artenreiche Feuchtwiesenfläche mit nördlich angrenzendem Buchenaltbestand. Unterhalb des Altholzbestandes zieht sich ein Graben durch das Gebiet. Am Ostrand bildet der Holzwickeder Bach die Begrenzung der Fläche. Die Wasserstraße durchschneidet die Feuchtwiese in zwei Teilabschnitte. Die nördliche Teilfläche ist an zwei Seiten, die südliche Teilfläche an 3 Seiten von Bächen bzw. Gräben umgeben. Das Ufer des Holzwickeder Baches ist in Teilbereichen als Trockenmauer ausgebildet und in anderen Teilbereichen mit standortgerechten Gehölzen bestanden. Entlang des Baches südlich der Wasserstraße stehen zahlreiche junge Kopfweiden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Feuchtwiesen repräsentieren Standortbedingungen, die in der Agrarlandschaft immer seltener werden und zu den landesweit gefährdeten Biotoptypen zählen. Daneben hat der gesamte Komplex mit seinem angrenzenden Alt-

holzbestand und mit seinen Fließgewässern als Lebensstätte für viele Insektenarten und Amphibienarten sowie als Brutplatz für Höhlenbrüter eine große Bedeutung und trägt so zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Darüber hinaus vernetzen die Feuchtwiesen die naturnahen Strukturen des Naturschutzgebietes "Liedbachtal" und des stillgelegten Bahndammes einerseits mit dem als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten, naturnahen Bachlauf des Holzwikkeder Baches andererseits.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Das Feuchtgrünland und seine angrenzenden Gehölzstrukturen gliedern und beleben den ackerbaulich geprägten Landschaftsraum und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Grünlandflächen sind zweimal pro Jahr zu mähen und zwar ab dem 15. Juni bzw. ab dem 1. September

2. Sukzessive Umwandlung der nicht einheimischen Roteichenbestände in einheimische und standortgerechte Laubholzbestände

3. Sperrung des durch den nördlich gelegenen Waldbereich führenden Trampelpfades durch die Anpflanzung von Sträuchern

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Erhaltung der wertvollen Althölzer

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Grünlandfläche umzubrechen

2. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen

3. Düngemittel und Biozide aufzubringen

4. Die Grünlandfläche zu beweiden

(7) Stillgelegter Bahndamm in Holzwickede mit Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren
(Holzwickede/4/ 171/114, 634)
(Holzwickede/7/ 110)

Erläuterungen:

Es handelt sich um den heute nicht mehr genutzten Ablaufberg des ehemaligen Rangierbahnhofes Holzwickede. Die Gleise wurden abgebaut und aus der ehemaligen Böschungsbepflanzung sowie spontan aufkommenden Gehölzen haben sich waldartige Bestände entwickelt. Am Nord- und Südende der Biotopfläche sind größere gehölzfreie Bereiche vorhanden. Auf ihnen hat sich eine artenreiche Ruderalflora trocken-warmer Standorte angesiedelt. Daneben finden sich hier trockene Wiesenbestände.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Das Mosaik verschiedenartiger Biotope auf dem extensiv genutzten, wärmebegünstigten Bahndamm bietet einer vielfältigen Flora und Fauna wertvollen Lebensraum. Vor allen Dingen für Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten ist der strukturreiche Biotopkomplex von großer Bedeutung.
   Aufgrund ihrer Ausprägung und Zuordnung stellt die aufgelassene Bahntrasse ein ausgesprochenes Mangelhabitat dieses Raumes dar, das zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von großer Bedeutung ist. Darüber hinaus leistet der LB einen erheblichen Beitrag zur Vernetzung der angrenzenden naturnahen Lebensräume.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die zahlreichen Strukturelemente der ehemaligen Bahntrasse bilden am nordwestlichen Rand einen vielfältigen Übergang zwischen Innen- und Außenbereich. Die gesamte Kulisse gliedert und belebt den intensiv bewirtschafteten Landschaftsraum und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pflege der Brachflächen

   - Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen
   - Zeitpunkt der Mahd: alle 3 - 5 Jahre im Herbst
   - Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll eine Verbuschung der Fläche verhindern und das derzeitige spezifische Habitatangebot gewährleisten.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Aufforsten der zur Zeit gehölzfreien Flächen

(8) Graben mit begleitender Gehölzstruktur und Baumreihe entlang der Westseite der Springstraße südwestlich des Hofes Schulze-Holzwickede
(Holzwickede/7/ 24, 58, 83, 107, 100/59, 132/38, 131/26, 135/42)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen 250 m langen, ständig wasserführenden Graben mit einer alten Hybridpappel (Populus x canadensis)-Baumreihe und einzelnen Baumweiden. Ein dichtes Holunder- und Weidengebüsch bildet die Strauchschicht. Im Westen schließt sich eine Baumreihe aus ca. 75 Jahre alten Eschen (Fraxinus exelsior) entlang der Springstraße an. Diese Baumreihe setzt sich nach Süden als Gehölzstruktur mit überwiegend Kopfweiden fort.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Der Altholzbestand stellt einen wichtigen Lebensraum in der Feldflur dar. Er ist für viele Arten Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort und Ansitzwarte und von hoher Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der ausgeprägte Altholzbestand und die sich anschließende Allee gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Langfristiger Ersatz der Hybridpappeln durch bodenständige Gehölzarten

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Erhaltung einiger Althölzer

(9) Eichenallee südlich des Hofes Schulze-Holzwickede
(Holzwickede/7/ 83, 128/17)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine aus 24, teilweise ca. 180 Jahre alten Stieleichen (Quercus robur) bestehende Allee. Die Eichen stehen beidseitig des Schulzenweges, sind ca. 18 m hoch und haben einen Stammumfang von 160 - 300 cm.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

   Die Eichenallee ist ein wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes. Darüber hinaus prägt sie das Landschaftsbild.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(10) Feldhecke mit Pappelbaumgruppe östlich des Hofes Schulze-Holzwickede
(Holzwickede/5/ 229, 234)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 400 m lange Feldhecke aus Holunder und Brombeeren. Teilweise sind auch Heckenrosen und Weißdorn beigemischt. An der Nordseite ist der Hecke ein unbewirtschafteter Streifen vorgelagert. Die Gesamtbreite der Struktur beträgt im Mittel 5 m. Etwa auf halber Länge grenzt ein kleiner Holzschuppen mit umgebenden alten Hybridpappeln an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Feldhecken stellen den elementarsten Lebensraum in der Feldflur dar. Sie sind aufgrund ihrer Vielfalt in Aufbau, Form und Struktur unverzichtbar für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Feldhecke vernetzt die Biotopstrukturen der Hoflage von Schulze Holzwickede mit dem westlich parallel gelegenen Holzwickeder Bachtal.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Feldhecke mit der Baumgruppe gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Erscheinungsbild dieses Raumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pappelgruppe ist bei Hiebreife durch eine Eichengruppe mit ca. 4 bis 5 Stieleichen zu ersetzen

2. Beimischung weiterer einheimischer und standortgerechter Gehölzarten in die Hecke

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(11) Winderlindenallee an der Steinbruchstraße

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 400 m lange, aus ca. 90 Jahre alten Winterlinden (Tilia cordata) bestehende Allee entlang der Steinbruchstraße mit ca. 50 Bäumen. Vorhandene Lücken wurden zum Teil durch die Anpflanzung junger Bäume geschlossen. An die Allee schließen sich jeweils weithin offene Akkerflächen an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Dimensionen der vertikalen Struktur und der gleichmäßige Rhythmus machen Alleen aus Großbäumen zu den markantesten Gestaltungselementen der Kulturlandschaft. Die weithin sichtbare Allee bestimmt das Erscheinungsbild und den Erlebniswertdes Landschaftsraumes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(12) Natorper Bach und Holzwickeder Bach nördlich des Freibades "Schöne Flöte" mit Steilwänden und naturnaher Vegetation
(Holzwickede/5/ 56/32, 68/39, 71/39, 72/39, 73/26, 151-153, 182, 198, 229)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen naturnahen Bachabschnitt des Holzwickeder Baches und der Natorper Baches. Der Nord-Süd Abschnitt (Holzwickeder Bach) des frei mäandrierenden, 2-4 m breiten Baches wird am östlichen Ufer von einem Waldstreifen aus Hybridpappeln und am westlichen Ufer von einem Altholzstreifen aus Buchen, Eichen und Kirschen umgeben.
Die Strauchschicht wird überwiegend aus alten Holunderbüschen gebildet. Infolge der starken Erosionstätigkeit des Baches und des damit verbundenen Abrutschen und Fallen einiger Baumriesen entstanden bis zu 6 m hohe Steilwände. Das Totholz ist in diesem Bereich liegengeblieben. Im Uferbereich des West-Ost Abschnittes (Natorper Bach) stehen in erster Linie Eschen, Erlen, Eichen und Pappeln.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind gerade die Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Gehölzsäumen sehr wichtige aber zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Der Schutz der verbliebenen Bachläufe mit ihren fließgewässerspezifischen Habitatstrukturen ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Aufgrund des Vorkommens von umfangreichem Totholz, Althölzern und Steilwänden hat der Landschaftsbestandteil vor allen Dingen eine große Bedeutung für Höhlenbrüter und Insekten. Weiterhin ist der Biotopkomplex Bestandteil der rund 5 km langen Vernetzungsachse Liedbachtal/Holzwickeder Bach.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der gut ausgebildete Biotopkomplex des Holzwickeder Baches ist das markante Gliederungselement des stark ackerbaulich geprägten Raumes und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Langfristige Umwandlung des Hybridpappelbestandes in einen einheimischen und standortgerechten Gehölzbestand

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Erhaltung der ökologisch wertvollen Althölzer

Zusätzlich ist verboten:

1. Den Bach auszubauen und die Ufer zu befestigen

2. Die Beseitigung des Totholzes

3. Die Beseitigung der Steilwände

(13) Grünlandkomplex mit Obstwiesen, Tümpel, alten Eichen und weiteren Gehölzstrukturen im Bereich "Massener Heide"
(Massen/8/ 36, 191, 192, 197, 199, 300)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 2,6 ha großen Grünlandkomplex mit bewegtem Relief einschließlich einer stark ausgeprägten Hangkante. Auf der Fläche befinden sich zwei Obstwiesen, eine an der Hangkante mit etwas jüngerem Bestand und eine im Südosten der Fläche mit älterem Bestand. Weiterhin finden sich 2 alte Eichen, ein kleiner Tümpel und weitere Gehölzstrukturen im Randbereich des Grünlandes.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen stellen den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Diese Wertigkeit ergibt sich auch durch die wechselseitigen Beziehungen zwischen beiden Lebensraumtypen, etwa das Grünland als Nahrungsgebiet für z. B. Vogelarten, die gleichzeitig die Gehölze und Hecken als Brutplatz, Ansitzwarte oder auch zum Schutz nutzen. Eine weitere Steigerung hinsichtlich seiner ökologischen Bedeutung erfährt der Grünlandkomplex durch die unmittelbare Nachbarschaft zu den waldartigen Gehölzstrukturen entlang des Holzwickeder Baches, durch den Tümpel und durch die beiden Obstwiesen. Alte Obstbaumbestände zeichnen sich durch einen hohen Arten- und Individuenreichtum aus.

2. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Das Grünland mit seiner Hangkante, mit dem ausgeprägten Obstbaumbestand und mit den weiteren Gehölzstrukturen gliedert und belebt das Landschaftsbild ganz erheblich.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Vergrößerung des vorhandenen Tümpels südwestlich der Hangkante in ein ca. 150 qm großes Kleingewässer

2. Das Einzäunen des Kleingewässers zum Schutz gegen das Weidevieh

3. Die Pflege der Obstbäume

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Der Pflegeumbruch des Grünlandes

2. Die Veränderung des Kleinreliefs

(14) Winterlindenallee entlang der Straße "Massener Heide"

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 250 m lange, aus 18 ca. 80 Jahre alten Winterlinden (Tilia cordata) bestehende Allee entlang der Massener Heide. An die ca. 18 m hohen Bäume schließen nördlich und südlich weithin offene Ackerflächen an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Dimensionen der vertikalen Struktur und der gleichmäßige Rhythmus machen Alleen aus Großbäumen zu den markantesten Gestaltungselementen der Kulturlandschaft. Die weithin sichtbare Allee bestimmt das Erscheinungsbild und den Erlebniswert des Landschaftsraumes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(15) Liedbachtal mit Gewässerlauf, Ufergehölzen, Feuchtgrünland, Quellbereich, Obstwiese und Laubwaldparzelle
(Massen/8/ 49, 51-53, 141-145, 166, 167, 225, 227, 229, 255)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein durch Feuchtgrünland verlaufendes Teilstück des Liedbaches mit uferbegleitenden Baumweiden und anderen Gehölzen. Nordöstlich des Liedbaches befindet sich eine kleine Laubwaldparzelle, im Osten der Fläche eine kleine Quelle, die direkt zum Liedbach hin entwässert. Das Grünland ist im Randbereich mit einigen Einzelbäumen bestanden. Eine Obstwiese mit zum größten Teil jungen Bäumen schließt sich südlich des Tales an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Der Biotopkomplex aus Wasserlauf, Ufergehölz, Quellbereich, Grünland und Obstwiese stellt einen bedeutenden Lebensraum für viele Pflanzen und Tierarten, vor allen Dingen für Vögel, Amphibien und Insekten dar. Aus diesem Grund und aufgrund seiner Strukturvielfalt und infolge der Wechselbeziehungen leistet er einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gerade in der Tallage zwischen zwei Armen des Autobahnkreuzes Dortmund-Unna.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Das Liedbachtal stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes dieses Raumes, insbesondere im Hinblick auf die östlich angrenzende, auf zahlreichen Betonsäulen über das Tal geführte Autobahntrasse.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Das Entfernen der neu angepflanzten Gehölze im unmittelbaren Bereich des Talgrundes

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen

(16) Brachfläche mit alten Obstbäumen, Eichen und Hecken im Bereich "Massener Heide"/A 1
(Massen/8/ 294)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine knapp 1 ha große Brachfläche, die an zwei Seiten von Hecken begrenzt wird. Die Brachfläche ist mit 7 alten Obstbäumen und 3 alten Eichen bestanden.

Schutzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Extensiv genutzte Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen stellen einen wichtigen naturnahen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten in der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar. Diese Wertigkeit ergibt sich auch durch die wechselseitigen Beziehungen zwischen beiden Lebensraumtypen. Die Fläche leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Brachfläche mit ihren Gehölzstrukturen gliedert und belebt das Landschaftsbild. Eine bedeutende Rolle übernehmen hierbei vor allem die alten Bäume.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Das Ergänzen der ursprünglichen Obstwiese durch die Anpflanzung von ca. 30 Obstbäumen (alte Sorten).

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(17) Feldgehölzinsel auf einer Aufschüttungsfläche südlich des Billmericher Weges
(Holzwickede/5/ 196)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 400 qm großes Feldgehölz auf einer Aufschüttungsfläche. Alte Eichen bilden die Baumschicht während die Strauchschicht überwiegend aus Holunderbüschen besteht. Der Gesamtkomplex erhebt sich weithin sichtbar aus der großen, ihn umgebenden Ackerfläche.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Das Feldgehölz hat als Inselbiotop in der ausgeräumten Agrarlandschaft eine wichtige Funktion für die Tierwelt. Es dient als Ansitz- und Singwarte, bietet Deckung und Schutz vor Witterung, Feinden sowie Bewirtschaftung und erhöht die Strukturvielfalt des offenen Geländes. Damit leistet es einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der ausgeprägte Großbaumbestand des Feldgehölzes gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Landschaftsbild dieses Raumes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(18) Winterlindenallee beidseitig der Massener Straße und der Holzwickeder Straße

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine aus ca. 16 m hohen und ca. 80 Jahre alten Winterlinden (Tilia cordata) bestehende Allee mit ca. 120 Bäumen. Vorhandene Lücken wurden zum Teil durch die Anpflanzung junger Bäume geschlossen. Im Bereich der Massener Straße hat sie eine Länge von 1 300 m. Die ansonsten entlang von Ackerflächen verlaufende Allee grenzt hier auf einer Strecke von 850 m mit ihrer Westseite an eine Wohnsiedlung an. Auf der Holzwickeder Straße setzt sich die Allee 300 m weiter fort.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Dimensionen der vertikalen Struktur und der gleichmäßige Rhythmus machen Alleen aus Großbäumen zu den markantesten Gestaltungselementen der Kulturlandschaft. Die weithin sichtbare Allee bestimmt das Erscheinungsbild und den Erlebniswert des Landschaftsraumes mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(19) Holzwickeder Bachtal mit seiner naturnahen Vegetation und mit mehreren Quellen
(Hengsen/1/ 494, 495)
(Hengsen/2/ 123, 124, 126-129, 300, 301)
(Opherdicke/3/ 144, 146, 177, 178, 830, 897-902, 913, 918, 919)
(Opherdicke/4/ 142, 230, 231, 263, 265, 267, 268)
(Holzwickede/5/ 113-116, 118, 119, 133, 223)
(Holzwickede/11/ 152, 153, 155-157, 176, 177, 180, 181, 183, 2708)
(Holzwickede/12/ 521-523, 1246)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein zwei Kilometer langes Teilstück des Holzwickeder Baches. Der bis zu 15 m tiefe Bacheinschnitt wird auf seiner gesamten Länge von Gehölzen und Wald begleitet.
Ein wertvoller Eichenbestand, der kleinflächig von anderen Gehölzarten unterbrochen wird, dominiert die nördlichen zwei Drittel. Am Ufer des frei mäandrierenden und hier zwei bis drei Meter breiten Baches, stehen vereinzelt Erlen, Eschen und Weiden. Im südlichen Drittel ist die eigentliche Bachaue breiter und durchgehend vernäßt. Große Teile dieses Bereiches wurden mit nicht einheimischen Ahornarten und Hybridpappeln neu aufgeforstet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Der sehr gut ausgebildete Biotopkomplex mit seinem naturnahen Bachlauf und den relativ naturnahen Vegetationsbeständen ist ein wesentlicher Lebensraum für die Flora und Fauna des intensiv genutzten Landschaftsraumes. Dieses zeigt sich insbesondere im Vorkommen einer sehr artenreichen Schmetterlings- und Avifauna.
   Eine besondere Bedeutung hat der Landschaftsbestandteil auch als Lebensraum für Höhlenbrüter und Amphibien. Der Schutz dieses Bachlaufes und die Erhaltung der verschiedenen Strukturelemente bilden eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Darüber hinaus kommt dem LB eine besonders wichtige Funktion bei der Vernetzung der naturnahen Lebensräume nördlich der A 1 zu.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die morphologische Struktur des tief eingeschnittenen Bachtales -verstärkt durch die überwiegend bodenständige Vegetationsausbildung- gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die abschnittsweise Umwandlung der südlich mit nicht heimischen Gehölzen aufgeforsteten Flächen in einen bodenständigen Gehölzbestand

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Erhaltung von Althölzern

Zusätzlich ist verboten:

1. Den Bach auszubauen und die Ufer zu befestigen

2. Die Veränderung des Kleinreliefs

(20) Winterlinden-Baumreihe an der Südostseite der Massener Straße

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 850 m lange Baumreihe mit 73 bis zu 80 Jahre alten Winterlinden (Tilia cordata).

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Die Baumreihe ist ein wesentlicher Bestandteil des Ortsbildes. Sie gliedert und belebt den angrenzenden, ackerbaulich geprägten Landschaftsraum und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(21) Obstwiese östlich der Massener Straße
(Holzwickede/11/ 161)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 0,4 ha große, dicht, mit ca. 75 zum Teil sehr alten Bäumen bestandene Obstwiese östlich der Massener Straße. Der östliche Teil grenzt an das Holzwickeder Bachtal an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Alte Obstbaumbestände, die nicht intensiv nach Spritz-, Schnitt- und Düngeplänen genutzt werden, zeichnen sich durch einen großen Arten- und Individuenreichtum aus. Streuobstwiesen gehören mit zu den am stärksten aus der Landschaft verdrängten Biotoptypen. Sie stellen einen hochwertigen Lebensraum dar für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflüger etc. Diesem Ökosystem kommt generell eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu, so auch dieser Obstwiese östlich der Massener Straße. Durch die unmittelbare Nachbarschaft zum naturnah verlaufenden Holzwickeder Bach mit seinen umfangreichen Gehölzstrukturen erfährt die Obstwiese eine weitere Steigerung hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Kulisse der Obstwiese gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pflege der Obstbäume

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(22) Winterlindenallee entlang der Straße "Im Siepen"

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Allee aus 20 Winterlinden (Tilia cordata) entlang der Straße "Im Siepen". Die Linden sind ca. 16 m hoch und ca. 90 Jahre alt. Beidseits der Allee befindet sich der tiefe Taleinschnitt des Holzwickeder Baches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Winterlinden-Allee ist ein wesentlicher Bestandteil des Landschaftsraumes und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(23) Holzwickeder Bach südwestlich der Massener Straße mit Gehölzstrukturen, Röhrichtsaum, Hochstaudenfluren, feuchten Grünlandbrachen und Teich

(Hengsen/1/ 78, 186, 497, 499, 501)
(Hengsen/8/ 15, 410)
(Holzwickede/12/ 182, 269, 386/197, 387/197, 509-511, 517, 1003, 1015, 1016, 1096, 1183)

Erläuterungen:

Es handelt sich um den südlichen Abschnitt des Holzwickeder Baches. Die Talhänge werden hier von Gehölzen oder von schlagflurartigen Hochstaudengesellschaften beherrscht. Im südlichen Teil befindet sich ein kleiner Quellteich, an den eine große, hochstaudenreiche Feuchtgrünlandfläche grenzt. Weiter nördlich schließt sich ein größerer, von Pferdekoppeln umgebener Teich an. Der nördliche Bereich wurde zum größten Teil mit nicht einheimischen Gehölzen aufgeforstet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind gerade die naturnahen Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Staudenfluren und Gehölzsäumen sehr wichtige und zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Der Biotopkomplex mit seiner hohen strukturellen Vielfalt ist von großer Bedeutung für Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge. Der Schutz dieses gut ausgebildeten, landschaftstypischen Bachabschnittes mit dem Vorkommen einer gefährdeten Pflanzengesellschaft und dem Wert

für eine artenreiche Flora und Fauna ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Das Fließgewässer stellt mit seiner hohen strukturellen Vielfalt ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agarlandschaft dar und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pflege der Brachflächen

   - Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen
   - Zeitpunkt der Mahd: alle 3 - 5 Jahre im Herbst
   - Das Mähgut ist abzutransportieren.

   Erläuterungen:

   Durch das Mähen der Flächen in einem zeitlichen Rhythmus von 3 - 5 Jahren soll eine Verbuschung der Freiflächen verhindert werden.

2. Die langfristige Umwandlung der nicht einheimischen Gehölzbestände in einen einheimischen und standortgerechten Gehölzbestand

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Den Bach auszubauen und die Ufer zu befestigen

2. Die Beweidung und der Einsatz von Düngemittel und Bioziden auf der südlich gelegenen Feuchtwiese

3. Eine weitere Aufforstung

4. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Teiches

5. Eine Beweidung der Grünlandfläche mit mehr als 2 GVE/ha

(24) Sölder Holz bei Landskrone mit Pingen, Halden, frei mäandrierendem Bachlauf und mehreren Quellen

(Holzwickede/13/ 50-52, 54, 55, 448/154, 455/47)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein an der westlichen Kreisgrenze gelegenes, größeres, zusammenhängendes Waldstück, das von einem frei mäandrierenden Bachlauf durchzogen wird. Im südlichen Waldbereich befinden sich mehrere Quellen. Einige verstreut liegende Pingen und Halden zeugen von der ehemals regen bergbaulichen Tätigkeit im Raum Dortmund-Holzwickede. Der Holzbestand ist stark gemischt und enthält viele nicht bodenständige Arten. Die Eichen-Buchen-Altbestände sind besonders hervorzuheben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Im besonders waldarmen Holzwickeder Norden ist das Sölder Holz der größte geschlossene Waldlebensraum. Zusammen mit dem naturnahen Bachlauf, den Quellen und den wertvollen Eichen-Buchen-Altbeständen stellt es einen wertvollen Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten dar und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Besonders hervorzuheben sind die kulturhistorisch wertvollen Pingen und Halden, die infolge der bergbaulichen Tätigkeit entstanden sind und im Sölder Holz zahlreich auftreten.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Den Bach auszubauen und die Ufer zu befestigen

(25) Obstwiese südlich der Emscherquelle
(Holzwickede/12/ 1360)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine als Pferdekoppel genutzte Grünlandfläche mit bewegtem Relief und zum Teil sehr altem und hohem Obstbaumbestand südlich der Emscherquelle. Die Obstwiese ist mit ca. 35 Obstbäumen bestanden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Alte Obstbaumbestände, die nicht intensiv nach Spritz-, Schnitt- und Düngeplänen bewirtschaftet werden, zeichnen sich durch einen hohen Arten- und Individuenreichtum aus. Daher kommt diesem Ökosystemtyp generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu, so auch dieser Obstwiese südlich der Emscherquelle.
   Der hohe ökologische Wert dieser Obstwiese ist nicht zuletzt auch in der unmittelbaren Nachbarschaft zu weiteren Grünlandflächen und Obstwiesen begründet.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der ausgeprägte Obstbaumbestand des Grünlandes in Verbindung mit der angrenzenden Hoflage an der Emscherquelle und der weiteren Obstwiese gliedert und belebt das Landschaftsbild dieses ansonsten ackerwirtschaftlich genutzten Raumes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Umbrechen des Grünlandes

2. Die Veränderung des Kleinreliefs

(26) Grünlandfläche mit Tümpel und Gehölzstruktur südlich der Quellenstraße, westlich der Emscherquelle
(Holzwickede/12/ 16-18, 261, 1208)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine stark 1 ha große Grünlandfläche mit bewegtem Relief, um einen Tümpel und benachbarte Gehölzstrukturen wie Hecken, Obstgehölze etc. Die Fläche wird als Pferdeweide genutzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG.

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Emscherquelle und zu vielerlei Gehölzstrukturen stellt diese Grünlandfläche mit den begleitenden Strukturen einen bedeutenden naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar und ist somit von großer Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Umbrechen des Grünlandes

2. Die Veränderung des Kleinreliefs

(27) Feuchtwiese an der Quellenstraße
(Holzwickede/13/ 60, 391, 398, 399)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine kleine, von Ackerflächen umgebene binsen- und seggenreiche Feuchtwiese südlich der Quellenstraße und westlich der Emscherquelle, die von der Emscher durchflossen wird.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Feuchtwiesen repräsentieren Standortbedingungen, die in der Agrarlandschaft immer seltener werden und zu den landesweit gefährdeten Biotoptypen zählen. Im gesamten Landschaftsplangebiet sind sie besonders selten und tragen so erheblich zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Eine einmal jährlich im Herbst durchgeführte Mahd der Fläche. Das Mähgut ist abzutransportieren.

   Erläuterungen:

   Die Maßnahme soll eine Verbuschung (Sukzessionsentwicklung) der Feuchtwiese verhindern und das derzeitige spezifische Habitatangebot gewährleisten.

2. Die Umwandlung der zwischen Feuchtwiese und Quellenstraße gelegenen, kleinen Ackerfläche in Grünland

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen

2. Düngemittel und Biozide auszubringen

3. Die Grünlandfläche zu beweiden

4. Der Pflegeumbruch der Grünlandfläche

5. Die Veränderung des Kleinreliefs

6. Den Bach auszubauen und die Ufer zu befestigen

(28) Obstwiese nordwestlich der Emscherquelle
(Holzwickede/12/ 702/7, 703/14)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine als Pferdekoppel genutzte Grünlandfläche mit altem und jungem Obstbaumbestand nördlich der Emscherquelle und westlich der benachbarten Reitanlage. Die Fläche ist mit ca. 30 Obst- und Nußbäumen bestanden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Alte Obstbaumbestände, die nicht intensiv nach Spritz-, Schnitt- und Düngeplänen bewirtschaftet werden, zeichnen sich durch einen hohen Arten- und Individuenreichtum aus. Der Biotoptyp "Obstwiese" bietet einen besonders wertvollen Lebensraum für eine sehr artenreiche Lebensgemeinschaft (u. a. Höhlenbrüter und Insekten). Daher kommt diesem Ökosystemtyp generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu, so auch dieser Obstwiese nördlich der Emscherquelle. Der hohe ökologische Wert dieser Obstwiese ist nicht zuletzt auch in der unmittelbaren Nachbarschaft zu weiteren Grünlandflächen und Obstwiesen begründet.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der ausgeprägte Obstbaumbestand des Grünlandes in Verbindung mit den angrenzenden Hoflagen und der weiteren Obstwiese gliedert und belebt das Landschaftsbild dieses ansonsten ackerwirtschaftlich genutzten Raumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pflege der Obstbäume

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(29) Emscherquelle und Teilstück der Emscher bis zur Hauptstraße sowie ein Zufluß zur Emscher mit begleitenden Gehölzstrukturen und Hochstaudenfluren
(Holzwickede/12/ 11, 375, 702/7, 703/14, 1208, 1357-1360)

Erläuterungen:

Es handelt sich um den Quellbereich und den wenig verbauten Oberlauf der Emscher sowie um einen ihrer Zuflüsse, der entlang der Reuterstraße verläuft. Am Ufer der Emscher sind fragmentarisch Röhrichte und Uferhochstaudenfluren ausgebildet und die bachbegleitenden Böschungen sind teilweise mit Gebüschen und einzelnen Bäumen bewachsen. Das schmale Bachtal des südlichen Zuflusses wurde zum Teil mit Erlen aufgeforstet. Ansonsten sind Hochstaudenfluren ausgebildet bzw. sind die Böschungen mit Weiden und Brombeersträuchern bewachsen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind gerade die Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Staudenfluren und standorttypischen Gehölzsäumen sehr wichtige, aber zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Argarlandschaft. Der Schutz der verbleibenden Bachläufe ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dieser LB stellt einen besonders wertvollen Lebensraum für Insekten und Amphibien dar. Darüber hinaus dienen die Strukturen zur Vernetzung der Obstwiesen und Grünlandflächen im Bereich der Emscherquelle mit den Grünlandflächen und Gehölzstrukturen im Bereich Dudenroth.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Bachläufe mit ihren Ufergehölzen stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pflege der Brachflächen

   - Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen
   - Zeitpunkt der Mahd: alle 3 - 5 Jahre im Herbst
   - Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Durch das Mähen der Flächen in einem zeitlichen Rhythmus von 3 - 5 Jahren soll eine Verbuschung der Freiflächen verhindert werden.

2. Das teilweise Entfernen der Erlenaufforstung im Bachtal des südlichen Zuflusses

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche

2. Die Aufforstung der Fläche

(30) Winterlindenallee am Zweigweg und entlang der Weststraße

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine 100 m lange Winterlinden (Tilia cordata)-Allee entlang des Zweigweges, die sich auf einer Länge von ca. 80 m auf der Weststraße fortsetzt. Die ca. 30 Linden sind ca. 10 - 14 m hoch und haben einen Stammumfang von 125 - 175 cm.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

   Die Dimensionen der vertikalen Struktur und der gleichmäßige Rhythmus machen Alleen aus Großbäumen zu den markantesten Gestaltungselementen der Kulturlandschaft. Die Alleeteile gliedern und beleben die Agrarlandschaft und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(31) Grünlandkomplex mit Obstwiese und Feldhecke an der Lichtendorfer Straße in Hengsen
(Hengsen/1/ 46, 311)
(Hengsen/8/ 202, 350, 418, 423, 424, 466)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 3 ha großen Grünlandkomplex mit einer Obstwiese mit ausgeprägtem Baumbestand. Die restliche Grünlandfläche wird von Rindern beweidet. Der gesamte Komplex wird durch eine Feldhecke angereichert, die mitten durch die Grünlandflächen verläuft.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Obstwiese mit dem alten Baumbestand, die weiteren Grünlandflächen und die artenreiche Hecke bilden einen Biotopkomplex, der aufgrund seiner Habitatvielfalt unverzichtbar ist. Der Landschaftsbestandteil stellt einen besonders wertvollen Lebensraum für eine sehr artenreiche Lebensgemeinschaft dar (u. a. Vögel und Insekten).
   Aus diesem Grund kommt diesem Biotopkomplex eine große Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der ausgeprägte Obstbaumbestand des Grünlandes in Verbindung mit der Feldhecke und ihren Überhältern gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Orts- und Landschaftsbild der Ortslage Hengsen mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(32) Winterlindenallee am Rundweg nördlich von Hengsen

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 120 m lange, aus ca. 80 Jahre alten Winterlinden (Tilia cordata) bestehende Allee mit 22 Bäumen. Die Böschungsgehölze an der Nordwestseite der Straße gehören mit zum Schutzgegenstand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Dimensionen der vertikalen Struktur und der gleichmäßige Rhythmus machen Alleen aus Großbäumen zu den markantesten Gestaltungselementen der Kulturlandschaft. Die weithin sichtbare Allee bestimmt das Erscheinungsbild und den Erlebniswert des Landschaftsraumes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(33) Obstwiese in Hengsen nördlich der Schulstraße
(Hengsen/1/ 488)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 1 ha große Obstwiese mit altem, gut gepflegtem Obstbaumbestand. Die Obstwiese besteht aus ca. 35 Bäumen. Entlang der Ostgrenze verläuft eine Weißdorn-Holunder-Hecke. Eine bis zu zwei Meter breite Gebüschsaumvegetation mit kleinflächig eingestreuten Gebüschfragmenten bildet die Südgrenze. Im nordöstlichen Bereich der Obstwiese ist der LB durch die nördliche Obstbaumreihe begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Obstwiese mit dem alten Baumbestand, die Weißdorn-Holunder-Hecke und die angrenzenden Säume bilden einen Biotopkomplex, der aufgrund seiner Habitatvielfalt unverzichtbar ist. Der Biotoptyp "Obstwiese" bietet einen besonders wertvollen Lebensraum für eine sehr artenreiche Lebensgemeinschaft (u. a. Höhlenbrüter und Insekten). Aus diesem Grund hat die Obstwiese eine große Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Obstwiese und Weißdornhecke sind Zeugen vergangener Bewirtschaftungsformen und tragen zur Bildung einer weichen Übergangszone zwischen den Siedlungsbereichen im Norden und dem landschaftlichen Außenbereich im Süden bei.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(34) Bachlauf mit Grünland, Brachflächen, Gehölz- und Saumstrukturen sowie Fischteichen südöstlich des "Hengser Weges"
(Opherdicke/3/ 175, 188, 192, 193, 224-226, 432, 567, 568, 583)
(Hengsen/2/ 138-141, 234)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 450 m langen Talabschnitt eines zum Holzwickeder Bach entwässernden Baches. In der nördlichen Hälfte befinden sich zwei Fischteiche an die sich südlich einige Kopfweiden anschließen. Die relativ steilen Hänge des hier etwa 50 cm breiten Baches werden von einem schmalen Saum von Nässezeigern, einer kleinen Magerweide und Fettweiden eingenommen. Darüber hinaus sorgen mehrere Gehölzstrukturen für eine strukturelle Vielfalt des LB. Nördlich der Teiche ist der Bach begradigt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind gerade die Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden, standorttypischen Gehölzsäumen sehr wichtige, aber zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Daneben sind die alten Kopfbaumbestände mit ihrem hohen Faul- und Totholzanteil Lebensstätte vieler Insektenarten und als Brutplatz für Höhlenbrüter von großer Bedeutung. Der Schutz dieser Habitate und die Wiederherstellung eines gewässerspezifischen Habitatangebotes ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der Bachlauf mit seinen angrenzenden Grünlandflächen, den Ufergehölzen, Säumen und Kopfbäumen ist das markante Gliederungselement des stark ackerbaulich geprägten Raumes und bestimmt den Erlebniswert dieses Landschaftsraumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Beseitigung der Holzhütten auf der Talsohle des oberen Bachlaufes

2. Die Beseitigung der Gartengehölze im Bereich der unter 1. angesprochenen Holzhütte

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(35) Zwei Bachläufe mit Quellbereichen, Hochstaudensäumen, Gehölzstrukturen, Grünlandflächen und Kleingewässer an der Voßkuhle nördlich Opherdicke
(Opherdicke/3/ 154, 155, 164, 166, 167, 170, 171, 175, 237, 238, 444, 884, 885, 932)

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei Bachläufe, die aus südlicher Richtung kommend dem Holzwickeder Bachtal zufließen. Der östliche Bach entspringt am Südrand der Voßkuhle und verläuft bis zum angelegten Teich frei mäandrierend an der Ostseite des Wäldchens Voßkuhle entlang. Der Ufergehölzbestand wird zum größten Teil aus typischen Laubholzarten gebildet. Nördlich des Teiches verläuft der Bach begradigt durch die umgebenden Ackerflächen. Der westliche Bachlauf ist die Fortsetzung eines ebenfalls als LB festgesetzten Tales. Als nur 20 bis 30 cm breites Rinnsal durchfließt er angesaete, mehrschurige Grünländer und Ackerflächen. In der nördlichen Hälfte wird er von einem etwa 2 m breiten Hochstaudensaum und einigen Ufergehölzen begleitet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind gerade die Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Staudenfluren und standorttypischen Gehölzsäumen sowie ufernahen Grünländereien sehr wichtige aber zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Der Schutz der verbliebenen Bach-läufe und die Wiederherstellung ihrer gewässerspezifischen Habi-tatvielfalt ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Auch das Kleingewässer mit seinen Röhrichtzonen und seinen Ufergehölzen bildet einen sehr wichtigen Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten und trägt ganz erheblich zur strukturellen Vielfalt des LB bei.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die beiden Fließgewässer mit ihren Ufergehölzen stellen in Verbindung mit dem Feldgehölz "Voßkuhle" ein landschaftstypisches Gliederungselement in der ansonsten weithin ausgeräumten Agrarlandschaft dar und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Umwandlung der Nadelbaumbestände in bodenständige Laubholzbestände

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Entwässerungsmaßnahmen bzw. alle, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen

(36) Ehemaliger Steinbruch am Nordrand von Opherdicke (Abgrabungsgewässer)
(Opherdicke/3/ 53, 242, 872)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen am Nordrand der Ortslage Opherdicke gelegenen, aufgelassenen Steinbruch, der sich zu einem ca. O,6 ha großen Abgrabungsgewässer entwickelt hat. Das Gewässer ist auf allen Seiten von bis zu 10 m hohen Felswänden aus Ruhrsandstein umgeben. Auf den Böschungskanten stehen Birken und Weiden, an die sich Buchen- und Eichenwaldbestände anschließen. Die Wasserfläche selbst ist nur sehr spärlich, zum Teil mit gefährdeten Pflanzenarten bewachsen. Das Gewässer wird von einem Angelverein extensiv genutzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Das Abgrabungsgewässer ist in seiner typischen Ausprägung ein sehr seltener Biotoptyp im Kreis Unna. Neben seiner Bedeutung für Amphibien und wasserabhängige Insektenarten bietet es Wasservögeln und gefährdeten Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum. Die angrenzenden Strukturen sind zusätzlich für Reptilien wertvoll. Als Refugialbiotop ist dieser Komplex mit seiner hohen strukturellen Vielfalt besonders wichtig zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die das Abgrabungsgewässer umgebenden Waldbereiche beleben den ansonsten agrarwirtschaftlich genutzten Norden der Ortslage Opherdicke und tragen zum Erlebniswert des Landschaftsbildes bei.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Veränderung des Kleinreliefs

(37) Artenreiche Feldhecke an der Südostseite des Wirtschaftsweges "Stennert"
(Opherdicke/3/ 446)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine äußerst artenreiche Feldhecke mit zahlreichen Großbäumen als Überhälter.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Feldhecken stellen den elementesten Lebensraum in der Feldflur dar und leisten somit einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus vernetzt diese Hecke im Zusammenhang mit einigen Feldgehölzen und einer im LP vorgesehenen Neuanlage einer Hecke die Kleinwaldfläche "Voßkuhle" und den höchst schutzwürdigen Steinbruch westlich der Schloßallee einerseits mit dem Wald "Ostendorfer Büsche" andererseits.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Feldhecke mit ihren Überhältern gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(38) Kleingewässer mit Grünlandbrache und Feldgehölz nördlich Haus Opherdicke
(Opherdicke/3/ 51, 446-448)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 20 x 30 m großes, stehendes Kleingewässer mit östlich anschließender Grünlandbrache. Die Wasserfläche ist zur Hälfte mit Rohrkolben und anderen Röhrichtarten bewachsen und das Ufer wird zu 80 % von einem dichten Weiden-Weißdorn-Schlehengebüsch umsäumt. Darüber hinaus stehen im Uferbereich auch einige Eichen und abgestorbene Vogelkirschen. Im offenen Uferbereich finden sich auch Igelkolben, Iris, Mannaschwaden u.a.m. Diese westliche Öffnung sollte auf jeden Fall erhalten bleiben. Die östlich angrenzende Grünlandbrache ist mit einigen jungen Obstbäumen bewachsen. Bis auf die im Osten gelegene Kleiststraße wird der ganze Komplex von Ackerflächen umgeben, die bis direkt an die Gebüsche bewirtschaftet werden.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Das Kleingewässer mit seinen Röhrichtbeständen und seinem dichten Ufergehölz sowie der angrenzende Brachebereich und das Feldgehölz bieten vor allem einer gefährdeten Pflanzengesellschaft, Amphibien, Vögeln, Libellen und Schmetterlingen Lebensraum. Als Inselbiotop in der intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur leistet die Fläche einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses Raumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Eine zweijährige partielle Mahd des Röhrichts. Das Mähgut ist abzufahren.

2. Die Pflege der Brachflächen

   - Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen
   - Zeitpunkt der Mahd: alle 3 - 5 Jahre im Herbst
   - Das Mähgut ist abzutransportieren.

Erläuterungen:

Durch das Mähen der Flächen in einem zeitlichen Rhythmus von 3 - 5 Jahren soll eine Verbuschung der Freiflächen verhindert werden.

3. Die Entfernung aufkommender Gehölze am zur Zeit nicht von Gebüschen bestandenen westlichen Ufer

4. Die Entfernung einiger Gehölze am restlichen Uferbereich, damit die Beschattung des Gewässers in Grenzen gehalten wird.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Nutzung der Grünlandbrache

2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen

3. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Kleingewässers

(39) Hanguferbach mit Grünland und Gehölzstrukturen nordwestlich der Ostendorfer Büsche
(Opherdicke/4/ 115, 125-128, 134-136, 149, 155, 226, 276, 278)
(Holzwickede/5/ 275, 277)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen kleinen, begradigten Bach zwischen der Kleiststraße und der A 1, der zum Holzwickeder Bach hin entwässert. Der Uferbereich ist teilweise mit Hochstauden bewachsen, an die sich zum größten Teil ein schmales Band Fettweideflächen anschließt. Am Oberlauf befindet sich ein kleiner Teich und am Mittellauf eine kleine Weißdorngruppe. Am Oberlauf ist die Talböschung mit einer dichten, artenreichen Hecke mit Überhältern bewachsen. Der gesamte Komplex ist weiträumig von Ackerflächen umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind gerade die Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Staudenfluren und Gehölzsäumen sowie ufernahen Grünländereien sehr wichtige und zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems der Agrarlandschaft. Der Schutz der verbliebenen Bachläufe und die Wiederherstellung ihrer gewässerspezifischen Habitatvielfalt ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus ist das Bachtal ein wesentliches Vernetzungselement zwischen den Ostendorfer Büschen und dem Holzwickeder Bachtal.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

Der Bachlauf mit seinen angrenzenden Grünlandflächen und insbesondere der kleine, weithin sichtbare Weißdornbestand sind markante Gliederungselemente des stark ackerbaulich geprägten Raumes und bestimmen den Erlebniswert dieses Landschaftsbildes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(40) Grünlandfläche und temporär wasserführender Graben sowie wasserführender Siepen mit begleitenden Gehölzen östlich des Ostendorfer Feldes
(Opherdicke/4/ 75-80)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Fettweide und um einen 100 m langen, ca. 8 m tief eingeschnittenen Bachlauf am Ostrand des Osten-dorfer Feldes. Der Bachlauf setzt sich im Landschaftsplangebiet Unna weiter durch die Ostendorfer Büsche fort. Auf der im oberen Talbereich liegenden Fettweide ist er teilweise verrohrt. Die Böschungen sind mit einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen bewachsen und in der artenreichen Krautschicht kommen seltene Pflanzenarten vor.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Der kleine Bachabschnitt bildet den Anfang eines sich 300 m weiter fortsetzenden Tales. Sein insgesamt natürlicher Verlauf birgt eine Reihe fließgewässerspezifischer Habitat-strukturen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses Raumes erweitern. Zu nennen sind hier z. B. die Steilwände und die zum Teil typische Vegetationsausbildung.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(41) Feuchtgebiet mit Kleingewässer und Feldgehölz am Südostrand der Ostendorfer Büsche

(Opherdicke/4/ 163)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein im Norden von hohen Bäumen umgebenes Feuchtgebiet mit einem Kleingewässer mit ausgeprägter Flachwasserzone und einer artenreichen Schwimmblatt- und Röhrichtvegetation. Neben diversen Libellenarten kommen mehrere Amphibienarten vor. Im Süden grenzt ein kleines Feldgehölz mit Eichen, Buchen und anderen Laubgehölzen an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

   Das Kleingewässer bietet einer Vielzahl, teilweise gefährdeten Pflanzen- und Insektenarten Lebensraum. Es ist Laichplatz mehrerer Amphibienarten, die sowohl in den ufernahen Staudenfluren und Gebüschen als auch in den Waldbeständen des Ostendorfer Busches ihre Sommer- und Winterquartiere finden. Darüber hinaus stellt der Bereich einen wertvollen Lebensraum für Libellen dar. Der Komplex ist von großer Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieser Waldrandzone.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Die Erhaltung einiger Althölzer

2. Einzelstammweise Nutzung des sehr lockeren Gehölzbestandes bei Hiebreife

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Aufforstung der gehölzfreien Fläche

(42) Trockenmauer südlich der Dorfstraße bzw. des Waldweges östlich Haus Opherdicke
(Opherdicke/1/ 185, 188, 224, 226)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 200 m lange und ca. 180 cm hohe, freistehende Trockenmauer aus Ruhrsandsteinquadern. Die Mauer weist zahlreiche Hohlräume auf. Es ist die mit Abstand größte Trockenmauer auf Holzwickeder Gemeindegebiet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG.

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Trockenmauern stellen äußerst wertvolle Lebensräume dar. Lose aufgeschichtete Natursteine und deren Zwischenräume bieten vielen Pflanzen- und Tierarten günstige Lebensbedingungen. Viele trockenheitliebende Pflanzenarten können sich selbst in kleinen Ritzen und Fugen ansiedeln. Aufgrund ihrer vielen Hohlräume und ihrer Fähigkeit, Wärme zu speichern, sind derartige Trockenmauern auch für die Tierwelt von besonderer Bedeutung.

2. Zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die mit Natursteinquadern (Ruhrsandstein) aufgeschichtete Trokkenmauer gliedert und belebt das Ortsbild in ganz beträchtlichem Maße.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Restaurierung der Mauer in einer Weise, die ihren Typ als Trockenmauer verändert

(43) Bachtal mit Teichen, Feldgehölz und Grünlandflächen südlich Haus Opherdicke

(Opherdicke/1/ 25, 30, 186, 208, 213, 216, 223, 225, 227, 229)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 600 m langen, tief eingeschnittenen, mehrfach aufgestauten Bachlauf südlich der Ortslage Opherdicke. Im Osten wird er von einem alten Eichen-Hainbuchen-Waldbestand mit viel Ahorn gesäumt. Die vier unterschiedlich großen Teiche werden als Fischteiche genutzt. Sie sind teilweise sehr stark eutrophiert und ihre steilen Ufer sind befestigt und mit Hochstauden und diversen, zum Teil sehr alten Laubgehölzen bewachsen. Nördlich an das Bachtal grenzt eine Grünlandfläche an, die mit einigen alten und vielen jungen Obstbäumen bestanden ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind gerade die Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Staudenfluren und Gehölzsäumen sehr wichtige, aber zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Der Schutz der verbliebenen Bachläufe ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus ist der Bachabschnitt ein wichtiges Glied in der Vernetzung der naturnahen Biotope um den Vogelberg mit den Habitatstrukturen um die Ostendorfer Büsche.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Das Bachtal mit seinem ausgeprägten Baumbestand entlang der Teiche und der östliche kleine Waldbestand stellen ein landschaftstypisches Gliederungselement in der Agrarlandschaft dar und bestimmen das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Sukzessive Umwandlung der Fichtenparzelle in bodenständige Laubwaldparzellen und einzelstammweise Nutzung im bodenständigen Laubwald

2. Die Entschlammmung der Teiche

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zustäzlich ist geboten:

1. Die Erhaltung von Althölzern

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Beseitigung von stehendem und liegendem Totholz

2. Jegliche fischereiliche Nutzung der Teiche

Erläuterungen:

Der gesamte geschützte Landschaftsbestandteil einschließlich der Teiche befindet sich zwischenzeitlich im Eigentum des Kreises Unna. Die Teiche sind umzugestalten. Näheres hierzu hat der zu erstellende Pflege- und Entwicklungsplan festzulegen.

(44) Kellerbachtal mit Fließgewässern, Quellmulden, Siepen, Hohlwegen, Teichen, Grünlandflächen, Brachen, Obstwiesen, Hochstaudenfluren und vielfältigen Gehölzstrukturen

Erläuterungen:

Es handelt sich um den Verlauf des Kellerbachtales von seinen Anfängen unmittelbar südlich der A 1 bis zur Langscheder Straße einschließlich der Nebentäler, Siepen und Quellmulden. Der gesamte Talzug stellt mit seinen Fließgewässern, Quellmulden, Siepen, Hangkanten, Hohlwegen, Teichen, Grünlandflächen, feuchten Grünlandflächen, Obstwiesen, Bachröhrichtfluren, Hochstaudenfluren und mit seinen zahlreichen Gehölzstrukturen vom Feldgehölz über Feldhecken bis hin zu Einzelbäumen einen äußerst reich strukturierten Biotopkomplex dar.

Im Bereich der A 1 verläuft der Bach zunächst entlang eines 6 m hohen Steilabfalls, der von alten Buchen und Eichen sowie einer dichten Strauchschicht bewachsen ist. Nach ca. 250 m fließt er durch ein sich nach Südwesten öffnendes, langsam verbreiterndes Tal. Der hier etwa 10 - 15 m breite Talgrund wird regelmäßig überschwemmt und ist mit nitrophilen Hochstaudenfluren und teilweise alten Weidengebüschen bedeckt. Südlich Hengserholz wurde der Lauf des Kellerbaches renaturiert. Zwei kleine Siepen bei Hengserheide und nördlich Kellerbusch sind von Feuchtgrünland geprägt. Der Unterlauf des Kellerbaches ist begradigt, ausgebaut und von Fettweiden gesäumt. Von Osten entwässert eine weitere Quellmulde in das Tal. Im gesamten Verlauf des Tales finden sich einige Kleingewässer mit mehr oder weniger stark ausgeprägter Ufervegetation. Des weiteren befinden sich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles einige Obstwiesen mit zum Teil altem Baumbestand.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellug der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Staudenfluren und standorttypischen Gehölzsäumen, Kleingewässer, Feldhecken, Grünlandflächen, Obstwiesen und Kleinwaldflächen sind sehr wichtige, aber zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Das Kellerbachtal mit seinen Zuflüssen ist mit diesem reichhaltigen Biotopangebot ausgestattet und bietet

damit im ansonsten nur schwach strukturierten Raum zwischen Schwerte Ost und Holzwickede Hengsen ein vielfältiges Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere und leistet somit einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus kommt dem Tal eine bedeutsame Vernetzungs- und Austauschfunktion zwischen dem Ruhrtal und dem westlichen Planungsraum zu.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die hohe strukturelle und morphologische Vielfalt des Kellerbachtales nebst Zuflüssen gliedert und belebt das Landschaftsbild in diesem stark agrarwirtschaftlich geprägten Raum. Zusammen mit einem gut ausgebauten Wirtschaftswegenetz erhält das Tal eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Den Quellbereich (Nebental des Unterlaufes) einzuzäunen

2. Pflege der Brachflächen

   - Die Flächen sind abschnittsweise zu mähen
   - Zeitpunkt der Mahd: alle 3 - 5 Jahre im Herbst
   - Das Mähgut ist abzutransportieren

3. Pflege der Obstwiesen

4. Pflege der Kleingewässer, insbesondere die Einzäunung gegen Viehtritt auf Weideflächen

5. Umwandlung der standortfremden Gehölze in einen einheimischen und standortgerechten Laubholzbestand.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Grünland umzubrechen

2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen

3. Den Bach auszubauen und die Ufer zu befestigen

4. Aufforstungen im Talbereich vorzunehmen. Ausgenommen ist die Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen der potentiell natürlichen Waldvegetation

5. Die Veränderung des Kleinreliefs

6. Die Beweidung des Quellsiepens (Nebental des Unterlaufes; Gemarkung Hengsen, Flur 7, Flurstück 65) im südöstlichen Bereich des LB, parallel zum geplanten Rain 40. In diesem Bereich ist es auch verboten, Düngemittel und Biozide auszubringen.

(45) Obstwiese südöstlich der Straße "Kellerkopf"
(Hengsen/8/ 151, 152)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine locker mit alten Obstbäumen bestandene, ca. O,8 ha große Obstwiese an einem nordwestexponierten, zum Kellerbachtal abfallenden Hang entlang der Straße "Kellerkopf".

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Alte Obstbaumbestände, die nicht intensiv nach Spritz-, Schnitt- und Düngeplänen bewirtschaftet werden, zeichnen sich durch einen hohen Arten- und Individuenreichtum aus. Streuobstwiesen gehören mit zu den am stärksten aus der Landschaft verdrängten Biotoptypen. Sie stellen einen hochwertigen Lebensraum dar für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hauptflügler etc. Daher kommt diesem Ökosystemtyp generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu, so auch dieser Obstwiese am Kellerkopf.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der ausgeprägte Obstbaumbestand des Grünlandes, in Verbindung mit den weiteren Obstwiesen als Grüngürtel um den Siedlungsbereich Kellerberg, gliedert und belebt das Orts- und Landschaftsbild in diesem Raum.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(46) Obstwiese und Brachfläche mit Obstbäumen, Laubbäumen, Gebüsch- und Heckenstrukturen zwischen Waldstraße und Bergstraße
(Hengsen/8/ 140, 141)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 0,6 ha große Fläche am Kellerberg nördlich der Waldstraße mit sehr altem Obstbaumbestand, mit Laubbäumen, Holunder- Brombeer- und Weidengebüsch. Das Grünland ist schon lange nicht mehr gemäht worden, so daß sich Hochstaudenfluren ausgebreitet haben. Die Obstwiese ist teilweise von Hecken (in erster Linie Weißdorn) umgeben.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Alte Obstbaumbestände, die nicht intensiv nach Spritz-, Schnitt- und Düngeplänen bewirtschaftet werden, zeichnen sich durch einen hohen Arten- und Individuenreichtum aus. Die Festsetzung dient der Erhaltung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflügler etc. In ansonsten intensiven Ackerkulturen gelegen, stellt der LB ein Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für Tiere und Pflanzen dar. Daher kommt diesem Ökosystemtyp generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu. Die ökologische Bedeutung dieser Obstwiese an der Waldstraße erfährt noch eine Steigerung durch die sie umgebenden Heckenstrukturen und durch die Hochstaudenfluren sowie durch die Nachbarschaft zu weiteren, hochwertigen Obstwiesen, zum Waldbereich am Kellerkopf und zu den naturnahen Strukturen des Kellerbachtales.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der ausgeprägte Obstbaumbestand des Grünlandes, in Verbindung mit den weiteren Obstwiesen als Grüngürtel um den Siedlungsbereich Kellerberg, gliedert und bestimmt das Orts- und Landschaftsbild in diesem Raum. Der LB leistet somit einen Beitrag zur Belebung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pflege der Obstbäume

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Nutzung der Brachfläche

(47) Obstwiesen mit Brachstreifen, Hecke und Weidengruppe südöstlich der Waldstraße
(Hengsen/8/ 128-133, 281)

Erläuterungen:

Es handelt sich um zwei unmittelbar benachbarte Obstwiesen in einer Gesamtgröße von rd. 1 ha mit insgesamt ca. 55, überwiegend alten Obstbäumen. Ein an der Südwestseite sich anschließender, ca. 10 m breiter Brachstreifen mit einigen Obst- und Laubgehölzen gehört mit zum geschützten Landschaftsbestandteil. Im südöstlichen Bereich stehen einige Baumweiden. Die nördliche Parzelle ist zum Teil von einer Weißdornhecke begrenzt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Alte Obstbaumbestände, die nicht intensiv nach Spritz-, Schnitt- und Düngeplänen bewirtschaftet werden, zeichnen sich durch einen hohen Arten- und Individuenreichtum aus. Die Festsetzung dient der Erhaltung von Lebensräumen für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflügler etc. In ansonsten intensiven Ackerkulturen gelegen, stellt der LB ein Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für Tiere und Pflanzen dar. Daher kommt diesem Ökosystemtyp generell eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu, so auch dieser Obstwiese am Kellerberg südlich der Waldstraße. Die ökologische Bedeutung dieses Landschaftsbestandteiles erfährt noch eine Steigerung durch die Hekkenstrukturen, die Brachfläche sowie durch die Nachbarschaft zu weiteren hochwertigen Obstwiesen, zum Waldbereich am Kellerkopf und zu den naturnahen Strukturen des Kellerbachtales.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

   Der ausgeprägte Obstbaumbestand des Grünlandes, in Verbindung mit den weiteren Obstwiesen als Grüngürtel um den Siedlungsbereich Kellerberg, gliedert und bestimmt das Orts- und Landschaftsbild in diesem Raum. Der LB leistet somit einen Beitrag zur Belebung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(48) Obstwiese mit Kleingewässer am Ginsterweg
(Hengsen/8/ 310)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. O,5 ha große, mit ca. 40, vorwiegend jungen Obstbäumen bestandene Obstwiese am Ginsterweg. Am südlichen Rand befindet sich ein Kleingewässer mit verrohrtem Zulauf aber offenem Abfluß nach Süden. Der flache Uferbereich ist mit Gehölzen und zum Teil mit Hochstauden und Binsen bewachsen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Der Komplex aus Kleingewässer und Obstwiese stellt einen bedeutsamen Lebensraum für Amphibien, Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflüger etc. dar. Als Inselbiotop in der intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur leistet die Fläche einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die ökologische Bedeutung dieses Landschaftsbestandteiles erfährt noch eine Steigerung durch die Nachbarschaft zu weiteren hochwertigen Obstwiesen und Kleingewässern.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

   Die Kulisse der Obstwiese mit dem angrenzenden Kleingewässer gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt den Erlebniswert des Landschaftsbildes und der Ortslage Hengserholz mit. Der LB leistet somit einen Beitrag zur Belebung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(49) Grünlandbrache mit zum Teil umgebenden Gehölzstrukturen und mit nasser Bodensenke östlich der Straße "Am Wasserturm"
(Hengsen/7/ 113, 120)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine seit Jahren nicht mehr gemähte, ca. 1,5 ha große Grünlandfläche mit einer nassen Bodensenke und mit umgebenden Hecken.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Extensiv genutzte Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen stellen einen wichtigen naturnahen Lebensraum innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar. Diese Wertigkeit ergibt sich auch durch die wechselseitigen Beziehungen zwischen beiden Lebensraumtypen. In ansonsten intensiven Ackerkulturen gelegen, stellt der Biotopkomplex ein wichtiges Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsgebiet für Tiere und Pflanzen dar und leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Pflege der Brachfläche

   - Die Fläche ist abschnittsweise zu mähen
   - Zeitpunkt der Mahd: alle 3 - 5 Jahre im Herbst
   - Das Mähgut ist abzutransportieren

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Grünlandbrache umzubrechen

2. Die Nutzung der Brache

(50) Unterlauf des Kellerbaches südlich der Langscheder Straße mit begleitenden Hochstauden, Grünland, Obstwiese, Feldgehölzen und Hangkanten
(Hengsen/6/ 51, 57-60, 104)
(Geisecke/2/ 77)

Erläuterungen:

Es handelt sich um den begradigten Unterlauf des Kellerbaches mit Hangkante, angrenzenden Fettweideflächen, einer Obstwiese im Norden, einem kleinen Feldgehölz im mittleren Randbereich und weiteren Gehölzstrukturen. Der Bachlauf selbst wird von einzelnen Sträuchern und kleinflächigen Uferhochstaudenfluren gesäumt.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Neben den Feldhecken und Kleinwaldflächen sind gerade die Fließgewässer mit ihren uferbegleitenden Staudenfluren und Gehölzsäumen sehr wichtige aber zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Der Schutz der verbliebenen Bachläufe und die Wiederherstellung ihrer gewässerspezifischen Strukturvielfalt ist ebenso wie die generelle Erhaltung wertvoller alter Obstbaumbestände eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Der Landschaftsbestandteil vernetzt das Naturschutzgebiet "Bahnwald" mit den Biotopstrukturen des oberen Kellerbachtales.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Das Fließgewässer mit seinen angrenzenden Grünlandflächen, die Obstwiese und die Gehölzstrukturen sind landschaftstypische Gliederungselemente in dieser weithin ausgeräumten Agrarlandschaft und bestimmen den Erlebniswert des Landschaftsbildes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Durchführung von Maßnahmen, die dazu beitragen, das Gewässer in einen naturnahen Zustand zu versetzen

   Erläuterungen:

   Der Kellerbach ist nur mäßig ausgebaut. Die im einzelnen festzulegenden Maßnahmen sollen die Ausbildung verschiedenster Strukturelemente wie Kolke, Schlammbänke, Stillwasserzonen etc. fördern und so zur Erreichung des Schutzzweckes beitragen.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(51) Obstwiese und Grünland mit Quelltümpel bei Hof "Partmann"
(Hengsen/6/ 29-32, 34)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine Obstwiese mit altem Baumbestand östlich der Hoflage "In den Bäumen". Im Norden grenzt eine Grünlandfläche mit Quelltümpel und Kopfweide an. Die Fläche wird bis an den Gewässerrand beweidet. Infolge einer nur 5 m nördlich des Tümpels, auf einer Brachfläche angelegten Silageanlage, ist das Wasser und die ganze Umgebung sehr stark eutrophiert.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Alte Obstbaumbestände, die nicht intensiv nach Spritz-, Schnitt- und Düngeplänen bewirtschaftet werden, zeichnen sich durch einen hohen Arten- und Individuenreichtum aus. Sie haben eine große Bedeutung als Lebensraum für Bilche, Fledermäuse, Höhlenbrüter, Schmetterlinge, Hautflügler etc. Ebenso bietet der Quelltümpel mit seinem kleinen Bachoberlauf einer Vielzahl wassergebundener Insektenarten Lebensraum. Daher kommt beiden Biotoptypen eine große Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der ausgeprägte Obstbaumbestand des Grünlandes in Verbindung mit der Hoflage gliedert und bestimmt das Landschaftsbild westlich der Ortslage Brauck mit. Der LB leistet somit einen Beitrag zur Belebung und Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Der Schutz des Quelltümpels und seiner Ufer vor Weidevieh durch Einzäunen

2. Die Verlagerung der Silageanlage nördlich des LB's

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(52) Winterlindenallee an der Langscheder Straße zwischen Brauckstraße und Schwerter Straße

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 1 km lange, aus ca. 85 Jahre alten Winterlinden (Tilia cordata) bestehende Allee entlang des westlichen Teilstücks der Langscheder Straße mit ca. 130 Bäumen. Verstreut zwischen den Winterlinden stehen auch einige Exemplare der Krimlinde (Tilia x euchlora). An die ca. 18 m hohen Bäumen schließen sich nördlich und südlich weithin offene Ackerflächen an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Dimensionen der vertikalen Struktur und der gleichmäßige Rhythmus machen Alleen aus Großbäumen zu den markantesten Gestaltungselementen der Kulturlandschaft. Die weithin sichtbare Allee bestimmt das Erscheinungsbild und den Erlebniswert des Landschaftsraumes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(53) Weidelandschaft mit bewegtem Relief, mit Graben und Kleingehölzen westlich "Brauck"

(Hengsen/6/ 20, 24-27, 29, 77, 110)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine überwiegend als Weide genutzte Fläche mit einem Mosaik aus einem temporär wasserführenden Graben mit Ufergehölzen, Hecken mit viel Schlehe und einzelnen Überhältern, Baumgruppen, Einzelbäumen und einer kleinen Obstwiese. Der Komplex grenzt im Osten an die Grünlandflächen des Standortübungsplatzes und im Westen an Ackerflächen an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Der reich strukturierte Biotopkomplex bietet einer artenreichen Flora, Schmetterlingen, Amphibien, Vögeln und anderen Tierarten wertvollen Lebensraum am Randbereich eines stark ackerwirtschaftlich geprägten Landschaftsraumes und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus vernetzt der LB die nahe im Süden liegenden Waldflächen des NSG 3 "Bahnwald" mit den naturnahen Lebensräumen im Westen des Standortübungsplatzes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die hohe strukturelle Vielfalt dieser Grünlandfläche gliedert und belebt den Landschaftsraum westlich der Ortslage Brauck und trägt erheblich zum Erlebniswert des Landschaftsbildes bei.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Der Schutz des alten Baumbestandes (Eichen) auf der Pferdeweide durch Einzäunen

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Veränderung des Kleinreliefs

(54) Artenreiche Feldhecke entlang eines Grabens südlich der Langscheder Straße
(Hengsen/6/ 47, 51, 60, 150-153)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 250 m lange, artenreiche Feldhekke mit Überhältern entlang eines Grabens. Die Heckenstruktur ist ca. 6 - 10 m breit.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Feldhecken stellen den elementarsten Lebensraum in der Feldflur dar und leisten somit einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus vernetzt die Feldhecke im Zusammenhang mit einer weiteren Hecke das Naturschutzgebiet Bahnwald mit den Biotopstrukturen des Truppenübungsplatzes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Feldhecke mit ihren Überblättern gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Erscheinungsbild dieses Landschaftsraumes mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(55) Feldhecke entlang eines Wirtschaftsweges südlich der Langscheder Straße
(Hengsen/6/ 150)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 160 m lange Weißdorn-Holunderhekke entlang eines Wirtschaftsweges bzw. eines temporär wasserführenden Grabens. Die Heckenstruktur ist ca. 3 - 5 m breit. Einige Eichen und Obstbäume stehen als Überhälter in der Hekke.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Feldhecken stellen den elementarsten Lebensraum in der Feldflur dar. Aufgrund ihrer Vielfalt in Aufbau, Form und Struktur leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus vernetzt die Feldhecke im Zusammenhang mit einer weiteren Hecke das Naturschutzgebiet Bahnwald mit den nördlich der Langscheder Straße gelegenen Biotopstrukturen des Truppenübungsplatzes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Feldhecke mit ihren Überhältern gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt das Erscheinungsbild dieses Raumes mit.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziff. C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(56) Winterlindenallee an der Langscheder Straße zwischen Brauckstraße und Gemeindegrenze

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 1,4 km lange, aus ca. 85 Jahre alten Winterlinden (Tilia cordata) bestehende Allee entlang des östlichen Teilstückes der Langscheder Straße mit ca. 180 Bäumen. Verstreut zwischen den Winterlinden stehen auch einige Exemplare der Krimlinde (Tilia x euchlora). Im Norden grenzt zum größten Teil ein Hybridpappelforst an die Allee. Im Süden und beidseits der Allee östlich der Mühlenstraße grenzen offene Ackerflächen an.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 b) LG

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Dimensionen der vertikalen Struktur und der gleichmäßige Rhythmus machen Alleen aus Großbäumen zu den markantesten Gestaltungselementen der Kulturlandschaft. Die in Teilen weithin sichtbare Allee bestimmt das Erscheinungsbild und den Erlebniswert des Landschaftsraumes.

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

(57) Feuchtgrünland und Obstgarten bei Hof "Lüttgemüller"

(Hengsen/3/ 34-36, 38, 39, 71)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen Wiesen-Weidekomplex westlich der Hoflage Lüttgemüller. Nördlich der Ruhrstraße befindet sich eine Sumpfdotterblumenwiese mit randlichen Übergängen zu wechselfeuchten Magerweiden und westlich angrenzendem Obstbaumbestand. Die kleine Grünlandfläche südlich der Straße ist als Knickfuchsschwanzweide ausgebildet.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Feuchtwiesen repräsentieren Standort- und Wirtschaftsbedingungen, die in der Agrarlandschaft immer seltener werden und zählen zu den landesweit gefährdeten Biotoptypen. Das Weidegrünland und die Obstwiese ergänzen die Habitatvielfalt und machen diesen Komplex zu einem wesentlichen Eckpfeiler zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses Raumes. Desweiteren hat der reich strukturierte Biotop-Komplex durch die verbindende Lage zur Ruhraue einerseits und zum Standortübungsplatz andererseits eine besondere Bedeutung als Vernetzungsbiotop.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Der Wiesen-Weide-Komplex mit seinen Gehölzstrukturen gliedert und belebt das Landschaftsbild ganz erheblich.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Eine zweischürige Wiesennutzung der Feuchtwiese mit Mahd ab 15. Juni und ab 1. September

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll eine Verbuschung (Sukzessionsentwicklung) der Naßwiese verhindern und das derzeitige spezifische Habitatagebot geährleisten.

2. Die Pflege der Obstbäume

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Die Grünlandflächen umzubrechen

2. Die Grünlandflächen zu düngen oder mit Bioziden zu behandeln

3. Die Beweidung der Feuchtwiesen

4. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen

(58) Grünland mit Quelle, Graben und Gehölzstrukturen am Bahndamm bei der Lüttgenmühle
(Hengsen/4/ 53, 54)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 1,6 ha große, beweidete Grünlandfläche zwischen dem ca. 3 m hohen Bahndamm südlich der Lüttgenmühle und einem 1 m breiten Graben. Die südexponierte Böschung ist mit Magerkeitszeigern bedeckt und ihr östlicher Teil ist stark verbuscht. An der Böschung befindet sich auch eine episodisch und schwach schüttende Quelle, die mit Feuchtigkeitszeigern bewachsen ist.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Grünlandflächen mit zum Teil noch mageren Bereichen und Quellen stellen einen wichtigen naturnahen Lebensraum innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft dar und leisten einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Landschaftsraum.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Absperrung des Quellbereichs durch Einzäunen zum Schutz gegen Viehtritt

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Grünland umzubrechen

2. Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen

3. Die Fläche mit mehr als 2 Großvieheinheiten/ha zu beweiden

4. Düngemittel und Biozide auf den Grünlandflächen auszubringen

(59) Feldgehölz östlich der Mühlenstraße mit naturnahen Bachläufen, altem Eichenbestand und interessantem Unterwuchs mit viel Seidelbast und Orchideen
(Opherdicke/6/ 16, 18, 46, 49, 51, 61, 62)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 400 m langes und 70 m breites Feldgehölz mit altem Eichenbestand. Die Gesamtgröße des Feldgehölzes beträgt rund 3 ha. Besonders im Süd- und Mittelteil sind die Bestände licht und zeigen einen interessanten Unterwuchs mit viel Seidelbast und Orchideen. Die restlichen Bereiche sind mit jungen Buchen und mit Ahorn und Weißdorn bepflanzt. Die Fläche wird auch von zwei kleinen naturnahen Bachläufen durchflossen, die den ökologischen Wert des Wäldchens weiter erhöhen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Das Feldgehölz hat als Inselbiotop eine wichtige Funktion als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt. Es dient als Ansitzwarte, bietet Deckung und Schutz vor Witterung und Feinden und erhöht die Strukturvielfalt des offenen Geländes. Damit leistet es einen wertvollen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Raum. Neben den Feldhecken sind gerade die Fließgewässer und Kleinwaldflächen sehr wichtige und zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume der Agrarlandschaft. Der Schutz der verbliebenen Bachläufe ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Aufgrund des Vorkommens von Rote-Liste-Arten sowohl unter den Tier- als auch unter den Pflanzenarten ist das Feldgehölz auch von großer Bedeutung für den Artenschutz.

2. zur Belebung, Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes

   Das weithin sichtbare Feldgehölz gliedert und belebt die Agrarlandschaft und bestimmt wesentlich das Landschaftsbild dieses Raumes mit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Das Entfernen der nicht einheimischen Gehölze

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist geboten:

1. Erhaltung einiger Althölzer

Zusätzlich ist verboten:

1. Der Ausbau der Bachläufe

(60) Ruhrgraben mit einem Teich sowie mit vielfältigen Gehölzstrukturen südwestlich des Wasserwerkes Geisecke
(Hengsen/5/ 44-46, 73, 74)
(Geisecke/2/ 16, 85, 91-101, 178, 190)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein 20 x 700 m großes Staugewässer, das im Norden an eine Böschung und im Süden an Ackerflächen, Viehweide und Laubmischgehölze grenzt. Der Teich grenzt im Süden direkt an das Staugewässer und wird überwiegend von einem dichten Ufergehölz gesäumt. Eine artenreiche Wasserpflanzenvegetation mit seltenen Arten besiedelt den Graben und die Flachwasserzonen des Teiches.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Röhrichte, Schwimmblatt- und Unterwasservegetationsbestände zählen zu den landesweit gefährdeten Biotoptypen. Neben dem Lebensraum für diese besonders schützenswerten Pflanzengesellschaften bietet der Biotopkomplex einer artenreichen, teilweise stark gefährdeten Flora und Fauna wertvollen Lebensraum und ist von großer Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus dient der Komplex ziehenden Wasservögeln als Rastplatz.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Entfernung der Fichten

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote.

Zusätzlich ist verboten:

1. Das Düngen, Kälken und Beangeln des Teiches

(61) Bacheinschnitte mit Quellbereichen südlich der Ortslagen Hengsen und Opherdicke
(Hengsen/1/ 202-204, 215)
(Hengsen/2/ 50-54, 68, 71-73, 288)

Erläuterungen:

Es handelt sich um mehrere Bacheinschnitte mit Quellbereichen, die durch Laubmischforste, Fichtenparzellen und junge Laubholzdickungen verlaufen und Teil eines weit verzweigten, vielfältig strukturierten Bachsystemes mit Anschluß an das Ruhrtal sind.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die Reliefstruktur der Bachtäler mit der artenreichen Flora im Uferbereich sowie den begrenzenden, teilweise naturnahen Laubwaldbeständen bilden insgesamt eine Struktur- und Habitatvielfalt für eine Vielzahl von Lebewesen. Die Anbindung an das südlich gelegene Bachtal (NSG) sowie die Begrenzung durch extensive Weideflächen steigert und stabilisiert die bereits vorhandenen Qualitäten.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die teilweise tief eingeschnittenen Bachtäler mit dem begrenzenden Waldbestand erhöhen den Erlebniswert des Landschaftsraumes um den Vogelberg.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Durch Einzäunen oder andere geeignete Maßnahmen das Betreten der Quellbereiche verhindern

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten allgemeinen Gebote und Verbote. Die Nutzungsrechte der Standortverwaltung im Sinne von § 38 Abs. 1 BNatSchG bleiben jedoch von diesen "allgemeinen Ge- und Verboten" sowie von den weiteren "zusätzlichen Ge- und Verboten" unberührt.

(62) Feuchtgebiet, Obstwiesen, Magergrünland östlich der Schwerter Straße

(Hengsen/2/ 63-67, 71, 81-83, 148, 288)
(Hengsen/3/ 7-9, 17)

Erläuterungen:

Insgesamt gesehen handelt es sich um ein reich strukturiertes Gebiet aus Magerweiden, hochstaudenreicher Brache, aufgelassenen Obstgärten, Naßwiesen, einem Feuchtgebiet, bestehend aus einem Quellgraben mit aufgestautem Teich und entsprechender Zonierung sowie einer Vielzahl von Gehölzstrukturen wie Weidengebüsch, Eichengehölz, Hecken und Baumreihen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Die unterschiedliche Biotopvielfalt auf engstem Raum in Benachbarung zu weiteren Räumen, die ebenfalls einen großen Strukturreichtum aufweisen, macht den besonderen Wert dieser Fläche als Lebensraum für unzählige Tier- und Pflanzenarten aus.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Kulisse der alten Obstgärten sowie die weiteren Gehölzstrukturen gliedern und beleben das Landschaftsbild und erhöhen somit den Erlebniswert des Landschaftsraumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Verbuschung zu verhindern

2. Die extensive Pflege der Obstwiese und Neupflanzung abgängiger Obstbäume

3. Die Pflege der Kopfbäume

4. Durch Einzäunen oder andere geeignete Maßnahmen das Betreten der Feuchtgebiete und der Quellbereiche verhindern

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten Gebote und Verbote. Die Nutzungsrechte der Standortverwaltung im Sinne von § 38 Abs. l BNatSchG bleiben jedoch von diesen "allgemeinen Ge- und Verboten" sowie von den weiteren "zusätzlichen Ge- und Verboten" unberührt.

(63) Siepen südlich des Kanonenweges mit Gehölzstrukturen sowie Brachflächen und feuchte Grünlandflächen
(Hengsen/2/ 85, 86, 88, 255-258)
(Hengsen/6/ 7, 125, 126, 128, 131)

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen tief eingegrabenen, naturnahen Bachlauf mit Erlengehölzen und begleitender Gebüsch- und Laubgehölzmischung. Westlich begrenzt eine Obstwiesenbrache sowie feuchtes Grünland mit kleinflächigen Naßstellen die Bachstruktur.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) und b) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Der Komplex, bestehend aus Obstwiesen, Brachflächen, naturnahem Bachlauf mit entsprechenden Bachbett- und Saumstrukturen und Gehölzbeständen sowie aus feuchten Grünlandflächen und Naßwiesen, stellt einen wichtigen Lebensraum für unzählige Pflanzen- und Tierarten dar und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

   Die Bachstruktur stellt ein landschaftstypisches Gliederungselement dar und erhöht den Erlebniswert des Landschaftsraumes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen eine Verbuschung der extensiven Grünlandbereiche verhindern

2. Die extensive Pflege der Obstwiesen und Neupflanzung abgängiger Obstbäume

3. Die Pflege der Kopfbäume

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten Gebote und Verbote. Die Nutzungsrechte der Standortverwaltung im Sinne von § 38 Abs. 1 BNatSchG bleiben jedoch von diesen "allgemeinen Ge- und Verboten" sowie von den weiteren "zusätzlichen Ge- und Verboten" unberührt.

Zusätzlich ist verboten:

1. Entwässerungsmaßnahmen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen

2. Die Bewirtschaftung der Brachflächen und der feuchten Grünlandflächen westlich der Brauckstraße

3. Den Bach auszubauen oder die Ufer zu befestigen

(64) Südlicher Abschnitt des Hengser Baches nördlich der Langscheder Straße
(Hengsen/3/ 2, 19, 20, 23-26)

Erläuterungen:

Der Hengser Bach zeigt in diesem Abschnitt zwischen dem Naturschutzgebiet und dem Ruhrtal einen naturnahen Verlauf, teilweise ist er grabenförmig ausgebaut. Gesäumt wird er im wesentlichen von standortfremden Gehölzbeständen.

Schutzzweck:

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 a) LG

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

   Fließgewässer stellen sehr wichtige, aber zugleich besonders beeinträchtigte Lebensräume des Ökosystems dar. Der Schutz der verbleibenden Bachläufe und die Wiederherstellung ihrer Strukturvielfalt ist eine entscheidende Grundlage für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind folgende Maßnahmen nach § 26 LG durchzuführen:

1. Die Hybridpappelbestände bei Hiebreife in eine bodenständige Laubholzbestockung umwandeln

Gebote und Verbote:

Es gelten die unter Ziffer C 1.4.1 aufgeführten Gebote und Verbote. Die Nutzungsrechte der Standortverwaltung im Sinne von § 38 Abs. 1 BNatSchG bleiben jedoch von diesen "allgemeinen Ge- und Verboten" sowie von den weiteren "zusätzlichen Ge- und Verboten" unberührt.

Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

Erläuterungen:

Es werden in diesem Landschaftsplan keine Festsetzungen getroffen.

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Nach § 35 Abs. 1 LG sind die Festsetzungen nach § 25 LG bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Erläuterungen:

Die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung erfolgen auf der Grundlage des Fachbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 LG zu diesem Landschaftsplan Raum Holzwickede des Kreises Unna. Dabei kann der Landschaftsplan nur nach Maßgabe des Fachbeitrages für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen.

Gemäß § 35 Abs. 2 LG überwacht die Untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote nach Absatz 1. Sie kann im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Bestimmung der Baumarten bei Erstaufforstungen

Im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind bei der Neuanlage von Wald nur standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten zu verwenden.

Erläuterungen:

Nur unter Verwendung standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten erfüllt der Wald seine vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Die Festsetzung erfolgt textlich und flächendeckend, da unter Berücksichtigung der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes keine Flächenkonkretisierungen erfolgen können.

Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstung

Erläuterungen:

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann erfolgen für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände oder für Bestände mit besonderer Schutzfunktion, deren Endnutzung in der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilen erwartet werden kann.

Für die als lfd. Nrn. (1) - (10) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegten Bestände wird im einzelnen festgesetzt:

(1) Fichtenschonung am Nordrand des Naturschutzgebietes "Sölder Bruch" unmittelbar südlich der Emscher

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine knapp 0,5 ha große Fichtenschonung ohne wesentliche ökologische Funktion. Um eine ökologische Optimierung dieses Wäldchens zu erreichen, ist eine Wiederaufforstung nur mit standortgerechten und heimischen Laubholzarten geboten.

(2) Waldfläche südlich der Bahnlinie nordwestlich Hohenleuchte

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 600 m lange Schachtkuhle. Die Fläche ist aufgeforstet mit Eschen, Pappeln und Weiden. Die im Kern befindliche, seichte und langgezogene Wasserfläche ist vegetationslos. Der Gesamtkomplex stellt aufgrund seiner Strukturvielfalt einen wertvollen Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten dar. Zur Sicherung und Optimierung der ökologischen Funktionen ist eine Wiederaufforstung nur mit standortgerechten und heimischen Laubholzarten geboten.

(3) Naturnaher Waldbestand "Sölder Holz" westlich der Landskroner Straße unmittelbar an der Gemeindegrenze

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um den ca. 20 ha großen Waldbestand des "Sölder Holzes". Der Wald setzt sich auf Dortmunder Stadtgebiet weiter fort. Der Holzbestand ist stark gemischt und enthält viel Japanische Lärche, Amerikanische Roteiche sowie verschiedene Ahornarten. Fichten sind ebenfalls vertreten. Ökologisch besonders wertvoll sind die Altbestände mit Eichen und Buchen. Der große zusammenhängende Waldbestand wird von einem frei mäandrierenden Bachlauf durchzogen und stellt im Holzwickeder Westen ein bedeutsames Lebensraumangebot für vielfältige Pflanzen- und Tierarten dar. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen ist eine Wiederaufforstung nur mit standortgerechten und heimischen Laubholzarten geboten.

(4) Waldfläche beidseitig des Holzwickeder Baches nördlich des Freibades "Schöne Flöte"

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 500 m langen und ca. 80 m breiten Waldstreifen beiderseits des frei mäandrierenden, 2 - 4 m breiten, naturnahen Bachabschnittes des Holzwickeder Baches. Östlich des Baches befindet sich ein reiner Hybridpappelforst, westlich ein Altholzstreifen aus Buchen, Eichen und Kirschen. Infolge der starken Erosionstätigkeit des Baches und des damit verbundenen Abrutschen und Fallen einiger Braumriesen entstanden bis zu 6 m hohe Steilwände. Der strukturreiche Gesamtkomplex stellt ein bedeutsames Lebensraumangebot für vielfältige Pflanzen- und Tierarten dar. Zur Sicherung der ökologischen Funktion ist eine Wiederaufforstung nur mit standortgerechten und heimischen Laubholzarten geboten.

(5) Eichenbestand entlang des Holzwickeder Baches nordwestlich der A 1

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um Teilbereiche des bachbegleitenden Waldstreifens nordwestlich der A 1. Das Tal des Holzwickeder Baches stellt mit seiner relativ naturnahen Vegetation im Holzwickeder Norden ein bedeutsames Lebensraumangebot für vielfältige Pflanzen- und Tierarten dar. Darüber hinaus erfüllt im wesentlichen der Laubwaldbestand zwischen der A 1 im Süden und der nördlich angrenzenden Wohnbebauung einen wesentlichen Beitrag zur Lärmminderung. Die stufenweise Neubegründung dieses Bestandes sowie eine Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten soll diese Funktionsvielfalt dauerhaft sichern.

(6) Langgestreckter Waldstreifen entlang eines tief eingeschnittenen Bachlaufes nordwestlich des Weges "Stennert"

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 400 m langen und ca. 40 m breiten Waldstreifen mit hauptsächlich standortfremden Gehölzen, in erster Linie Fichten, entlang eines z. T. bis zu 8 m tief eingeschnittenen Bachlaufes. Um eine ökologische Optimierung dieses Bachlaufes zu erreichen, ist eine Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten geboten.

(7) Eichen-Buchenmischwald auf dem Kellerkopf bzw. entlang des Kellerbaches

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 5 ha großen Eichen-Buchenmischbestand aus starkem Baumholz bis Altholz im Grenzbereich zu Schwerte. Der gesamte Komplex (naturnahe Laubholzbestockung, Talzug mit angrenzenden Wiesen und Weiden, Felswand etc.) bildet ein stark strukturiertes Gebiet, das unterschiedlichste Lebensräume für Amphibien, Reptilien, Vögel u.a.m. inmitten einer ansonsten stark landwirtschaftlich in Anspruch genommenen Landschaft zwischen Schwerte-Ost und Holzwickede-Hengsen beinhaltet. Zur Sicherung dieser ökologischen Funktionen bzw. zur Erhaltung des Landschaftsbildes ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung und eine Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten geboten.

(8) Eichenbestand östlich der Mühlenstraße

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 2,5 ha großes Feldgehölz mit wertvollem, altem Eichenbestand. Der Bestand stellt eine bedeutsame Biotopinsel in der Feldflur dar. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen ist eine Wiederaufforstung nur mit Laubholzarten (Buche, Alh) zulässig.

(9) Langgestrecker Waldbestand entlang des Hengser Baches nördlich der Langscheder Straße

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten. Zu verwenden sind die Baumarten Esche (50 %), Flatterulme (10 %), Kirsche (10 %), Stieleiche (10 %) und Hainbuche (20 %).

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 6 ha großen, langgestreckten Waldbestand beiderseits des Hengser Baches. Der Hengser Bach zeigt in diesem Abschnitt einen naturnahen Verlauf. Der Wald besteht im wesentlichen aus standortfremden Gehölzen. Zur ökologischen Optimierung des insgesamt schutzwürdigen Bereiches ist eine Wiederaufforstung nur mit standortgerechten und heimischen Laubholzarten geboten.

(10) Reich strukturiertes Waldgebiet südlich der Langscheder Straße

Gebot der Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubholzarten mit Ausnahme der Pappel

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 50 ha großes, reich strukturiertes Waldgebiet beidseitig der Bahnlinie Schwerte-Fröndenberg. Die gesamte Fläche des Bahnwaldes ist als Naturschutzgebiet festgesetzt. Im Norden des Gebietes handelt es sich um einen Roteichenforst mit über 30 zum Teil wassergefüllten Bombentrichtern. Nach Süden schließt sich bis zur Bahnlinie ein lichter Pappelforst an, in dem ebenfalls Bombentrichter vorhanden sind. In den feuchten Bereichen hat sich die Erle sehr stark ausgebreitet. Nach Nordosten zu wird der Wald zunehmend lichter und nährstoffärmer. Etwa ab Höhe des Teiches ungefähr in der Mitte des Gebietes erinnert die Artenzusammensetzung an einen Eichen-Birkenwald. Die Krautschicht in diesem Bereich ist äußerst interessant. Südlich der Gleisanlage dehnen sich Buchen-Eichen-Mischforste aus. Hin und wieder sind einzelne Fichten und Lärchen beigemischt und auch einzelne Fichtenforste sind anzutreffen. Die forstliche Nutzung muß hier als intensiv bezeichnet werden. Hier existieren auch einige vegetationsarme bis vegetationsfreie Bombentrichter mit mäßig ausgebildeten Quellfluren und Erlen-Eschengalerien. Südlich an den Bahnwald schließt der Stausee der Dortmunder Stadtwerke an.

Zur Sicherung und Optimierung der ökologischen Funktionen ist eine Wiederaufforstung nur mit standortgerechten und heimischen Laubholzarten geboten.

Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Erläuterungen:

Die Untersagung des Kahlschlages als Form der Endnutzung kann erfolgen, wenn schützenswerte Biotope gefährdet sind, der Erholungswert des Waldes erheblich beeinträchtigt würde oder die Bodenschutz- oder Immissionsschutzfunktion des Waldes dies erfordern. Die Festsetzung dient dazu, durch eine zeitversetzte Nutzung und Neubegründung der Bestände die Funktionserfüllung des Waldes für den Naturhaushalt und das Raumgefüge sicherzustellen.

Der Schutz wertvoller Biotope kann verschiedentlich ein absolutes Kahlschlagsverbot erfordern. Es ist dann eine andere Form der Endnutzung zu wählen. Die natürliche Verjüngung der Bestände ist anzustreben und zu fördern. Das Kahlschlagsverbot ermöglicht den Anbau der einheimischen Laubhölzer unter Schirm (im Halbschatten). Dies kommt den ökologischen Ansprüchen dieser Baumarten an Belichtung, Luftfeuchtigkeit und Bodenfeuchte entgegen und ist für den Anbau stabiler standortgerechter Bestände von Vorteil.

Für die als lfd. Nrn. (1) - (6) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegten Bestände wird im einzelnen festgesetzt:

(1) Naturnaher Waldbestand "Sölder Holz" westlich der Landskroner Straße unmittelbar an der Gemeindegrenze

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß der herkömmlichen Kahlschlagswirtschaft, d. h. bei Hiebsmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt max. 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden.

Erläuterungen:

Es handelt sich um den ca. 20 ha großen Waldbestand des "Sölder Holzes". Der Wald setzt sich auf Dortmunder Stadtgebiet weiter fort. Der Holzbestand ist stark gemischt und enthält viel Japanische Lärche, Amerikanische Roteiche sowie verschiedene Ahornarten. Fichten sind ebenfalls vertreten. Ökologisch besonders wertvoll sind die Altbestände mit Eichen und Buchen. Der große zusammenhängende Waldbestand wird von einem frei mäandrierenden Bachlauf durchzogen und stellt im Holzwickeder Westen ein bedeutsames Lebensraumangebot für vielfältige Plfanzen- und Tierarten dar. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen bzw. zur Erhaltung des Landschaftsbildes ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß jeglicher Kahlschläge erforderlich.

(2) Waldfläche beidseitig des Holzwickeder Baches nördlich des Freibades "Schöne Flöte"

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß der herkömmlichen Kahlschlagswirtschaft, d. h. bei Hiebsmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt max. 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 500 m langen und ca. 80 m breiten Waldstreifen beiderseits des frei mäandrierenden, 2 - 4 m breiten, naturnahen Bachabschnittes des Holzwickeder Baches. Östlich des Baches befindet sich ein reiner Hybridpappelforst, westlich ein Altholzstreifen aus Buchen, Eichen und Kirschen. Infolge der starken E-

rosionstätigkeit des Baches und des damit verbundenen Abrutschens und Fallen einiger Baumriesen entstanden bis zu 6 m hohe Steilwände. Der strukturreiche Gesamtkomplex stellt ein bedeutsames Lebensraumangebot für vielfältige Pflanzen- und Tierarten dar. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen bzw. zur Erhaltung des Landschaftsbildes ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß jeglicher Kahlschläge erforderlich.

(3) Eichenbestand entlang des Holzwickeder Baches nordwestlich der A 1

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß der herkömmlichen Kahlschlagswirtschaft, d. h. bei Hiebsmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt max. 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden.

Erläuterungen:

Es handelt sich um Teilbereiche des bachbegleitenden Waldstreifens nordwestlich der A 1. Das Tal des Holzwickeder Baches stellt mit seiner relativ naturnahen Vegetation im Holzwik-
keder Norden ein bedeutsames Lebensraumangebot für vielfältige Pflanzen- und Tierarten dar. Darüber hinaus leistet im wesentlichen der Laubwaldbestand zwischen der A 1 im Süden und der nördlich angrenzenden Wohnbebauung einen wesentlichen Beitrag zur Lärmminderung. Die stufenweise Endnutzung dieses Bestandes soll diese Funktionsvielfalt dauerhaft sichern.

(4) Eichen-Buchenmischbestand auf dem Kellerkopf bzw. entlang des Kellerbaches

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß der herkömmlichen Kahlschlagswirtschaft, d. h. bei Hiebsmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt max. 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden.

Erläuterungen:

Es handelt sich um einen ca. 5 ha großen Eichen-Buchenmischbestand aus starkem Baumholz bis Altholz im Grenzbereich zu Schwerte. Der gesamte Komplex bildet ein stark strukturiertes Gebiet, das unterschiedlichste Lebensräume für Amphibien, Reptilien, Vögel u.a.m. inmitten einer ansonsten stark landwirtschaftlich in Anspruch genommenen Landschaft zwischen Schwerte-Ost und Holzwickede Hengsen beinhaltet. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen bzw. zur Erhaltung des Landschaftsbildes ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß jeglicher Kahlschläge erforderlich.

(5) Eichenbestand östlich der Mühlenstraße

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß der herkömmlichen Kahlschlagswirtschaft, d. h. bei Hiebsmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt max. 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden.

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 2,5 ha großes Feldgehölz mit wertvollem, altem Eichenbestand. Der Bestand stellt eine bedeutsame Biotopinsel in der Feldflur dar. Zur Sicherung der ökologischen Funktionen ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß jeglicher Kahlschläge erforderlich.

(6) Reich strukturiertes Waldgebiet südlich der Langscheder Straße

Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß der herkömmlichen Kahlschlagswirtschaft, d. h. bei Hiebsmaßnahmen dürfen pro ha und Jahrzehnt max. 25 % der aufstockenden Holzmasse oder der Stammzahl entnommen werden.

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein ca. 50 ha großes, reich strukturiertes Waldgebiet beidseitig der Bahnlinie Schwerte-Fröndenberg. Die gesamte Fläche des Bahnwaldes ist als Naturschutzgebiet festgesetzt. Im Norden des Gebietes handelt es sich um einen Roteichenforst mit über 30 zum Teil wassergefüllten Bombentrichtern. Nach Süden schließt sich bis zur Bahnlinie ein lichter Pappelforst an, in dem ebenfalls Bombentrichter vorhanden sind. In den feuchten Bereichen hat sich die Erle sehr stark ausgebreitet. Nach Nordosten zu wird der Wald zunehmend lichter und nährstoffärmer. Etwa ab Höhe des Teiches ungefähr in der Mitte des Gebietes erinnert die Artenzusammensetzung an einen Eichen-Birkenwald. Die Krautschicht in diesem Bereich ist äußerst interessant. Südlich der Gleisanlage dehnen sich Buchen-Eichen-Mischforste aus. Hin und wieder sind einzelne Fichten und Lärchen beigemischt und auch einzelne Fichtenforste sind anzutreffen. Die forstliche Nutzung muß hier als intensiv bezeichnet werden. Hier existieren auch einige vegetationsarme bis vegetationsfreie Bombentrichter mit mäßig ausgebildeten Quellfluren und Erlen-Eschengalerien. Südlich an den Bahnwald schließt der Stausee der Dortmunder Stadtwerke an.

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen bzw. zur Erhaltung des Landschaftsbildes ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausschluß jeglicher Kahlschläge erforderlich.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan setzt nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,

2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hekken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,

3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,

4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und

5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Zur Durchführung der Maßnahmen strebt die Untere Landschaftsbehörde zu jeder einzelnen Festsetzung den Abschluß spezieller öffentlich-rechtlicher Verträge mit den betroffenen Eigentümern an.

Im übrigen wird die Realisierung nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 LG geregelt.

Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörde übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 Landesforstgesetz über tätige Mithilfe finden sinngemäß Anwendung.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes, so sind sie zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet(§ 37 LG).

Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 Nr. 1 LG.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nr. (1) - (47) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt. Die betroffenen Grundstücke werden mit dem Klammerzusatz (Gemarkung/Flur/Flurstück) bezeichnet.

An Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- **Anlage von unbewirtschafteten Säumen und Flächen**

  Für die Festsetzung wird -soweit im Einzelfall nicht Flächenabgrenzungen gefunden werden- eine Regelbreite von 8 m zugrundegelegt. Die Säume und Flächen sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren im Herbst zu mähen. In den ersten 5 Jahren kann bei Bedarf jährlich im Herbst gemäht werden. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Säume und Flächen dürfen nicht gedüngt oder gekälkt werden. Sie dürfen nicht befahren werden. Desweiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderwege genutzt werden.

  Erläuterungen:

  Säume werden festgesetzt z. B. entlang von Fließgewässer und entlang von Schutzgebieten zum Schutz vor Stoffeinträgen und zur Ergänzung des Lebensraumangebotes. Weiterhin können Säume festgesetzt werden, wenn die Anlage von Hecken nicht möglich ist (Drainung) oder ökologisch nicht zweckmäßig erscheint (spezifisches Habitatangebot).

  Mit der Anlage von Säumen und unbewirtschafteten Flächen sollen in der intensiv agrarisch genutzten Landschaft die Biotoptypen "Feldraine" und "Wegränder" mit ihrem spezifischen Pflanzen- und Tierartenspektrum wiederhergestellt werden.

  Die aus der Nutzung genommenen Flächen bieten schon nach kurzer Zeit ein hohes Angebot an Blüten, Samen und abgestorbenen Blatt- und Stengelteilen von Gräsern und Kräutern. Sie stellen damit für viele Tierarten Nahrungs- oder Fortpflanzungsstätte und Gesamtjahreslebensräume dar.

- **Anlage von Rainen entlang vorhandener Hecken, Gräben usw.**

  Für diese Festsetzung wird eine Regelbreite von 3 m zugrundegelegt. Raine sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Sie dürfen nicht gedüngt oder gekälkt werden. Sie dürfen nicht befahren werden. Desweiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderwege genutzt werden.

  Erläuterungen:

  Raine werden überwiegend zum Schutz und zur Entwicklung (Pufferung) vorhandener Biotopstrukturen wie Feldhecken, Ufergehölze, Kleingewässer u.a. festgesetzt. Raine werden aus der Bewirtschaftung genommen. Die periodische Mahd verhindert die Verbuschung und fördert die Entstehung von Hochstaudenfluren.

- Waldrandentwicklung

Die Entwicklung eines Waldrandes beansprucht eine Regelbreite von 10 m. Die an den Wald grenzende Hälfte dieses Streifens bleibt der natürlichen Entwicklung zu Saumgebüschen überlassen. Bei der zur landwirtschaftlichen Fläche orientierten Hälfte des Krautsaumes wird durch periodische Mahd nach Festlegung durch die Untere Landschaftsbehörde die Ver-buschung verhindert. Das Mähgut ist zu entfernen. Der Waldrand darf nicht befahren werden. Desweiteren darf er nicht als Reit- und Wanderweg genutzt werden.

Erläuterungen:

Intensive Nutzungen haben scharfe Nutzungsgrenzen ausgeprägt. Davon ist auch die vielfältige Saumstruktur des Waldrandes mit ihrem typischen Lebensraumangebot stark betroffen. Die Entwicklung eines möglichst mehrstufigen Waldrandes mit Trauf-, Saumgebüschen und Krautvegetation in Süd-, Südost- oder Südwestexposition kommt den Lebensraumansprüchen der meisten "Waldrandarten" entgegen.

- Anlage von Kleingewässern bzw. Feuchtgebieten

Die Festsetzung von Kleingewässern und Feuchtgebieten erfolgt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Lage und Beziehungen zu weiteren Gewässern, Grünland, Feldgehölzen, Waldflächen usw. Es wird für Kleingewässer ein Flächenbedarf von ca. 1.000 m² zugrundegelegt. Darin sind neben der Wasserfläche von 100 - 200 m² auch die Ufervegetation sowie ein unbewirtschafteter Schutzstreifen zu den benachbarten Nutzungen enthalten. Dieser Schutzstreifen darf nicht befahren werden.

Er ist im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen und darf nicht gedüngt oder gekälkt werden. Das Mähgut ist zu entfernen. Ca. alle 5 Jahre ist zu prüfen, ob Entschlammungs- oder Entkrautungsmaßnahmen erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind in der Zeit vom 01.09. - 31.10. eines Jahres durchzuführen.

Zu dichter Gehölzbewuchs in den Randbereichen, der zu starker Beschatttung des Kleingewässers führt, ist mechanisch auszulichten. Das Einsetzen von Fischen sowie das Angeln ist untersagt. Ebenso verboten ist das Anbringen von künstlichen Nisthilfen sowie das Füttern von Tieren, insbesondere von Stockenten.

Erläuterungen:

Die Zahl der Kleingewässer und Feuchtgebiete in der Agrarlandschaft ist in den letzten Jahrzehnten drastisch zurückgegangen. Sie stellen jedoch für viele Tierartengruppen unverzichtbare Teillebensräume dar und sind wertvoller Teil des Ökosystems der Agrarlandschaft.

(1) Anlage von Rainen entlang von Feldhecken beidseitig eines Wirtschaftsweges nördlich der Rausinger Straße
(Holzwickede/3/ 350, 355, 358, 729)

Länge ca. 260 m auf jeder Seite

Erläuterungen:

Die Raine dienen der Pufferung und Strukturergänzung von Feldhecken (LB 2) und der Verbesserung des Habitatangebotes dieses durch intensive Landbewirtschaftung und Verkehrsbarrieren stark beeinträchtigten Landschaftsraumes.

(2) Anlage eines Saumes entlang des südlichen Dammfußes der Bahnlinie bzw. südlich einer Schachtkuhle (LB 1), nördlich Hohenleuchte
(Holzwickede/14/ 43, 90, 91, 94 350/44, 618, 653)

Länge ca. 750 m

Erläuterungen:

Der Saum entlang einer langgezogenen Schachtkuhle dient der Pufferung und soll das Strukturangebot der Schachtkuhle (LB 1) erweitern. Gleichzeitig stellt der Saum einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in dieser intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche dar.

(3) Anlage eines Kleingewässers südlich des Naturschutzgebietes "Sölder Bruch"
(Holzwickede/14/ 653)

Größe ca. 1 200 qm
Größe der Wasserfläche ca. 250 qm

Erläuterungen:

Die Anlage eines Kleingewässers in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet "Sölder Bruch" dient der Schaffung eines typischen Lebensraumes der bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Maßnahme steht in räumlich funktioneller Verflechtung zu den Biotopstrukturen des Naturschutzgebietes sowie zu der östlich gelegenen Schachtkuhle und zu den Gehölzstrukturen des Bahndammes.

(4) Anlage eines Raines südlich einer Hecke entlang der Wiesenstraße
(Holzwickede/13/ 56)

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der vorhandenen Feldhecke vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und damit zur ökologischen Optimierung des Gehölzstreifens.

(5) Anlage eines Raines südlich einer neu angepflanzten Baumreihe zwischen Landskroner Straße und Luftschachtweg
(Holzwickede/12/ 3, 657/5)
(Holzwickede/13/ 346/58, 385)

Länge ca. 320 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der vorhandenen Baumreihe vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und damit zur ökologischen Optimierung des Gehölzstreifens.

(6) Anlage eines Saumes beidseitig eines Emscherabschnittes von der Emscherquelle bis zur Hauptstraße
(Holzwickede/12/ 11, 375, 702/7, 1208, 1357, 1358, 1360)

Länge ca. 400 m auf jeder Seite

Erläuterungen:

Der Saum entlang des Bachabschnittes der Emscher (LB 29) dient der Pufferung und Strukturergänzung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie in Verbindung mit verschiedenen anderen Sicherungs- und Anreicherungsmaßnahmen der Stärkung der Vernetzungsachse Emscherpark - Sölder Holz. Gleichzeitig stellt der Saum einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(7) Anlage eines Saumes westlich eines südlichen Zuflusses zur Emscher
(Holzwickede/12/ 1357 - 1360)

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Der Saum entlang des südlichen Zuflusses zur Emscher (LB 29) dient der Pufferung und Strukturergänzung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie in Verbindung mit verschiedenen anderen Sicherungs- und Anreicherungsmaßnahmen der Stärkung der Vernetzungsachse Emscherpark - Sölder Holz. Gleichzeitig stellt der Saum einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(8) Anlage eines Waldrandes am Süd- bzw. Ostrand des Waldgebietes "Sölder Holz"
(Holzwickede/13/ 50, 51, 53, 448/154, 455/47)

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Entwicklung eines Waldrandes dient der Strukturergänzung dieses Waldlebensraumes für die raumtypischen Lebensgemeinschaften und schützt das "Sölder Holz" (LB 24) vor schädlichen Einwirkungen. Insbesondere dient die Maßnahme der Pufferung der in diesem Bereich befindlichen Quellen gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangsgrenze zwischen dem Wald und der angrenzenden Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes für typische "Waldrandbewohner".

(9) Anlage eines Saumes entlang der Nordseite des Naturschutzgebietes "Liedbachtal" zwischen A 1 und A 44
(Massen/7/ 158-161, 163, 360 - 365, 370, 374)
(Massen/6/ 61)

Länge ca. 800 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere zur Pufferung des Naturschutzgebietes Liedbachtal gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.

(10) Anlage eines Saumes entlang des südlichen Randes eines Waldgebietes bzw. eines Wirtschaftsweges westlich der A 1
(Massen/8/ 46, 286)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere zur Pufferung des Naturschutzgebietes Liedbachtal gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.

(11) Anlage eines Saumes am Ost- bzw. Südrand des Holzwicker Bachtales/Liedbachtales (NSG "Liedbachtal") nördlich des Weges "Am Stuckenberg"
(Massen/6/ 16)

Länge ca. 800 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere zur Pufferung des Naturschutzgebietes Liedbachtal gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.

(12) Anlage eines Kleingewässers im Grünland nördlich der Wasserstraße (LB 6)
(Holzwickede/4/ 411)

Größe der Wasserfläche ca. 200 qm

Erläuterungen:

Die Kombination von Feuchtgrünland, bewaldeten Talhängen, naturnahen Fließgewässern etc. stellt im Holzwickeder Nordosten heute schon einen bedeutsamen und vielfältigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Diese Qualität soll zusätzlich durch die Schaffung eines Kleingewässers gesteigert bzw. soll das Fließgewässer Holzwickeder Bach in seiner Funktion als Ausbreitungs- bzw. Vernetzungsachse gestärkt werden.

(13) Anlage eines Kleingewässers im Grünland südlich der Wasserstraße (LB 6)
(Holzwickede/5/ 1)

Größe der Wasserfläche ca. 200 qm

Erläuterungen:

Die Kombination von Feuchtgrünland, bewaldeten Talhängen, naturnahen Fließgewässern etc. stellt im Holzwickeder Nordosten heute schon einen bedeutsamen und vielfältigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar. Diese Qualität soll zusätzlich durch die Schaffung eines Kleingewässers gesteigert bzw. soll das Fließgewässer Holzwickeder Bach in seiner Funktion als Ausbreitungs- bzw. Vernetzungsachse gestärkt werden.

(14) Anlage eines Saumes am Südrand des Natorper Bachtales bzw. am Westrand des Holzwickeder Bachtales östlich der Massener Straße
(Holzwickede/5/ 73/26, 151, 229, 234)

Länge ca. 900 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere zur Pufferung des naturnahen Bachtales (LB 12) gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden, stark zum Bachtal abfallenden Ackerflächen und stärkt die Vernetzungsachse "Holzwickeder Bachtal". Darüber hinaus dient die Maßnahme der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.

(15) Anlage eines Raines entlang einer Baumreihe am Westrand eines Weges östlich der Freizeitanlage "Schöne Flöte"
(Holzwickede/5/ 128, 205, 206, 208)

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Der Rain dient der Pufferung der Baumreihe und der Strukturergänzung innerhalb der Vernetzungsachse Holzwickeder Bachtal.

(16) Anlage eines Saumes nordwestlich des Holzwickeder Bachtales östlich der Massener Straße
(Holzwickede/5/ 120, 194, 196)
(Holzwickede/11/ 151, 152)

Länge ca. 800 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere zur Pufferung des naturnahen Bachtales (LB 19) gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen und stärkt die Vernetzungs-achse "Holzwickeder Bachtal". Darüber hinaus dient die Maßnahme der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.

(17) Anlage eines Saumes südlich, östlich und nördlich eines Feldgehölzes (LB 17) südlich des Billmericher Weges
(Holzwickede/5/ 196)

Länge ca. 50 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient in erster Linie der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und damit der ökologischen Optimierung des als LB 17 festgesetzten Feldgehölzes. Darüber hinaus dient der Saum dem Schutz dieser Struktur vor Nachbarschaftseinwirkungen.

(18) Anlage eines Saumes nordwestlich des Holzwickeder Bachtales zu beiden Seiten der Holzwickeder Straße
(Holzwickede/11/ 152, 157, 158, 171, 173)

Länge ca. 700 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere zur Pufferung des naturnahen Bachtales (LB 19) gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen und stärkt die Vernetzungs-achse "Holzwickeder Bachtal". Darüber hinaus dient die Maßnahme der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.

(19) Anlage einer unbewirtschafteten Fläche zwischen einer Obstwiese (LB 21) und dem Holzwickeder Bachtal (LB 19) südlich der Holzwickeder Straße
(Holzwickede/11/ 161)

Größe ca. 1.500 m²

Erläuterungen:

Durch die Anlage einer unbewirtschafteten Fläche soll sich im Zusammenhang mit der unbewirtschafteten Obstwiese (LB 21) eine ausgeprägte Saumzone für die Tier- und Pflanzenwelt bilden. Die Saumzone stellt in Verbindung mit der Obstwiese und den geplanten Säumen entlang des Holzwickeder Bachtales eine bedeutsame Bereicherung des Biotopkomplexes Holzwickeder Bachtal (LB 19) dar.

(20) Anlage eines Raines beidseitig eines Bachlaufes (LB 35) nördlich der Voßkuhle
(Opherdicke/3/ 154, 166, 167, 932)

Länge insgesamt ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Raine dienen der Pufferung und dem Schutz des Baches und der begeleitenden Gehölzstruktur gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen. Weiterhin dienen sie der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und damit zur ökologischen Optimierung der Struktur.

(21) Anlage einer unbewirtschafteten Fläche nördlich der Voßkuhle
(Opherdicke/3/ 154)

Größe ca. 1.500 qm

Erläuterungen:

Durch die Anlage einer unbewirtschafteten Fläche soll sich im Zusammenhang mit der naturnahen Teichanlage (Teilbereich von LB 35) und den beidseitig des Bachlaufes geplanten Rainen eine ausgeprägte Saumzone für die Tier- und Pflanzenwelt bilden. Die Saumzone stellt eine bedeutsame Bereicherung des strukturreichen Biotopkomplexes "Voßkuhle" dar.

(22) Anlage eines Waldrandes am Südwestrand der Voßkuhle
(Opherdicke/3/ 159)

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen dem Wäldchen "Voßkuhle" und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes und in Verbindung mit der Anlage einer Feldhecke der Vernetzung des Wäldchens mit den Biotopstrukturen des ehemaligen Steinbruchs (LB 36). Darüber hinaus schützt der Waldrand den Wald vor schädlichen Einwirkungen.

(23) entfällt

(24) entfällt

(25) Anlage eines Saumes am Südrand eines Bachtales südlich der Schulstraße
(Hengsen/2/ 54, 144, 145)

Länge ca.150 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere der Förderung der Lebensgemeinschaften an den südexponierten Waldrändern.

(26) Anlage eines Raines entlang einer einreihigen Anpflanzung an der Südostseite des Waldweges
(Opherdicke/5/ 6)

Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Der Rain dient der Pufferung und dem Schutz der Anpflanzung vor Nachbarschaftseinwirkungen sowie der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und damit der Optimierung der vorhandenen Heckenstruktur.

(27) Anlage eines Raines entlang der Südwestseite einer einreihigen Anpflanzung bzw. eines Grabens zwischen Waldweg und Dorfstraße
(Opherdicke/5/ 6)

Länge ca. 270 m

Erläuterungen:

Der Rain dient der Pufferung und dem Schutz der Anpflanzung und des Grabens vor Nachbarschaftseinwirkungen sowie der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und damit der Optimierung der vorhandenen Heckenstruktur sowie des Gewässers.

(28) Anlage eines Saumes allseitig um ein Feuchtgebiet nördlich Haus Opherdicke
(Opherdicke/3/ 51, 446-448, 878)

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere der Pufferung eines von Ackerflächen umgebenen, vielgestaltigen Biotopkomplexes (LB 38) vor schädlichen Einwirkungen.

(29) Anlage eines Saumes südöstlich eines Wäldchens bzw. eines Gehölzstreifens (LB 43)
(Opherdicke/1/ 228, 230)

Länge ca. 520 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere der Pufferung und dem Schutz eines vielgestaltigen Biotopkomplexes (LB 43) gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerfläche. Weiterhin stellt er einen wichtigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar und dient damit der Strukturergänzung.

(30) Anlage eines Raines an der Nordseite einer vorhandenen Gehölzstruktur nördlich der Kuhstraße
(Opherdicke/1/ 34, 35/1, 210, 230)

Länge ca. 520 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der Gehölzstruktur vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.

(31) Anlage eines Waldrandes westlich einer Kleinwaldfläche im Grenzbereich zu Fröndenberg (LB 59)
(Opherdicke/6/ 16, 18, 46, 52-54, 58)

Länge ca. 650 m

Erläuterungen:

Die Entwicklung eines Waldrandes dient der Strukturergänzung dieses Waldlebensraumes (LB 59) für die raumtypischen Lebensgemeinschaften und schützt den Wald vor schädlichen Einwirkungen. Die Entwicklung einer fließenden und vielfach gestuften Übergangszone zwischen der naturnahen Laubwaldparzelle und der Ackerfläche dient der Erhöhung des Habitatangebotes für typische "Waldrandbewohner".

(32) Anlage eines Raines östlich eines Gehölzstreifens südlich der A 1
(Altlichtendorf/5/ 23)

Länge ca. 120 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Pufferung und dem Schutz der vorhandenen Gehölzstruktur vor Nachbarschaftseinwirkungen und der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und damit zur ökologischen Optimierung des Gehölzstreifens.

(33) Anlage eines Saumes entlang des Kellerbachtales südlich der A 1
(Hengsen/8/ 402)

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere der Pufferung des Bachtales gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen und zur Stärkung der Vernetzungsachse "Kellerbachtal" (LB 44) hin zu Ruhr. Gleichzeitig stellt der Saum einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(34) entfällt

(35) entfällt

(36) Anlage eines Raines entlang der Nordostseite eines Zuflusses zum Kellerbach zwischen Grüner Weg und Talstraße
(Hengsen/8/ 116, 117)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Der Kellerbach mit seinen Zuflüssen stellt eine vielfältige und besonders bedeutsame Vernetzungsachse im Holzwickeder Süden dar. Durch die Anlage eines Raines wird der Talraum vor störenden Randeinflüssen geschützt und in seiner Vernetzungsfunktion gestärkt. Gleichzeitig stellt der Rain einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(37) Anlage eines Raines entlang der Südwestseite eines Zuflusses zum Kellerbach zwischen Grüner Weg und Talstraße
(Hengsen/8/ 297, 298)

Länge ca. 130 m

Erläuterungen:

Der Kellerbach mit seinen Zuflüssen stellt eine vielfältige und besonders bedeutsame Vernetzungsachse im Holzwickeder Süden dar. Durch die Anlage eines Raines wird der Talraum vor störenden Randeinflüssen geschützt und in seiner Vernetzungsfunktion gestärkt. Gleichzeitig stellt der Rain einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(38) Anlage eines Saumes entlang des Kellerbachtales im Grenzbereich zu Schwerte
(Hengsen/7/ 82)

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Der Saum dient insbesondere der Pufferung des Bachtales gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen und zur Stärkung der Vernetzungsachse "Kellerbachtal" (LB 44) hin zur Ruhr. Gleichzeitig stellt der Saum einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(39) Anlage eines Raines entlang des Kellerbachtales südwestlich der Talstraße
(Hengsen/7/ 79, 116)

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Der Rain dient insbesondere der Pufferung des Bachtales gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen und zur Stärkung der Vernetzungsachse "Kellerbachtal" (LB 44) hin zur Ruhr. Gleichzeitig stellt der Rain einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(40) Anlage eines Raines westlich einer Quellmulde westlich der Schwerter Straße
(Hengsen/7/ 65)

Länge ca. 100 m

Erläuterungen:

Die Quellmulde ist Teil der bedeutsamen Vernetzungsachse "Kellerbachtal" (LB 44) und soll durch die Anlage eines Raines vor störenden Randeinflüssen geschützt bzw. in Verbindung der Anlage von Feldhecken in ihrer Vernetzungsfunktion gestärkt werden. Gleichzeitig stellt der Rain einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(41) Anlage eines Saumes entlang der Nordostseite des Kellerbaches südlich der Langscheder Straße
(Hengsen/6/ 53, 60)

Länge ca. 310 m

Erläuterungen:

Der Bahnwald (NSG 3) stellt im südlichen Planungsraum einen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Es bestehen bereits wertvolle Vernetzungsfunktionen zum nordwestlich angrenzenden Bachauenbereich des Kellerbaches. Durch die Anlage eines Saumes soll die Vernetzungsfunktion zwischen dem Ruhrtal und dem Tal des Kellerbaches deutlich verbessert werden. Darüber hinaus dient der Saum der Pufferung des Bachlaufes gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen.

(41a) Anlage eines Raines entlang der Nordseite des Kellerbaches südlich der Langscheder Straße
(Hengsen/6/104)

Länge ca. 270 m

Erläuterungen:

Der Bahnwald (NSG 3) stellt im südlichen Planungsraum einen bedeutsamen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Es bestehen bereits wertvolle Vernetzungsfunktionen zum nordwestlich angrenzenden Bachauenbereich des Kellerbaches. Durch die Anlage eines Raines soll die Vernetzungsfunktion zwischen dem Ruhrtal und dem Tal des Kellerbaches deutlich verbessert werden. Darüber hinaus dient der Rain der Pufferung des Bachlaufes gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerflächen.

(42) Anlage eines Saumes nördlich eines Feuchtgebietes (Teilbereich des NSG "Bahnwald") östlich des Bohnenkampweges
(Hengsen/6/ 153)

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Der Bahnwald und das davor liegende Grabensystem stellen ein bedeutsames Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere im südlichen Planungsraum dar. Der Saum soll das Bach-Grabensystem vor schädlichen Randeinwirkungen schützen und die Vernetzungsfunktion zum nördlich angrenzenden Biotopkomplex um die Hoflage am Partmannsweg mit Fortführung zum Standortübungsplatz stärken. Gleichzeitig stellt der Saum einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(43) Anlage eines Saumes entlang der Südseite einer Hecke (LB 54) und eines Grabens bzw. entlang der Nordostgrenze des NSG "Bahnwald" südlich der Langscheder Straße
(Hengsen/6/ 60)

Länge ca. 450 m

Erläuterungen:

Der Saum dient der Pufferung des Grabens und der sehr breiten, artenreichen Hecke (LB 54) gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerfläche. Weiterhin dient die Maßnahme der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes und damit der Optimierung der Heckenstruktur sowie der Strukturergänzung des benachbarten bzw. angrenzenden Naturschutzgebietes "Bahnwald".

(44) Anlage eines Saumes östlich bzw. nördlich eines Grabens östlich des Bohnenkampweges
(Hengsen/6/ 150 - 153)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Der Bahnwald und das davor liegende Grabensystem stellen ein bedeutsames Lebensraumangebot für Pflanzen und Tiere im südlichen Planungsraum dar. Der Saum soll das Bach-Grabensystem vor schädlichen Randeinwirkungen schützen und die Ver-
netzungsfunktion zum nördlich angrenzenden Biotopkomplex um die Hoflage am Partmannsweg mit Fortführung zum Standortübungsplatz stärken. Gleichzeitig stellt der Saum einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(45) Anlage eines Raines entlang der Nordseite eines Grabens südlich der Langscheder Straße
(Hengsen/3/ 63)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Der Rain dient der Pufferung des Grabens gegenüber den Einwirkungen der unmittelbar angrenzenden Ackerfläche. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Entwicklung einer Saumzone zur Ergänzung des Habitatangebotes.

(46) Anlage eines Raines beidseitig eines Grabenabschnittes südlich der Langscheder Straße
(Hengsen/3/ 44)

Länge ca. 170 m auf jeder Seite

Erläuterungen:

Zum Schutze vor negativen Randeinwirkungen durch die landwirtschaftliche Inanspruchnahme und zur Stärkung der wertvollen Nachbarbeziehungen (NSG Bahnwald) ist beidseitig des Grabens ein Rain anzulegen. Gleichzeitig stellt der Rain einen weiteren Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten dar.

(47) Anlage eines Saumes südlich eines Ruhrgrabens mit Teich östlich der Straße "Zum Wellenbad"
(Hengsen/5/ 46, 73, 74)

Länge ca. 800 m

Erläuterungen:

Die Anlage eines Saumes ist eine Maßnahme, die das Strukturangebot für raumtypische Lebensgemeinschaften in der Ruhraue erhöhen und das vorhandene, bedeutsame Strukturgefüge vor schädlichen Randeinwirkungen schützen soll.

Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

Die Festsetzungen erfolgen gem. § 26 Nr. 2 LG.

Die Maßnahmen sind als lfd. Nrn. (1) - (87) in ihren Grenzen in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 sowie im nachfolgenden Text festgesetzt. Die betroffenen Grundstücke werden mit dem Klammerzusatz (Gemarkung/Flur/Flurstück) bezeichnet.

Bei allen Anpflanzungen sind standortgerechte und einheimische Gehölze zu verwenden.

Erläuterungen:

Anpflanzungen von Gehölzen in der Feldflur werden festgesetzt:

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes u.a. durch Schaffung und Vernetzung von Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und zum Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser und Wind
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Gestaltung und Ausstattung von landschaftlichen Leitlinien (Wegen, Geländestufen, Gewässerrändern etc.)
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen durch Schutz gegen Immissionen und zur Ausprägung des Kleinklimas

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und die Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Einer besonderen Ausweisung gem. §§ 19, 23 oder 45 LG bedarf es nicht.

Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

An Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- Anlage von Feldhecken

Feldhecken sind 3-reihig aus einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt ebenso wie der Pflanzabstand je 1 m. Zur Feldhecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Streifen (Rain). Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen beträgt 8 m; innerhalb dieser 8 m kann die Feldhecke variabel gepflanzt werden.

Feldhecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 10-12 Jahre auf den Stock zu setzen. Überhälter sind vereinzelt stehenzulassen. Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen soll vereinzelt Totholz liegengelassen werden. Unrat ist zu entfernen. Die der Hecke vorgelagerten unbewirtschafteten Streifen sind abschnittsweise im Turnus von 3-5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Die Flächen dürfen nicht befahren werden. Desweiteren dürfen sie nicht als Reit- und Wanderwege genutzt werden.

Die Gesamtfläche darf nicht gedüngt oder gekälkt werden. Auch das Abstellen und Lagern von Materialien jeglicher Art (mit Ausnahme des bei der Gehölzpflege anfallenden Totholzes) ist untersagt.

Erläuterungen:

Die Feldhecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden, intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Feldhecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

- Anlage von Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 15 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen, wenn bei der jeweiligen Festsetzung keine andere Breite festgesetzt ist. Obstbaumreihen sind in den ersten 5 Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Erläuterungen:

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Hofeichen, Dorflinden, Straßenbäume, Kopfweiden vielfach an bestimmte Strukturen in der Kulturlandschaft gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen -ausgenommen Kopfbäume- erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

- Anlage von Kopfbaumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt in der Regel 10 m. Grenzt landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen, wenn bei der jeweiligen Festsetzung keine andere Breite festgesetzt ist.

Erläuterungen:

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Die stämmigen Kopfweiden zeichnen sich z. B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da Bewirtschaftung und "Verkehrssicherungspflicht" den Alt- und Totholzanteil ständig reduzieren, ist die Anpflanzung von Kopfweiden eine wichtige Maßnahme, um den Lebensraum vieler "Altholzspezialisten" und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

- Anlage von Feldgehölzen

Feldgehölze stellen Kleinwaldflächen dar, die aus einheimischen und standortgerechten Baum- und Straucharten flächig gepflanzt werden. Bei größeren Feldgehölzen sollte die Anordnung der Baum- und Straucharten so erfolgen, daß zum Rand hin die Voraussetzung zur Ausbildung gut strukturierter Waldränder geschaffen wird. Feldgehölze sind in den ersten 3 Jahren einer fachgerechten Pflege zu unterziehen. Weiterhin sind die Pflanzflächen in den ersten Jahren einzuzäunen.

4.2 Unterabschnitt/Ziffer — Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken usw.

Erläuterungen:

Feldgehölze sind geeignete Teillebensräume und Rückzugsgebiete einer Vielzahl von Tierarten. Als flächige Landschaftsbestandteile stellen sie bedeutende Elemente innerhalb neu zu schaffender Biotopverbundsysteme dar. Darüber hinaus gliedern und beleben sie das Landschaftsbild und tragen zur Ergänzung des im Plangebiet relativ geringen Waldanteiles bei.

Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen

(1) Anlage einer Feldhecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze bzw. östlich eines Wirtschaftsweges südlich des Ruhrschnellweges
(Holzwickede/15/ 142, 153)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Hecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Verbesserung des Landschaftsbildes dieses durch intensive Landbewirtschaftung und mehrere Verkehrsbarrieren stark beeinträchtigten Landschaftsraumes.

(2) Verbreiterung und Optimierung einer fragmentarisch vorhandenen Feldhecke entlang der Westseite eines Wirtschaftsweges nördlich der Rau- singer Straße
(Holzwickede/15/ 142, 143, 153)

Länge ca. 380 m

Erläuterungen:

Die Hecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Verbesserung des Landschaftsbildes dieses durch intensive Landbewirtschaftung und mehrere Verkehrsbarrieren stark beeinträchtigten Landschaftsraumes. Die Heckenbreite wird wie bei der Neuanlage von Hecken auf 8 m festgesetzt.

(3) Anlage einer Baumreihe entlang der Nordseite der Rausinger Straße
(Holzwickede/15/ 142, 143, 158)

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(4) Anlage einer Baumreihe entlang der Südseite der Rausinger Straße
(Holzwickede/14/ 431/1)

Länge ca. 130 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(5) Anlage einer Allee beidseitig eines Wirtschaftsweges westlich der Bismarckstraße
(Holzwickede/1/ 92, 95/5, 175)
(Holzwickede/3/ 355, 358, 729)

Länge Ostseite ca. 180 m
Länge Westseite ca. 120 m

Erläuterungen:

Die Baumreihen gliedern und beleben das Landschaftsbild in diesem durch intensive Landwirtschaft und Verkehrsbarrieren stark beeinträchtigten Landschaftsraum. Darüber hinaus dienen sie als Sing- und Ansitzwarte und vernetzen die nördlich gelegenen Hecken (LB 2) mit dem südlich gelegenen landschaftlichen Korridor.

(6) Anlage von Baumreihen beidseitig eines Wirtschaftsweges südlich des Ruhrschnellweges
(Holzwickede/3/ 355)

Länge ca. 150 m auf jeder Seite

Erläuterungen:

Die Baumreihen gliedern und beleben das Landschaftsbild.

(7) Anlage einer Baumreihe entlang der Nordseite der Sölder Straße
(Holzwickede/14/ 92-94, 618, 653, 684)

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(8) Anlage einer Feldhecke östlich der Schäferkampstraße
(Holzwickede/14/ 618)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(9) Anlage einer Baumreihe in 2 Teilabschnitten östlich der Steinstraße
(Holzwickede/10/ 119, 218, 201/89)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(10) Anlage einer Baumreihe südlich des Lünschermannsweges
(Holzwickede/12/ 375/702/7)

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Baumreihe ist Teil der Vernetzungsachse Emscher zwischen dem Sölder Holz, über die Strukturen um die Reitanlage bis zum Emscher Park. Darüber hinaus gliedert und belebt die Baumreihe das Landschaftsbild, erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung und dient den Vögeln als Sing- und Ansitzwarte.

(11) Anlage einer Baumreihe entlang der Nordostseite der Landskroner Straße
(Holzwickede/13/ 385, 345/58, 346/58)
(Holzwickede/14/ 527/65)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(12) Anlage einer Feldhecke entlang der Ostseite des Luftschachtweges
(Holzwickede/12/ 6, 702/7)

Länge ca. 180 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil der Vernetzungsachse Emscher zwischen dem Sölder Holz, über die Strukturen um die Reitanlage bis zum Emscher Park. Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(13) Anlage einer Kopfbaumreihe an der Nordseite der Emscher östlich der Landskroner Straße
(Holzwickede/13/ 391)

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Strukturergänzung der Feuchtwiese (LB 27) und damit der Vernetzung des Sölder Holzes mit den Biotopstrukturen um die Emscherquelle.

(14) Anlage einer Baumreihe entlang der Nordostseite der Landskroner Straße
(Holzwickede/13/ 60, 306/8, 391, 395, 475, 476)

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(15) Anlage einer Feldhecke entlang der Plangebietsgrenze westlich der Römerstraße
(Holzwickede/13/ 455/47)

Länge ca. 240 m

Erläuterungen:

Die Anlage der Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(16) Anlage einer Baumreihe entlang der Südseite der Teutonenstraße
(Hengsen/8/ 1, 312, 314, 316, 329-334)

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt die Baumreihe das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(17) Anlage einer Feldhecke entlang der Ostseite des Weges "Am Spring"
(Holzwickede/4/ 83, 725, 728)

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil einer zu entwickelnden
Vernetzungsachse zwischen dem LB 5 und den vielfältigen Biotopstrukturen zu beiden Seiten der Bahntrasse. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(18) Anlage von Baumreihen beidseitig einer Straße im Bereich der Tennisplätze in Holzwickede-Natorp
(Holzwickede/4/ 684, 696, 726)

Länge an der Nordseite ca. 100 m
Länge an der Südseite ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(19) Anlage einer Feldhecke entlang der Südwest- bzw. Nordwestseite eines Feldweges südwestlich des Autobahnkreuzes Dortmund-Unna
(Massen/7/ 159-161, 179, 365)

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzungsachse "Holzwickeder Bachtal". Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(20) Anlage einer Feldhecke entlang der Südostseite eines Wirtschaftsweges im Bereich "Stuckenberg"
(Massen/8/ 286)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil der zu entwickelnden bzw. zu stabilisierenden Vernetzungsachse "Holzwickeder Bachtal". Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(21) Anlage einer Baumreihe entlang der Ostseite der Straße "Am Stuckenberg"
(Massen/8/ 38, 286)

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes sowie des Siedlungsrandes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung. Nicht zuletzt dienen die Bäume als Sing- und Ansitzwarte für viele Vögel.

(22) Anlage einer Feldhecke entlang eines Feldweges im Bereich "Massener Heide"
(Massen/8/ 286)

Länge ca. 320 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, vernetzt die Strukturen des Siedlungsrandes und stärkt insgesamt die Vernetzungsachse "Holzwickeder Bachtal". Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(23) Anlage einer Kopfbaumreihe südlich eines Grabens westlich der A 1
(Massen/8/ 302)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

(24) Anlage einer Feldhecke südlich einer Nutzungsgrenze westlich der A 1
(Holzwickede/5/ 226)

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzungsachse "Holzwickeder Bachtal". Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(25) Anlage einer Baumreihe entlang der Südseite eines Wirtschaftsweges östlich der Massener Straße
(Holzwickede/11/ 118, 151)

Länge ca. 120 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(26) Anlage einer Kopfbaumreihe an der Westseite des Hanguferbachs (LB 39) südlich des Billmericher Weges
(Opherdicke/4/ 149)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

(27) Anlage einer Feldhecke westlich zweier Wirtschaftswege bzw. westlich einer Nutzungsgrenze südlich des Billmericher Weges
(Opherdicke/4/ 114, 117)
(Holzwickede/5/ 275)

Länge ca. 520 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil einer zwischen der A 1 und den Ostendorfer Büschen zu entwickelnden Vernetzungsachse. Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(28) Anlage einer Feldhecke nördlich eines Grasweges westlich des Hanguferbaches
(Opherdicke/4/ 136, 243)

Länge ca. 240 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung des Hanguferbachtales (LB 39) mit den südlich gelegenen Ostendorfer Büschen. Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(29) Anlage einer Feldhecke entlang der Nordostseite des Schürkampweges
(Opherdicke/4/ 132, 227, 242, 243)

Länge ca. 700 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil einer zwischen der A l und den Ostendorfer Büschen zu entwickelnden Vernetzungsachse. Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(30) Anlage einer Feldhecke im Böschungsbereich östlich des Weges "Am Hangufer"
(Opherdicke/4/ 122, 123, 125)

Länge ca. 100 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung des Hanguferbachtales (LB 39) mit den südlich gelegenen Ostendorfer Büschen. Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(31) Anlage einer Baumreihe entlang der Ostseite der Kleiststraße
(Opherdicke/4/ 158, 192)

Länge ca. 50 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung entlang der Kleiststraße dient der Ergänzung und Schließung der vorhandenen Lücke.

(32) Anlage einer Baumreihe entlang der Westseite der Kleiststraße auf der an der Straßenseite gelegenen Böschung
(Opherdicke/4/ 186-188, 223)

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung entlang der Kleiststraße dient der Ergänzung und Schließung der vorhandenen Lücke.

(33) Anlage einer Kopfbaumreihe entlang der Südostseite eines Grabens südlich der A 1
(Opherdicke/3/ 165, 175)

Länge ca. 110 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Strukturergänzung des nördlich angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteiles. Darüber hinaus gliedert und belebt die Kopfbaumreihe das Landschaftsbild.

(34) entfällt

(35) Anlage einer Feldhecke entlang der Südostseite des Voßkuhlenweges
(Opherdicke/3/ 159, 162, 555)

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung der Kleinwaldfläche am Voßkuhlenweg mit den Habitatstrukturen des Siedlungsrandes. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(36) Anlage einer Feldhecke südwestlich einer Nutzungsgrenze östlich der Holzwickeder Straße
(Opherdicke/3/ 159)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und verbindet die Kleinwaldfläche "Voßkuhle" mit dem vielgestaltigen Biotopkomplex (LB 36) im Süden. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(37) Anlage einer Feldhecke südwestlich einer Nutzungsgrenze bzw. eines Wirtschaftsweges zwischen der Massener Straße und Holzwickeder Bachtal
(Holzwickede/11/ 2724)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren und stärkt die Vernetzung der vielfältigen Strukturen des Siedlungsrandes mit dem Holzwickeder Bachtal. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(38) entfällt

(39) Anlage einer Feldhecke entlang der Südostseite des Hengser Weges
(Hengsen/2/ 138, 146, 234)

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt die isoliert liegenden Strukturen der Bachaue mit den vielfältigen Habitatstrukturen des Siedlungsrandes von Hengsen. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(40) Anlage einer Feldhecke südwestlich einer Nutzungsgrenze zwischen dem Hengser Weg und einem Siepen (LB 34)
(Hengsen/2/ 141)

Länge ca. 70 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt die isoliert in der Feldflur liegende Strukturen des LB 34 mit anderen Maßnahmen des Landschaftsplanes. Darüber hinaus gliedert und belebt die Hecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(41) Anlage eines Feldgehölzes südöstlich des Hengser Weges
(Hengsen/2/ 141)

Größe ca. 2500 qm

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Darüber hinaus bildet das Feldgehölz zusammen mit den naturnahen Strukturen des LB 34 eine bedeutende Erhaltungs-, Rückzugs- und Ausbreitungsfläche für viele Tierarten. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

(42) Anlage einer Baumreihe nordöstlich des Schwarzen Weges, nordöstlich der Dahlienstraße, nördlich der Oststraße und südwestlich eines Wirtschaftsweges
(Hengsen/1/ 473)
(Hengsen/2/ 141, 281)
(Opherdicke/3/ 223, 583-585)

Länge ca. 1000 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung der Straße. Darüber hinaus bindet sie die Ortslage Hengsen ein und steigert insgesamt den Erlebniswert der Landschaft in diesem Raum.

(43) Anlage einer Feldhecke entlang der Westseite des Waldweges
(Opherdicke/4/ 85)

Länge ca. 140 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen die Ostendorfer Büsche und den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 41 mit den vielfältigen Strukturen der Hoflagen in Ostendorf. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(44) Anlage einer Obstbaumreihe entlang der Westseite der Brunnenstraße
(Opherdicke/4/ 176)

Länge ca. 180 m

Erläuterungen:

Die Obstbaumreihe dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt die Ostendorfer Büsche mit den vielfältigen Strukturen der Hoflagen in Ostendorf. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(45) Anlage einer Obstbaumreihe mit 4 m breitem Saum entlang der Südseite des Waldweges
(Opherdicke/5/ 4, 5)

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Obstbaumreihe dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen die Ostendorfer Büsche mit den vielfältigen Strukturen der Hoflagen in Ostendorf. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(46) Anlage einer Feldhecke entlang der Südseite der Dorfstraße
(Opherdicke/5/ 59, 60, 62, 64, 65)

Länge ca. 900 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und vernetzt das an der Planungsgrenze isoliert liegende Feldgehölz (ehem. Mergelkuhle) mit den vielfältigen Strukturen der Hoflagen in Ostendorf und im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen auch mit den Ostendorfer Büschen. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(47) Anlage einer Feldhecke entlang der Ostseite eines Wirtschaftsweges im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze
(Opherdicke/5/ 64)

Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Hecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

(48) Anlage einer Feldhecke am Westrand des Weges "Am Kühlstück"
(Opherdicke/5/ 56, 60, 72, 73)

Länge ca. 600 m

Erläuterungen:

Die Hecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

(49) entfällt

(50) Anlage einer Feldhecke entlang einer Geländekante mit nördlichem und südlichem Rain westlich des Weges "Am Kühlstück"
(Opherdicke/5/ 52, 55-57, 72)

Länge ca. 340 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung zwischen dem westlich gelegenen Feldgehölz mit den östlich geplanten Feldhekken. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(51) Anlage einer Feldhecke westlich einer Nutzungsgrenze in Verlängerung des Weges "Am Girsel"
(Opherdicke/5/ 46)

Länge ca. 190 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung der beiden isoliert liegenden Feldgehölze zu beiden Seiten der Altendorfer Straße. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(52) Anlage einer Baumreihe am Westrand der Mühlenstraße
(Opherdicke/1/ 35/1, 35/2, 228, 210)
(Opherdicke/5/ 26)

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(53) Anlage einer Baumreihe am Südrand der Altendorfer Straße
(Opherdicke/6/ 13, 18, 20, 21, 40, 42)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(54) Anlage einer Baumreihe am Südrand der Altendorfer Straße
(Opherdicke/6/ 13, 60)

Länge ca. 100 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(55) Anlage einer Baumreihe an der Ostseite der Mühlenstraße
(Opherdicke/6/ 59, 60)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(56) Anlage einer Feldhecke entlang einer Nutzungsgrenze bzw. entlang der Nordostseite des Weges "Am Wasserturm"
(Hengsen/8/91, 350, 424)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil einer zu entwickelnden Vernetzungsachse zwischen den Habitatstrukturen des Siedlungsrandes (LB 31) und dem Bachsystem des Kellerbachtales bzw. der Brachfläche nördlich der Schwerter Str. (LB 49). Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild und erhöht den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(57) Anlage einer Obstbaumreihe mit einem 5 m breiten Saum südlich der Feldstraße
(Hengsen/7/2)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Obstbaumreihe dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil einer zu entwickelnden Vernetzungsachse zwischen den Habitatstrukturen des Siedlungsrandes von Hengsen und dem Bachsystem des Kellerbachtales. Darüber hinaus gliedern und beleben die Obstbäume das Landschaftsbild und erhöhen den Erlebniswert des Raumes für die Erholungsnutzung.

(58) Anlage einer Baumreihe östlich der Schwerter Straße
(Hengsen/2/ 143 - 145)

Länge ca. 100 m

Erläuterungen:

Die Schwerter Straße weist in Teilbereichen einen Baumbestand auf, der streckenweise lückig ist. Die Baumbepflanzung dient der Ergänzung und Schließung dieser Lücken.

(59) Anlage einer Baumreihe am Südrand der Weststraße
(Hengsen/8/ 53, 55, 57 - 60)

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Ferner gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(60) Anlage einer Baumreihe am Nordwestrand der Kellerstraße
(Hengsen/8/ 83, 245, 304-306)

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Baumreihe dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes bzw. des Siedlungsrandes in die Landschaft. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(61) Anlage einer Baumreihe an der Südostseite der Weststraße
(Hengsen/8/ 89, 184)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Baumpflanzung dient der Betonung der Linienführung und zur Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft. Darüber hinaus gliedert und belebt sie die Landschaft für die hier angezeigte Erholungsnutzung.

(62) Anlage einer Obstbaumreihe mit einem 5 m breiten Saum am Nordwestrand der Feldstraße
(Hengsen/8/ 86, 88, 94)

Länge ca. 320 m

Erläuterungen:

Die Obstbaumreihe dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil der zu stärkenden Vernetzungsachse Kellerbachtal. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(63) Anlage einer Feldhecke am Ostrand des Weges "Am Wasserturm" nördlich des Ginsterweges
(Hengsen/7/ 2)

Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil der zu stärkenden Vernetzungsachse Kellerbachtal. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(64) Anlage einer Obstbaumreihe mit einem 5 m breiten Saum am Südrand des Ginsterweges östlich des Weges "Am Wasserturm"
(Hengsen/7/ 7, 10)

Länge ca. 380 m

Erläuterungen:

Die Obstbaumreihe dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil der zu stärkenden Vernetzungsachse Kellerbachtal. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(65) Anlage einer Baumreihe am Nordwestrand der Schwerter Straße in zwei Abschnitten
(Hengsen/7/ 1, 7, 8, 12, 113)

Länge insgesamt ca. 550 m

Erläuterungen:

Die Schwerter Straße weist schon streckenweise eine alleeartige Straßenbepflanzung auf. Die Baumpflanzung dient der Ergänzung sowie der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.

(66) Anlage einer Feldhecke am Ostrand des Weges "Am Wasserturm" südlich des Ginsterweges
(Hengsen/7/ 10, 11)

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil der zu stärkenden Vernetzungsachse Kellerbachtal. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(67) Anlage einer Obstbaumreihe mit einem 5 m breiten Saum am Südostrand des Ginsterweges westlich des Weges "Am Wasserturm"
(Hengsen/7/ 15-16)

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Obstbaumreihe dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und ist Teil der zu stärkenden Vernetzungsachse Kellerbachtal. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(68) entfällt

(69) Anlage einer Baumreihe am Südostrand des Linscheider Weges
(Hengsen/7/ 50, 58, 59, 100, 101)

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Baumreihe dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

(70) Anlage einer Kopfbaumreihe an der Ostseite des Kellerbaches westlich der Talstraße
(Hengsen/7/ 121, 128)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzungsachse Kellerbachtal. Darüber hinaus gliedert und belebt die Kopfbaumreihe das Landschaftsbild.

(71) Anlage einer Feldhecke östlich und nördlich einer Nutzungsgrenze (außerhalb der Grünlandfläche, der nördlichste Abschnitt innerhalb der Grünlandfläche) westlich der Schwerter Straße
(Hengsen/7/ 65)

Länge ca. 520 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung des Kellerbachtales mit dem Ruhrtal. Darüber hinaus schützt sie die Quellmulde vor schädlichen Einwirkungen und gliedert und belebt die Landschaft.

(72) Anlage einer Baumreihe am Westrand der Schwerter Straße
(Hengsen/7/ 1, 65)

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Schwerter Straße weist schon streckenweise eine alleeartige Straßenbepflanzung auf. Die Baumpflanzung dient der Ergänzung sowie der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.

(73) Anlage einer Kopfbaumreihe an der Südwestseite des Kellerbaches südwestlich der Talstraße
(Hengsen/7/ 67, 70)

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzungsachse Kellerbachtal. Darüber hinaus gliedert und belebt die Kopfbaumreihe das Landschaftsbild.

(74) Anlage einer Baumreihe am Ostrand der Schwerter Straße
(Hengsen/6/ 86, 87)
(Hengsen/7/ 1)

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Schwerter Straße weist schon streckenweise eine alleeartige Straßenbepflanzung auf. Die Baumpflanzung dient der Ergänzung sowie der Betonung der Linienführung und Einbindung des Straßenbauwerkes in die Landschaft.

(75) Anlage einer Kopfbaumreihe an der Südseite des Kellerbaches bzw. am Südwestrand des Weges "In der Krümnde"
(Hengsen/6/ 104)

Länge ca. 550 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und unterstützt mit der geplanten Festsetzung 41 (Anlage eines Saumes) die Vernetzungsfunktion zwischen dem Kellerbachtal und dem Ruhrtal. Darüber hinaus gliedert und belebt die Kopfbaumreihe das Landschaftsbild.

(76) Anlage einer Feldhecke am Süd- bzw. Westrand des Jungholzweges
(Hengsen/6/ 117, 118)

Länge ca. 700 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung der vielfältigen Biotopstrukturen um den Vogelberg mit dem Ruhrtal. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(77) Anlage einer Kopfbaumreihe westlich bzw. südlich eines Grabenlaufes westlich des Bohnenkampweges
(Hengsen/6/ 50, 51, 53, 60)

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Kopfbaumreihe entlang des Grabens dient der Strukturergänzung und der Vernetzung der vielfältigen Biotopstrukturen nördlich der Langscheder Straße mit dem Ruhrtal (NSG 3). Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(78) Anlage einer Kopfbaumreihe nordöstlich eines Grabenlaufes westlich des Weges "Lappenhausen"
(Hengsen/3/ 63)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Kopfbaumreihe entlang des Grabens dient der Strukturergänzung und der Vernetzung der Biotopstrukturen des Truppenübungsplatzes mit dem Ruhrtal. Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(79) Anlage einer Kopfbaumreihe südwestlich eines Grabenlaufes westlich des Weges "Lappenhausen"
(Hengsen/3/ 63)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Kopfbaumreihe entlang des Grabens dient mit ihrem spezifischen Habitatangebot der Strukturergänzung des Naturschutzgebietes "Bahnwald". Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(80) Anlage einer Feldhecke am Westrand des Weges "Lappenhausen"
(Hengsen/3/ 63)

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung des Naturschutzgebietes "Bahnwald" mit den vielfältigen Biotopstrukturen um den Vogelberg (Bundeswehrübungsgelände). Darüber hinaus gliedert und belebt sie das Landschaftsbild.

(81) Anlage einer Feldhecke entlang der Südseite eines Wirtschaftsweges südlich der Altendorfer Straße
(Opherdicke/6/ 29, 46)

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung der isoliert liegenden Kleinwaldfläche (LB 59) mit den Biotopstrukturen um den Vogelberg. Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild.

(82) Anlage einer Feldhecke entlang der Südseite eines Grasstreifens (Wegeparzelle) bzw. westlich einer Nutzungsgrenze im Grenzbereich zu Fröndenberg
(Opherdicke/6/ 56)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und stärkt die Vernetzung der isoliert liegenden Kleinwaldfläche (LB 59) mit den Biotopstrukturen um den Vogelberg. Darüber hinaus gliedert und belebt die Feldhecke das Landschaftsbild.

(83) Anlage einer Gehölzgruppe nördlich des Kanonenweges
(Hengsen/2/ 64)

Größe ca. 500 qm

Erläuterungen:

Die Gehölzgruppe dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Strukturergänzung (Trittsteinbiotop innerhalb der freien Feldflur).

(84) Anlage einer Feldhecke entlang der Südwestseite eines Wirtschaftweges nördlich des Kanonenweges
(Hengsen/2/ 64)

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, setzt die Strukturvielfalt des LB 62 fort und bindet an dem nördlich gelegenen Biotopkomplex LB 61 an. Darüber hinaus erhöht sie den Erlebniswert des Raumes.

(85) Anlage einer Baumreihe an der Südseite des Kanonenweges
(Hengsen/2/ 85, 255)

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Baumreihe dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Weiterhin dienen die Bäume als Sing- und Ansitzwarte.

(86) Anlage von zwei Gehölzgruppen östlich der Brauckstraße und nördlich des Ulanenweges
(Hengsen/3/ 77)

Größe je ca. 500 qm

Erläuterungen:

Die Gehölzgruppen dienen der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Strukturergänzung. Sie stellen Trittsteinbiotope innerhalb der freien Feldflur dar.

(87) Anlage einer Feldhecke nördlich des Ulanenweges
(Hengsen/3/ 77, 87)

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Feldhecke dient der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und zur Vernetzung des Feuchtbiotopes mit den nördlich gelegenen Waldbereichen.

4.3 Unterabschnitt/Ziffer — Herrichtung von geschädigten usw.

Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschl. der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.

Erläuterungen:

Festsetzungen erfolgen nicht.

Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten.

Erläuterungen:

Festsetzungen erfolgen nicht.

Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen

Erläuterungen:

Festsetzungen erfolgen nicht.

Anhang: Quellenverzeichnis

A) Allgemeine Literatur und Gutachten

AGON SCHWERTE (HRSG), Bearbeiter: Heimann

Libellenbeobachtungen, 1991

KREIS UNNA

Umweltfibel Teil 1: Verkehrslärm, 1982

Umweltfibel Teil 2: Luftverunreinigung, 1982

Gewässergütekarten 1984 und 1985

Bodenbelastungskarte, Teil 1, 1986

Bodenbelastungskarte, Teil 2, 1988

Kleingewässerkartierung für den Bereich Holzwickede, 1990

KREIS UNNA/MÄRKISCHER KREIS (HRSG) Bearbeiter: Loske und Vollmer

Ökologisches Gutachten "Ruhraue"

KREIS UNNA, UMWELTAMT/KOMMUNALVERBAND RUHRGEBIET (HRSG)

Biotopkartierung, Kreis Unna, 1984/85

Klima- und Lufthygienegutachten für den Kreis Unna - Gemeinde Holzwickede - 1991

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NW (LÖLF NW)

Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Nr. 5, Raum Holzwickede, Kreis Unna, 1988

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN

Dorfentwicklungskonzept Opherdicke, 1990

LANDESENTWICKLUNGSGESELLSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN

Dorfentwicklungskonzept Hengsen, 1990

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE UND HÖHERE FORSTBEHÖRDE

Die Struktur der Land- und Forstwirtschaft und deren Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 5, Raum Holzwickede, Kreis Unna

Landwirtschaftlicher und forstbehördlicher Fachbeitrag 211, 1987

LOSKE UND VOLLMER

Biotopmanagementplan Naturschutzgebiet "Bahnwald", 1991

ÖKOPLAN

Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet "Liedbachtal", 1991

Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet "Sölder Bruch", 1991

NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, KREISVERBAND UNNA (HRSG),
Bearbeiter: Achtabowski

Kartierte Quellen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Holzwickede, 1991

B) Rechtsgrundlagen und planungsrechtliche Vorgaben

BAUGESETZBUCH (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253)

BIOTOPKARTIERUNG

Rd.Erl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 06.03.1986 (SMBl. NW. 791)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 418).

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

der Gemeinde Holzwickede

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm, genehmigt mit Ministerialerlassen vom 14.02.84, 29.10.84, 26.10.88

LANDESENTWICKLUNGSPLAN I/II

LEP I/II - Raum- und Siedlungsstruktur vom 01. Mai 1979 (MBl NW S. 1080/SMBl. NW 230)

LANDESENTWICKLUNGSPLAN III

LEP III - Umweltschutz durch Sicherung von natürlichen Lebensgrundlagen vom 15.09.1987 - VI B 4 -50.15 -

LANDESENTWICKLUNGSPLAN IV

LEP IV - Gebiete mit Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm - vom 8. Februar 1980 (MBl. NW. S. 518, ber. S. 914), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juli 1984 (MBl. NW S. 1144/SMBl. NW 230).

LANDESENTWICKLUNGSPLAN VI

LEP VI - Festlegung von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben (einschl. Standorte für die Energieerzeugung), die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind - vom 8. November 1978 (MBl NW S. 1878), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 3. September 1984 (MBl NW S. 1572/SMBl NW 230).

LANDESFORSTGESETZ

Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV NW S. 418).

LANDESSTRAßENAUSBAUGESETZ (LStr. AusBauG)

Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen vom 01.02.1988 (GV NW 1988, S. 114).

LANDSCHAFTSGESETZ

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV NW S. 418).

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 683)

LANDSCHAFTSPLANUNG

Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09. September 1988 (MBl NW S. 1439)

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN WASSERRECHTLICHEN VERFAHREN UND BEI WASSERWIRTSCHAFTLICHEN MAßNAHMEN

Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.11.1984 (SMBl NW S. 791)

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN LANDSCHAFTSBEHÖRDEN UND BAUAUFSICHTSBEHÖRDEN

Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 25.08.1989 (SMBl NW S. 791)

ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN LANDSCHAFTSBEHÖRDEN UND FORSTBEHÖRDEN

Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.11.1986 (SMBl NW S. 791)